CREDIT SCORING IN ÖSTERREICH

ITA INSTITUT FÜR TECHNIKFOLGEN ABSCHÄTZUNG

ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

April 2014

AK WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Studie in Kooperation der Bundesarbeitskammer mit dem
Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Projektleitung: Walter Peissl
Autoren: Robert Rothmann, Jaro Sterbik-Lamina, Walter Peissl

ISBN: 978-3-7063-0497-9

Wien, April 2014

AK Wien, Abteilung Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1040 Wien
Tel: ++43-1-501 65/3136 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at

Inhalt

Inhalt
Zusammenfassung 5

1 Einleitung 9
1.1 Historische Entwicklung 10
1.2 Automatisierung, Digitalisierung und Big Data 11
1.3 Gesellschaftlicher Wandel, Risiko und Prävention 14

2 Stakeholder, Institutionen und Organisationen 17
2.1 Einrichtungen der Regulierung 17
2.2 Wirtschaftsauskunfteien und Inkassoinstitute 19
2.3 Finanzdienstleister und andere Unternehmen 20
2.4 Betroffene und deren Interessenvertretungen 22

3 Regulierung und Rechtsgrundlagen 25
3.1 Risikomanagement der Banken 27
3.2 Warnpflichten für Verbraucher 28
3.3 Schutzwürdige Daten und private Verhältnisse 30
3.4 Informationspflicht und Negativ-Einträge 31
3.5 Auskunftspflicht 32
3.6 Löschung und Widerspruch 34
3.7 Automatisierte Einzelentscheidungen 36

4 Beurteilung der Kreditwürdigkeit 37
4.1 Warnlisten und Negativdatenbanken 37
4.2 Rating und Scoring 39
4.2.1 Definition und Differenzierung 39
4.2.2 Datengrundlage 41
4.2.3 Privatkundenbereich 45
4.2.4 Scoring Modelle 50
4.2.5 Der Credit-Score 52
4.3 Methodenkritik 54
4.3.1 Validierung 55
4.3.2 Repräsentativität und Datenpooling 55
4.3.3 Falsche, alte und unvollständige Daten 56

5 Soziale Implikationen 59
5.2 Sortieren und Klassifizieren 61
5.3 Scoring der Zukunft 64

6 Schlussfolgerungen 69
6.1 Handlungsempfehlungen 74

Literatur 77

Anhang 81
Glossar und Abkürzungsverzeichnis 81
Empirische Vorgangsweise 84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: „Masterskala“ des KSV1870 53
Tabelle 2: Ausfallwahrscheinlichkeit in Zahlenklassen (Creditreform) 53

Zusammenfassung

Credit Scorings von Privatpersonen

Die vorliegende Studie analysiert das Phänomen des Credit Scorings von Privatpersonen aus Sicht der Technikfolgenabschätzung. Neben den wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie einer Vorstellung der zentralen Stakeholder der Branche, erfolgt vor allem eine kritische Auseinandersetzung mit den Methoden des Scorings sowie den sich daraus ergebenden sozialen Implikationen. Den Abschluss bilden Handlungsempfehlungen zu einer sozialverträglichen Gestaltung des Technologie- und Politikfeldes.

von „Schwarzen Listen“ zu multidimensionaler Analyse

Dabei lässt sich grundsätzlich sagen, dass die Verfahren des Scorings gerade durch die Digitalisierung im Zuge der letzten Jahre hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität einen wesentlichen Wandel erfahren haben. Während die bonitätsbezogene Informationssammlung über Privatpersonen und die Kontrolle der VerbraucherInnen über sogenannte „Schwarze Listen“ bereits seit den 1960er Jahren existiert, geht das Verfahren des Credit Scorings in seiner Qualität über derartige Negativdatenbanken hinaus. Statt einer eindimensionalen Betrachtung der Zahlungsmoral erfolgt eine multidimensionale Analyse sämtlicher Lebensumstände einer Person. Ein Blick auf die internationale Scoringlandschaft zeigt hier bedenkliche Tendenzen. So werden die Scoring-Modelle zunehmend mit externen, mitunter auch datenschutzrechtlich sensiblen Informationen angereichert die in ihrem ursprünglichen Entstehungskontext nicht für die Bonitätsbewertung gedacht waren. Diesen Entwicklungen steht eine weitgehende Unwissenheit der VerbraucherInnen um diese Verfahren gegenüber – aufmerksam wird man erst, wenn negative Aspekte offenbar werden.

Risikomanagement versus Privatsphäre

Während die kreditgebende Wirtschaft die Notwendigkeit des Credit Scoring als Teil des Risikomanagements begründet und versucht die Vorhersage der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit zu präzisieren, schlagen Daten- und KonsumentenschützerInnen Alarm und diagnostizieren einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Selbstbestimmtheit des Privatlebens der VerbraucherInnen, welche in diesem Spiel als strukturell Schwächere der Dominanz des Kreditsystems ausgeliefert sind.

Dabei scheinen tiefgreifende Scoring-Verfahren zur Risikominimierung gerade dann unglaubwürdig, wenn Zahlungsausfälle der Schuldner ohnehin über (mehrere) zusätzliche Sicherheiten, wie Hypotheken oder Versicherungen einkalkuliert sind. Grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass die Kreditvergabe nicht ohne weitere Sicherheiten und Begutachtungsverfahren ablaufen kann, und der Gläubiger den potentiellen Schuldner genauer unter die Lupe nehmen will, bevor Kredit gegeben wird. Zugleich darf jedoch nicht vergessen werden, dass Gläubiger ganz wesentlich von der Kreditvergabe profitieren und diese gerade bei Banken eigentlich zur Wert- und Geldschöpfung dient.

mangelnde Transparenz

Die Verwendung von personenbezogenen Scoring-Verfahren zur Bonitätsbewertung ist ein interessenpolitisch umkämpftes Terrain. Dementsprechend schwierig ist es, zu konkreten Informationen bezüglich Mechanismen, Algorithmen und verwendeter Daten zu kommen. Während über das Scoring von Unternehmen Informationen verfügbar sind, ist der Bereich des Scorings von Privatpersonen und VerbraucherInnen nahezu tabu. Von Auskunfteien, Versicherungen und der kreditgebenden Wirtschaft werden diesbezüglich weder die verwendeten Variablen, noch die definierten Risikoklassen offengelegt. Für den einzelnen Betroffenen ist es mitunter sogar in der Hausbank nicht möglich, den eigenen Score zu erfahren. Während der konkrete Algorithmus des Scorings dem Betriebsgeheimnis unterliegt, ist die Informations- und Auskunftspflicht über andere Aspekte der personenbezogenen Bewertung jedoch sogar gesetzlich festgeschrieben. Aufgrund der bestehenden Intransparenz ist jedoch ein Dialog zwischen den Vertragspartnern in der Praxis oft nicht möglich. Auch die Rechtsansprüche auf Richtigstellung und Löschung der Daten versagen weitgehend.

Gerade aufgrund der Masse an Verbraucherkrediten wäre jedoch eine verstärkte Problematisierung dieser Vorgänge angebracht. Die rasante Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien hat die Erfassung, Archivierung und Analyse personenbezogener Daten zudem wesentlich erleichtert und in ihrer Qualität zugleich tiefer, weitreichender und subtiler gemacht. Letztlich ergeben sich daraus zahlreiche neue Möglichkeiten zur analytischen Vermessung von Sozialität.

neue Qualität der Vermessung und Quantifizierung des Sozialen

Die digitale Spur in Form des individuellen Zahlungsverhaltens liefert einen detailreichen Einblick in das Leben von VerbraucherInnen. Ob der aktuelle Arbeitgeber, die Höhe der Miete, oder die letzte Onlinebestellung ganz nach dem Motto *„Zeige mir dein Konto und ich sage dir wer du bist“* ist es der kreditgebenden Wirtschaft über derartige Datensammlungen möglich, ihrer KlientInnen zu analysieren und deren Glaubwürdigkeit und Zahlungsmoral zu werten. Mittels statistischer Prozesse werden ganze Bevölkerungssegmente kategorisiert und zu Gunsten der kreditgebenden Wirtschaft (aus)sortiert. Dabei entscheiden derartige Prozesse immer öfter darüber, ob und zu welchen Konditionen VerbraucherInnen überhaupt als Vertragspartner akzeptiert werden.

Doch den herangezogenen Informationen und Methoden mangelt es oft an Aktualität und unmittelbarem Bezug zum Zahlungsverhalten. Wie die Studie zeigt, kann die Vielschichtigkeit des Lebens durch die formale Methodik der Statistik bestenfalls annähernd, jedoch niemals vollkommen objektiv und wertfrei wiedergegeben werden. Wie bei jedem quantitativ-statistischen Verfahren, können im Zuge von Credit-Scoring-Prozessen diverse qualitative Besonderheiten der sozialen Wirklichkeit zwangsläufig nicht adäquat berücksichtigt werden. So kann die automationsunterstützte Kreditwürdigkeitsbewertung letztlich zu wirtschaftlicher Ungleichbehandlung und stereotyper Diskriminierung führen.

Regulierung notwendig

Eine adäquate Regulierung des Verbraucher-Scorings sollte daher jedenfalls die Transparenz gegenüber den Betroffenen sichern. Zudem ist über konkretere Schranken für die Anwendung derartiger Verfahren sowie die dabei verwendeten Datenarten nachzudenken. So sollte Arbeitgebern oder Vermietern jedenfalls untersagt sein, bei ihren Entscheidungen auf Scoring-Verfahren zurückzugreifen. Auch die Anwendung unterhalb einer zu bestimmenden Bagatellgrenze dient der Eingrenzung ausufernden Datensammelns und Überwachens. Letztlich geht es in der Regulierung des Scorings aber auch um die praktische Durchsetzbarkeit bereits existierender Rechtsansprüche.

1 Einleitung

Unter Scoring wird ganz allgemein die numerische Bewertung von Personen oder eines bestimmten Verhaltens verstanden. Die Methode des Scorings ist soweit inhaltlich neutral. Es kann sich um die Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines Vertragsabschlusses oder einer Kaufentscheidung ebenso handeln, wie um die Bemessung der Bonität eines potentiellen Kreditnehmers. Das Ergebnis der Berechnung wird jedenfalls in Form einer Kennzahl dargestellt – dem so genannten Score.

Scoring und Kreditwürdigkeit

Der Begriff wird in der Praxis nicht immer einheitlich verwendet. Gerade im Zusammenhang mit Bonitätseinschätzungen wird oft auch von *Rating* gesprochen. Im Zuge der Finanzmarktkrise rückte als Begriff, medial und politisch vor allem das so genannte Länderrating in den Vordergrund. Sowohl im Fall des Credit Scorings, als auch im Fall des Credit Ratings handelt es sich um Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit. Kreditwürdigkeit bezeichnet die Fähigkeit einer Person oder Unternehmung, ihren Verpflichtungen in der Rückzahlung des geliehenen Kapitals nachzukommen. Der Begriff *Kredit* kommt vom lateinischen *„creditum“* (siehe auch *„Credo“*) und bedeutet *„auf Treu und Glauben Anvertrautes“*.[1] Man hat Kredit, wenn man Vertrauen genießt (vgl. Strobel & Hahn 2010). Kreditwürdigkeit kann in diesem Sinne auch als finanzielle Glaubwürdigkeit verstanden werden.

multidimensionale Verhaltensanalyse

In der Wirtschafts- und Finanzwelt herrscht allgemein großer Bedarf an raschen und zuverlässigen Qualitätsurteilen zur Klassifizierung von Kreditnehmern und Verbrauchern. Merkmalslisten über säumige Schuldner und gemeldete Insolvenzen dienen dabei als erste Entscheidungsgrundlage. Ein negativer Eintrag in diesen Listen schließt eine Kreditvergabe oder einen Vertragsabschluss meist aus. Das Verfahren des Credit Scorings geht über Einträge in Negativdatenbanken hinaus. Statt einer eindimensionalen Betrachtung der Zahlungsmoral erfolgt eine multidimensionale Analyse des Verhaltens einer Person. Es werden eine Vielzahl an personenbezogenen Merkmalen erfasst und zur Berechnung verwendet, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person der Rückzahlung eines Darlehens, einer Hypothek oder einer anderen Schuld nicht nachkommen kann. Der Einsatz von Scoring Verfahren soll eine weitgehende Standardisierung und Rationalisierung in der Bearbeitung von typischen Fällen ermöglichen. Ziel ist letztlich die Prävention von Forderungsausfällen und finanziellen Verlusten.

[1] Vgl. Duden, Kredit: http://www.duden.de/rechtschreibung/Kredit_Finanzierung_Anleihe (Abgerufen am 10.01.20014).

1.1 Historische Entwicklung

Kreditgeschäfte waren bereits im alten Orient bekannt. So finden sich schon im *Codex Hammurabi* (17. Jhdt. v. Chr.) diesbezügliche Regelungen, was insofern beachtlich ist, da sich das Münzwesen erst in der Antike verbreitete und damals nur Silber- und Getreidekredite vergeben werden konnten (vgl. Foglar-Deinhardstein 2013).

Als Vorläufer des Verbraucherkredits gewann das „Konsumdarlehen", jedoch erst mit Beginn der Neuzeit an Bedeutung und erlebte vor allem zur Zeit der Industrialisierung einen beachtlichen Aufschwung. Die einsetzende Massenproduktion führte zu einem Überangebot an Waren dem auf der Nachfrageseite keine adäquate Finanzkraft gegenüberstand. Durch das System des Abzahlungsgeschäfts wurde versucht dies auszugleichen, wobei die Etablierung des Ratengeschäfts in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzt (vgl. Foglar-Deinhardstein 2013).

Etablierung von Auskunfteien ...

Ausgehend vom Gedanken des Gläubigerschutzes wurden zu jener Zeit in Österreich (wie auch in anderen europäischen Ländern) eine Reihe von Kreditschutzunternehmen und Wirtschaftsauskunfteien gegründet. Laut Selbstbeschreibung wurde mit dem *Creditorenverein zum Schutz der Forderungen von Insolvenzen* am 10. April 1870 in Wien die erste derartige europäische Organisation gegründet.[2] Diese heute als *Kreditschutzverband* (KSV) bekannte Einrichtung, dürfte dennoch erst nach den *Vereinigten Auskunfteien Bürgen* von 1862 entstanden sein (vgl. Knyrim 2008). Neben dem KSV haben sich auch noch andere Wirtschaftsauskunftsdienste etabliert. Vergleichbare Einrichtungen sind die ursprünglich 1879 in Mainz und 1891 in Wien aufgebaute *Creditreform*[3] oder der 1924 gegründete *Kärntner Kreditorenverein* welcher heute als *Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft* (AKV) bekannt ist.

... und deren funktionale Ausdifferenzierung

Derartige Gläubigerschutzverbände wurden und werden primär über Mitgliedschaften organisiert wobei die Teilnahme in der Regel auf Banken und verschiedene Unternehmen der kreditgebenden Wirtschaft beschränkt ist. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die Funktionen der Verbände sukzessive diversifiziert. Im Jahr 1913 erweiterte der KSV seinen Dienst für Unternehmen beispielsweise um die Funktion „Inkasso", mit 1955 kam die gerichtliche Forderungsvertretung hinzu. Erst 1964 beginnt die Informationssammlung mit speziellem Fokus auf Privatpersonen. Es wird der Kleinkreditkataster (Konsumenten- bzw. Kleinkreditevidenz) sowie die Liste der unerwünschten Kontoverbindungen (Warnliste der Banken) eingerichtet. Seit 1997 existiert zudem die Warenkreditevidenz mit vornehmlicher Aus-

---

[2] Vgl. KSV1870: Von 1870 bis heute – die Geschichte des KSV1870, https://www.ksv.at/geschichte (Abgerufen am 22.01.2014).

[3] Vgl. Creditreform, http://www.creditreform.at/index.html (Abgerufen am 22.01.2014).
Vgl. Firmen ABC.at, http://www.firmenabc.at/creditreform-wirtschaftsauskunftei-kubicki-kg_tOa (Abgerufen am 22.01.2014).

richtung auf Versandhandel und Telekom-Unternehmen (vgl. Krenn & Zeger 2009). Eine ähnliche Ausdifferenzierung lässt sich auch bei anderen Branchenvertretern erkennen.

Heute bieten Gläubigerschutzverbände neben Credit-Scoring-Verfahren, Inkassodiensten und einem Insolventicker[4] auch Daten für Direktmarketingdienstleistungen und Kundenbindungsprogramme an. Laut eigenen Angaben führt der KSV jährlich mittlerweile mehrere zehntausend anlassbezogene Scoring Berechnungen zur Einschätzung eines Zahlungsausfalls bei Privatpersonen durch. Im Firmenbereich sind es mehrere hunderttausend. Für das Jahr 2012 wird von rund 5,4 Millionen Bonitätsauskünften berichtet. Zur Bewältigung derartiger Datenmengen bedarf es wiederum automationsunterstützter Verfahren.

1.2 Automatisierung, Digitalisierung und Big Data

von analog zu digital ...

In seinen Anfängen erfolgte der Kreditschutz vor allem durch die regelmäßige Herausgabe von Listen über aktuelle Zahlungsausfälle (Insolvenzen). Die eigentliche Abschätzung der Bonität natürlicher Personen (durch Banken) erfolgte primär durch geschultes Personal und die subjektive Erfahrung von Kredit-ExpertInnen. Neben der Abfrage einschlägiger Warnlisten wurden die relevanten Kriterien im Zuge von Kreditgesprächen mittels Datenerhebungsbogen gesammelt. Bestimmte Angaben, wie der ausgeübte Beruf (der früher weniger oft gewechselt wurde), die abgeschlossene Ausbildung oder etwaige materielle Sicherheiten, dienten zur Einschätzung. Darüber hinaus war es auch das informelle Wissen über den Lebenswandel der KreditnehmerInnen, welches die BetreuerInnen aus persönlicher Bekanntschaft zu den KlientInnen hatte.

Dabei war das Ergebnis der Kreditwürdigkeitsbewertung auch ganz wesentlich von der Sachkenntnis, der Lebens- und Berufserfahrung, dem Gedächtnis, der logischen Kombinationsgabe, der Risikobereitschaft und der aktuellen Stimmungslage des einzelnen Sachbearbeiters abhängig. Auch Aspekte wie Sympathie, Mitleid oder Machtgefühl flossen (wenn auch nicht bewusst gewollt oder offiziell erwünscht) in die Bewertung der KreditnehmerInnen mit ein (vgl. Kamp & Weichert 2005). Wenngleich die Gesprächsführung einer gewissen Standardisierung unterzogen wurde, lag die Entscheidung zur Kreditvergaben somit weitgehend in der Hand der jeweiligen BetreuerInnen.

... von manuell zu automatisiert

Wie die Literatur zeigt, wurde bereits in den 1970er Jahren an der quantitativ-statistischen Kreditwürdigkeitsprüfung geforscht und eine multivariate Analyse für zukünftige Bonitätsbewertungen empfohlen (vgl. Denk 1979; Osthoff 1973). Während Banken bereits seit längerem mit statistischen

[4] Vgl. Alpenländischer Kreditorenverband: http://www.akv.at/insolventicker (Abgerufen am 22.01.2014).

Verfahren zur Bonitätsbewertung arbeiten wurde das erste statistische Ratingmodell im KSV laut eigenen Angaben erst im Jahr 1997 eingeführt (vgl. KSV 2013).

Die Digitalisierung im Zuge der letzten Jahrzehnte führte zu einer wesentlichen methodischen Veränderung der Kreditwürdigkeitsbemessung in Richtung softwarebasiertes Scoring. Mit der parallel laufenden Einführung internationaler Rahmenvereinbarungen zur strengeren Bemessung des Kreditrisikos wurde der individuelle Handlungsspielraum der einzelnen KreditexpertInnen und KundenbetreuerInnen zudem schrittweise zurückgedrängt. Letztlich zeigt sich die Veränderung der Bewertungsverfahren vor allem in der computergestützten Automation und der damit einhergehenden Vorstellung einer technokratischen „Objektivierung".

schneller, detaillierter

in neue Dimensionen

Ständig wachsende Rechenkapazitäten und die damit oft verbundene Vernetzung und Verknüpfung der Daten machen es heute möglich, Informationen mit einer Effizienz zu verwalten und zu verarbeiten, wie es in diesem Ausmaß bisher nicht möglich war. Was früher Jahre gebraucht hat, ist heute in Minuten möglich. Das Anhäufen, Speichern und Verarbeiten personenbezogener Daten wird durch die Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien wesentlich erleichtert und in seiner Gangart zugleich tiefer, weitreichender und subtiler. In ihrer Wirkung übersteigen diese Methoden des Sondierens traditionelle, bisher physisch begründete Barrieren (vgl. Marx 1985, 1998; Lyon 2001). Auch der Pool an verfügbaren Datenarten hat sich vervielfacht. Personenbezogenes Konsum- und Zahlungsverhalten wird oft bereits in digitaler Form generiert, wodurch eine weitere Verarbeitung der Daten stark vereinfacht wird (vgl. Sterbik-Lamina et al. 2009).

Internet of Things

Über Services wie Kundenkarten, Kreditkarten oder auch Smartphone-Apps, wird von den VerbrauchernInnen die datenschutzrechtliche Zustimmung zur weiteren Nutzung und Verarbeitung der anfallenden Informationen eingeholt (vgl. Rothmann et al. 2012). Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung unseres Alltags bringt es mit sich, dass immer mehr Daten für immer längere Zeiträume aufbewahrt werden, die Eintrittsschwelle jedoch zugleich immer niedriger wird (vgl. Kammerer 2008). Über die Durchdringung unserer Lebenswelten mit digitalen Geräten zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten schreiben Manyika et al. (2011: 1): *„Millions of networked sensors are being embedded in the physical world in devices such as mobile phones, smart energy meters, automobiles, and industrial machines that sense, create, and communicate data in the age of the Internet of Things."* Die Entwicklung ist mittlerweile an einem Punkt angekommen, der zweifellos erlaubt von einer neuen Qualität der Datensammlung und Datenverarbeitung zu sprechen: *„Half a century after computers entered mainstream society, the data has begun to accumulate to the point where something new and special is taking place"* (Mayer-Schönberger & Cukier 2013: 6).

„Big Data"

In der öffentlichen Debatte wird im Kontext dieser Entwicklung auch von *„Big Data"* gesprochen. Der Begriff bezieht sich allgemein auf Datenansammlungen deren Umfang signifikant über die Möglichkeiten herkömmli-

cher Datenbanken zur Erfassung, Archivierung und Analyse, hinausgeht. Was dabei als „große Datenbank“ anzusehen ist, variiert je nach Sektor und Branche. Im Jahr 2011 umreißen Manyika et al. den Datenumfang mit ein paar Dutzend Terabytes bis hin zu mehreren Petabytes.

personenbezogene Daten als ökonomische Ressource

In der digitalen Ära gelten personenbezogene Daten jedenfalls als neue ökonomische Ressource. Mitunter wird auch vom Öl des Informationszeitalters gesprochen (vgl. Čas & Peissl 2006; Mayer-Schonberger & Cukier 2013). Der digitalen Entwicklung wird allgemein großes wirtschaftliches Potential zugeschrieben (vgl. Manyika et al. 2011). Die Etablierung und Ausdifferenzierung global agierender Unternehmen wie Microsoft, Apple, Google, Facebook, Yahoo oder Amazon können als Indikator und wirtschaftlicher Träger dieser gesellschaftlichen Veränderungen gesehen werden. In Zeiten finanzpolitischer Turbulenzen und verstärkter unternehmerischer wie staatlicher Verschuldung, gilt diese Form des virtuellen Wachstum als Verheißung für gesellschaftlichen Fortschritt und Entwicklung. Letztlich ergeben sich daraus zahlreiche neue Möglichkeiten der Bemessung und Bewertung individueller Lebensumstände und Gewohnheiten. In Zeiten der Mobilisierung und Virtualisierung von Sozialität und Zahlungsverkehr, vermischt sich der eigentliche Zweck des Datensammelns (Finanztransaktion, Kommunikation) zudem immer mehr mit ursprünglich nicht intendierten Anwendungen zur personenbezogenen Verhaltensanalyse für Marketingstrategien und Risikomanagement.

Data-Mining

Als analytische Vorgehensweise wird dabei gern auf das sogenannte Data-Mining verwiesen. In der öffentlichen Debatte rund um die Digitalisierung wird der Begriff oft als Schlagwort verwendet, um auf die neue Qualität in der Datenverarbeitung zu verweisen. Genau genommen bezeichnet Data-Mining lediglich den Versuch, aus einem „Berg von Daten“ wertvolle Informationen zu extrahieren (vgl. Custers et al. 2013). Durch systematische Anwendung statistischer Methoden wird nach neuen Mustern und signifikanten Zusammenhängen gesucht. Der gesamte Vorgang wird auch als „Wissensentdeckung in Datenbanken“ (Knowledge Discovery in Databases) bezeichnet.[5] So werden mit Hilfe von Data-Mining-Techniken beispielsweise große Mengen an Finanztransaktionsdaten nach verdächtigen Mustern durchsucht, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzuspüren (vgl. Canhoto 2005). Ein anderes Beispiel für Data-Mining liefert die Kreditkartengesellschaft MasterCard (vgl. Mayer-Schönberger & Cukier 2013), wenn diese 65 Milliarden Überweisungen von rund 1,5 Milliarden KarteninhaberInnen in 210 Staaten analysiert, um neue Geschäftsfelder und Trends zu erkennen. Dies führt in einem konkreten Beispiel dazu, dass in den Daten erkannt wird, dass Personen die den Benzintank ihres Autos um etwa vier Uhr nachmittags füllen, innerhalb der nächsten Stunde in einem nahegelegenen Supermarkt oder Restaurant im Umfang von etwa 30 bis 50 Dollar konsumieren werden. Derartige Informationen werden wiederum zum Verkauf angeboten und können dazu verwendet werden, ausgesuchten KundInnen spezielle Anreizsysteme zu bieten.

[5] Vgl. Wikipedia, Data-Mining: http://de.wikipedia.org/wiki/Data-Mining (Abgerufen am 22.01.2014).

Data Doubles

Data Mining und die automatisierte Analyse personenbezogener Daten fördert jedoch nicht nur die Entdeckung innovativer Geschäftsfelder sondern auch ethisch-sensible Begehrlichkeiten. Durch die zunehmende Digitalisierung und Vermessung unserer Lebenswelten ergeben sich zahlreiche soziale und rechtliche Implikationen, welche vor allem auf einer automatisierten Klassifizierung und Diskriminierung einzelner Individuen beruhen. Soziologische Theoretiker sprechen davon, dass natürliche Personen in der digitalen Moderne zunehmend eine Form der virtuellen Präsenz erfahren, indem sie sich auf einer Metaebene der Daten als fragmentiertes Abbild (Data Double) neu konstituieren und gewissermaßen simuliert werden (vgl. Marx 1998; Haggerty & Ericson 2000). Derart entstandene Identitäten können im Sinne Baudrillards als eine Variante der „Hyperrealitat" verstanden werden (vgl. ebd. 1983). Die auf abstrakter Datenebene simulierte Realität wird zur neuen daseinsbestimmenden und vorrangig realitätskonstituierenden Referenzkategorie, während die reale Welt mit ihren verkörperten Personen zunehmend in den Hintergrund tritt (vgl. Baudrillard 1983; Lyon 2001: 116ff). Zugleich schwindet jedoch die Möglichkeit der Einflussnahme auf die gespeicherten Informationen zur eigenen Person, und wie diese verarbeitet werden. Der amerikanische Sozialwissenschaftler Gary T. Marx diagnostizierte in diesem Zusammenhang: *„The ratio of what individuals know about themselves (or are capable of knowing) versus what outsiders and experts can know about them has shifted away from the individual."* (ebd. 1998: 172). Für den praktischen Umgang mit dieser Entwicklung stellt sich vor allem die Frage, wie informationelle Selbstbestimmung – als Grundvoraussetzung einer funktionierenden Datenschutzpolitik – heute überhaupt noch umgesetzt werden kann, und wer letztlich die gesammelten Datenprofile verwaltet und die besagte Hyperrealität der Daten kontrolliert bzw. überhaupt kontrollieren kann.

sinkende Selbstbestimmungsmöglichkeiten

1.3 Gesellschaftlicher Wandel, Risiko und Prävention

Durch das Aufkommen der beschriebenen technischen Möglichkeiten nehmen auch die Bestrebungen zu, soziale Unsicherheiten und Risiken nach versicherungslogischen Prinzipien zu prognostizieren und zu managen. Im Vordergrund steht dabei meist die Reduktion potentieller Kosten (vgl. Garland 2001). Derartige Tendenzen und gesellschaftlichen Trends wurden bereits vor Jahrzehnten erkannt. Mit Begriffen wie Informationsgesellschaft, Netzwerkgesellschaft, Kontrollgesellschaft oder Risikogesellschaft werden eine Reihe sozialer Theorien transportiert, die ihren Ausgangspunkt meist im umfassenden strukturellen Wandel der Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sehen (vgl. Castells 1996, Deleuze 1993; Beck 1986). Eine globalisierte und deregulierte Marktwirtschaft, zunehmend prekäre Arbeitsverhältnisse, das sukzessive Schwinden wohlfahrtsstaatlicher Sicherungsmaßnahmen und Inklusionsversprechen, verstärkte Individualisierung und die Schwächung der integrativen Funktion politischer und so-

zialer Verbände, sowie eine Pluralisierung von Lebensstilen und Wertehaltungen, führen zu einem Verlust von Stabilität, Gewissheit und Erwartungssicherheiten im täglichen Handeln (vgl. Giddens 1995; Garland 2001). Mit dem Rückzug und Abbau des Wohlfahrtsstaates schwindet auch das Prinzip der solidarischen Umverteilung. An dessen Stelle tritt eine Individualisierung von Risiken (vgl. Lyon 2003).

Die tiefgreifenden Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den letzten Jahren haben zudem die Kreditpolitik verschärft. Von Banken wird nun ein aktives Risikomanagement gefordert bei dem auch Art und Umfang des jeweiligen Geschäftes berücksichtigt werden soll (vgl. Strobel & Hahn 2010). Der wirtschaftliche Druck schürt jedoch den Sicherheitsgedanken weit über Banken hinaus. Intensivierte Bestrebungen ökonomischer Risikoprävention lassen sich ebenso im Bereich des Versandhandels oder in der Mobilfunkbranche beobachten und kommen vor allem bei jenen Unternehmen zur Anwendung, die Geschäfte mit erhöhten Ausfallsrisiken betreiben, oder Zahlung auf Rechnung oder Raten anbieten.

Risikoprävention als neues Paradigma

Der ursprünglich aus dem medizinischen Bereich kommende Präventionsgedanke, bezieht sich heute auf die unterschiedlichsten sicherheitskritischen Szenarien.[6] Ähnlich wie in der Vision des Films *Minority Report* (2002)[7] geht es um den Wunsch der frühzeitigen Erkennung und Abwendung von Ereignissen. Im Grunde wird versucht, unerwünschte Situationen und weitere „negative“ Auswirkungen zu vermeiden. Zentrale Strategie ist es, auslösende Faktoren vorzeitigt zu erkennen um Risikoszenarien auszuweichen und somit letztlich Kosten zu senken.

So wurde mit Bezug auf Kfz-Versicherungen jüngst von Tarifmodellen berichtet, die unter Zuhilfenahme zusätzlicher Messtechnik (Telematik-Box) im Fahrzeug das Fahrverhalten der Kunden bewerten.[8] Registriert werden u. a. überhöhte Geschwindigkeit, hastiges Bremsen und Beschleunigen, sowie Nacht- und Stadtfahrten. Die erhobenen Daten werden wiederum in Scores zur Kundenbewertung umgerechnet.[9] Entspricht der Fahrstil den vorgegebenen Kriterien und Werten, gibt es die Möglichkeit sich ein paar Euro im Jahr zu ersparen. Personen, die öfter in der Nacht oder in der Stadt fahren, gelten jedoch als risikobehaftet. Wie problematisch die automatisierte Verhaltenskontrolle sein kann, zeigt sich, wenn derartige Systeme nicht differenzieren können, ob jemand eine echte Notbremsungen

---

[6] Auch Videoüberwachung ist bspw. eine situationsbezogene Variante der (Kriminal-)Prävention.

[7] Vgl. Youtube, MINORITY REPORT (2002) Trailer: http://www.youtube.com/watch?v=QH-6UImAP7c (Abgerufen am 04.03.2014)

[8] Vgl. Zeit-Online: Wer zu hart bremst, verliert seinen Versicherungsrabatt (13. November 2013): http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-11/versicherung-telematik-ueberwachung-kfz (Abgerufen am 04.03.2014).

[9] Vgl. heise-online: Sparkassen-Direktversicherung bietet Blackbox-Tarif an: http://www.heise.de/autos/artikel/Verwanzt-versichert-2044333.html?bild=1&view=bildergalerie (Abgerufen am 04.03.2014).

macht oder seine Reifen aus Spaß malträtiert.[10] Verkauft werden derartige Innovationen mit dem Argument, einer individuelleren Staffelung von Beiträge. Versicherungsnehmer sollen nicht pauschal für das Risiko der Anderen mitzahlen. Das solidarische Konzept des Versicherungsschutzes wird dabei jedoch zunehmend aufgehoben. Zudem geht es der Versicherung nicht um besseres Kundenservice, sondern um die Reduktion des eigenen wirtschaftlichen Risikos.

Scores jenseits der Kreditwirtschaft

Kamp & Weichert (2005) berichten wiederum von einer Pilotstudie des britischen Innenministeriums (Offender Assessment System; OASys) zur Prognose des Rückfallsrisikos von Straftätern für Gerichte, Gefängnisse und Bewährungshelfer. Auch von der Entwicklung eines Morbiditätsindizes als eine Art Krankheits-Score, wird berichtet, wobei ebenfalls davon ausgegangen wird, dass derartige Verfahren mittel- bis langfristig zur individuellen Festlegung von Kosten- und Leistungsparametern bei Versicherungen verwendet werden.

Risikominimierung statt Problemlösung

Statt zu versuchen gesellschaftliche Unsicherheit und soziale Ungleichheiten nachhaltig in ihrer Entstehung zu unterbinden, wird deren Eintrittswahrscheinlichkeit kalkuliert und versucht, etwaigen ökonomischen Verlusten weitgehend auszuweichen. Es geht nicht um die grundsätzliche Aufhebung und Beseitigung von Risiken sondern um effizientes Controlling. Moralische Argumente von Schuld treten in den Hintergrund und werden durch „kühle“ statistische Analyse zur Kostenreduktion ersetzt. Nicht das Individuum ist von Interesse, sondern dessen Risikoklasse. Ähnlich wie im Fall von Naturkatastrophen wird versucht, die Folgen eines stets vorhandenen Potentials sozialer Unsicherheiten durch „versicherungsmathematische Prognostik“ zu minimieren (vgl. Kammerer 2008; vgl. Zurawski 2007). Die Datenarchive von Banken, Versicherungen und Wirtschaftsauskunfteien dienen dabei als Informationspool des Risikomanagements. Warnlisten und Kontoführungsdaten werden mit weiteren soziodemographischen Daten und verfügbaren Informationen aus Registern und dem Internet angereichert. Letztlich entsteht ein fragwürdiges Gemisch an Daten zur personenbezogenen Klassifizierung, wobei diese Datensammlungen inhaltlich weit über das Thema Kreditwürdigkeit hinausgehen und zentrale rechtliche Frage über die Verhältnismäßigkeit derartiger Methoden aufwirft.

[10] Vgl. Zeit-Online: Wer zu hart bremst, verliert seinen Versicherungsrabatt (13. November 2013): http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-11/versicherung-telematik-ueberwachung-kfz (Abgerufen am 04.03.2014).

2 Stakeholder, Institutionen und Organisationen

Der Einsatz von Scoring-Verfahren beschränkt sich nicht auf Wirtschaftsauskunfteien. Auch Banken, Versandhändler, Versicherungen oder Telekomunternehmen betreiben aktives Risikomanagement in Form statistischer Bewertung ihrer Kunden. In Österreich gibt es, neben einer relativ kleinen Zahl an Unternehmen mit eigenen Datenbeständen, eine Vielzahl an Unternehmen, Auskunfteien, Inkassodiensten und Detekteien die Daten über Bonität und Zahlungsmoral von Verbrauchern sammeln und mit Informationen dieser Art handeln. Durch Fusionen, Namensänderungen, Verlegung von Firmensitzen, nationale und internationale Kooperationen und dem damit einhergehenden Verkauf von Datenbestände unterliegt die Branche einem ständigen Wandel und ist insgesamt als unübersichtlich zu bezeichnen (vgl. Krenn & Zeger 2009). Im Folgenden wird dennoch versucht, einen kurzen Überblick zu bieten, indem die wesentlichen Stakeholder des österreichischen Marktes vorgestellt und in ihrer Funktion besprochen werden.

2.1 Einrichtungen der Regulierung

Neben Instanzen wie dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (siehe unten) und den verschiedenen Ministerien (Bundesministerium für Finanzen etc.) und Gerichtshöfen (VwGH, OGH etc.) sind als Regulatoren vor allem die folgenden Einrichtungen zu nennen:

Österreichische Nationalbank (OeNB)

- **Österreichische Nationalbank (OeNB):**[11] Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist die Zentralbank Österreichs und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Sie gestaltet sowohl die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich als auch im Euro-Währungsgebiet mit und ist dabei unabhängig und weisungsfrei. Die Kernaufgaben der OeNB umfassen Bargeld, Geldpolitik, Finanzmarktstabilität, Statistik und Zahlungsverkehr (vgl. auch Nationalbankgesetz, NBG).[12] In Kooperation mit der FMA veröffentlicht die OeNB u. a. verschiedene Leitfäden zur Kreditvergabe und Bonitätsbemessung (vgl. u. a. Thonabauer et al. 2004a, 2004b, 2004c, 2006).[13]

[11] Vgl. OeNB, http://www.oenb.at/ (Abgerufen am 10.01.2014).

[12] Vgl. OeNB, Über uns: http://www.oenb.at/Ueber-Uns.html (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[13] Darüber hinaus hat die FMA mehrere Mindeststandards erlassen und festgehalten, dass sie deren Berücksichtigung erwartet. In diesem Zusammenhang können die „FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressatenausfallsrisiken“, die „FMA-Mindeststandards für die interne Revision“, die „FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten“ und die „FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Krediten mit Tilgungsträgern“ genannt werden.

Finanzmarktaufsicht (FMA)

- **Finanzmarktaufsicht (FMA):**[14] Die 2002 als Aufsichtsbehörde gegründete FMA (zuvor: Bundeswertpapieraufsicht, BWA) überwacht alle wesentlichen Anbieter wie Banken, Versicherer, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Investmentfonds, Finanzkonglomerate sowie Börseunternehmen und kontrolliert, dass rechtliche Vorgaben eingehalten werden (Markt- und Börseaufsicht). Zudem geht es um Transparenz, Grundsätze guter Unternehmensführung, das Unterbinden unerlaubten Anbietens von Finanzdienstleistungen, und dass Finanzinstitute unter dem Motto *„know your customer"* über präventive Einrichtungen gegen Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus verfügen. Die FMA hat Hoheitsgewalt und kann als Behörde verbindliche Normen, wie etwa Verordnungen und Bescheide, erlassen oder Zwangsakte setzen (z. B. Konzessionen entziehen, Geschäftsleiter abberufen oder Verwaltungsstrafen bis zu EUR 150.000 verhängen).[15] Die FMA verpflichtet Banken auch zur Einhaltung gewisser Standards in der Kreditvergabe. Sie verschafft sich einen Überblick über den Aufbau und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems für Rating-Systeme. Zu den Prüfungsschwerpunkten zählen die Entwicklung der Ratingmethodik, die Ratingvergabe sowie deren laufende Validierung (vgl. Strobel & Hahn 2010). Bei den Kontrollen geht es aber nicht um datenschutzrechtliche und ethische Kriterien des Ratings und Scorings sondern um Finanzmarktstabilität und die Zahlungsfähigkeit der Banken.

Datenschutzbehörde (DSB)

- **Datenschutzbehörde (DSB):**[16] Die Datenschutzbehörde (vormals DSK) dient zur Regelung des Datenschutzes in Österreich. Sie wurde ursprünglich 1978 gegründet. Österreich war somit einer der ersten europäischen Staaten mit einer derartigen Einrichtung. Die DSB hat u. a. die Aufgabe zur Führung des Datenverarbeitungsregisters und zur Entscheidung über Beschwerden. Außerdem ist die Behörde dazu befugt, Datenanwendungen zu kontrollieren. Kontrollen und Entscheidungen über Beschwerden erfolgen auf Grund mangelnder Ressourcen jedoch nicht proaktiv sondern nur nach eingegangener Beschwerde. In den letzten Jahren hat die Behörde immer wieder Entscheidungen zur Datenverarbeitung und anderen datenschutzrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit Kreditvergaben veröffentlicht.[17]

---

[14] Vgl. FMA: http://www.fma.gv.at/de/startseite.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[15] Vgl. FMA, Über die FMA: http://www.fma.gv.at/de/ueber-die-fma.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[16] Vgl. Österreichische Datenschutzbehörde, Über uns: https://www.dsk.gv.at/site/6179/default.aspx (Abgerufen am 10.01.2014).

[17] Siehe: DSK-Bescheid K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 (Registrierung, Vorabkontrolle, Auflagenbescheid, KKE, Kleinkreditevidenz, Konsumentenkreditevidenz); DSK-Bescheid K600.014-010/0002-DVR/2007 vom 21.03.2007 (Negativliste, Blacklisting, Bonität); DSK-Bescheid K211.773/0009-DSK/2007 vom 07.05.2007 (Registrierung, Registrierungsverfahren, Meldepflicht, Informationspflichten, Schutzwürdigkeit, Datenrichtigkeit, Inkassobüro, Datenfluss); DSK-Bescheid K121.348/0007-DSK/2008 vom 12.12.2007 (Registrierung, Vorabkontrolle, Auflagenbescheid, Kleinkreditevidenz, Konsumentenkreditevidenz).

2.2 Wirtschaftsauskunfteien und Inkassoinstitute

Wirtschaftsauskunfteien und Gläubigerschutzverbände haben den Zweck für ihre Kunden Kreditschäden durch Zahlungsausfall zu vermeiden und Kreditmissbrauch zu verhindern. Dies geschieht durch Bereitstellung von Informationen über Eigentumsverhältnisse, Firmenverflechtungen, Warnlisten und Bonitätsdatenbanken sowie die Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls. Trotz rechtlicher Trennung über die Gewerbeordnung werden von den selben Unternehmen oft auch Debitorenmanagement und Inkassodienste (§ 118 GewO) angeboten. Darüber hinaus werden Datenbanksysteme für diverse Detailberechnungen sowie Liveticker und Apps zur zeitnahen Benachrichtigung über aktuelle Insolvenzen am Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Kunden sind vor allem Banken, Versicherungen, Leasingfirmen, Versandhäuser und Mobilfunkunternehmen, aber im Grunde alle Unternehmen die ihre Geschäftspartner auf Zahlungsfähigkeit und Ausfallswahrscheinlichkeit prüfen wollen.[18] Neben den größeren Gläubigerschutzverbänden existiert noch eine Reihe an Agenturen, kleineren Inkassobüros und Detekteien deren Aufgabe in der Melde- und Geburtsdatenerhebung, der Personenausforschung, sowie im Einzug von Forderungen liegt. Die unterschiedlichen Funktionen von Auskunftei, Inkassobüro und Kreditversicherung werden in der Praxis teilweise unter einem wirtschaftlich-organisatorischen Dach vereint. Rein rechtlich sind Auskunfteien laut Gewerbeordnung jedoch von Inkassodienste zu differenzieren.

Wirtschaftsauskunfteien und

Gläubigerschutzverbände

Für Österreich können exemplarisch u. a. die folgenden Organisationen und Unternehmen aufgelistet werden:

ein kleiner Überblick

- Aktiva Inkassobüro GesmbH & Co KG[19]
- Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft (AKV)[20]
- Auskunftei GmbH Eder Christian, Bruck-Großglockner[21]
- Auskunftei Lux staatl. konz. cand. jur. K.G. WRBA[22]
- AVS Betriebsorganisation Ges.m.b.H.[23]
- Bisnode Austria Holding GmbH, Vienna (Dun & Bradstreet Austria)[24]

---

[18] Vgl. Die Presse.com (16.03.2011): Schwarze Listen: „Sie sind leider nicht kreditwürdig“, http://diepresse.com/home/meingeld/verbraucher/642381/Schwarze-Listen_Sie-sind-leider-nicht-kreditwuerdig (Abgerufen am 10.02.2014)

[19] Vgl. Aktiva: http://www.aktiva-inkasso.at (Abgerufen am 05. 10. 2013).

[20] Vgl. AKV: http://www.akv.at/ (Abgerufen am 05.10. 2013).

[21] Vgl. Auskunftei GmbH Eder Christian: http://www.spuernase.at/index.html (Abgerufen am 05. 10. 2013).

[22] Vgl. Detektei Lux: http://www.detektei-lux.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[23] Vgl. AVS Betriebsorganisation Ges.m.b.H. http://www.avs-europe.com/index.php?at_start (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[24] Vgl. Bisnode Austria Holding GmbH, http://www.bisnode.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

- Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG & Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC); (Tochterunternehmen in Deutschland gilt als Ratingagentur).[25]
- CRIF (vormals Delta Vista)[26];
- Coface Austria Kreditversicherung Service GmbH, Wien[27]
- Infoscore Austria GmbH; Wien[28]
- Intrum Justitia GmbH[29]
- IS Inkasso Service GmbH, Inkassoservice & Auskunftei für Kreditverhältnisse, Linz[30]
- Kreditschutzverband von 1870 (KSV 1870)[31]
- P & P Wirtschaftsdetektive und Auskunftei GmbH, St. Pölten [32]
- payolution GmbH, Vienna[33]
- PROINFORM Wirtschaftsinformationen GmbH, Neumarkt/Wallersee[34]
- Progress West Inkassoinstitut u Auskunftei GmbH, Salzburg[35]
- Schimmelpfeng Auskunftei GmbH, Vienna
- Top Inkasso & Auskunftei Ges. z. Schutz d. Gläubiger, Salzburg

2.3 Finanzdienstleister und andere Unternehmen

Die Kunden und Kooperationspartner von Auskunfteien sind gleichermaßen Auftraggeber und Betroffene von Scoring-Verfahren: Investoren prü-

---

[25] Vgl. Creditreform: http://www.creditreform.at/index.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[26] Vgl. CRIF, http://www.crif.at/Pages/default.aspx (Abgerufen am 05. 01. 2014).
Vgl. Deltavista: https://www.deltavista.com/content/view/15/34/lang,ge/ (Abgerufen am 05. 01. 2014). Deltavista wurde 1994 gegründet. Damals firmierte Deltavista unter dem Namen IQA. Im Jahr 2000 erfolgte die Gründung der österreichischen Niederlassung. 2011 wurde Deltavista Schweiz und Deltavista Österreich von CRIF übernommen. CRIF hat auch eine Niederlassung in Wien, die Zentrale ist jedoch in Bologna. CRIF bezeichnet sich als führender Anbieter von Kreditmanagementlösungen in Europa.

[27] Vgl. coface, http://www.coface.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[28] Vgl. Arvato-Infoscore, http://www.arvato-infoscore.at/ Abgerufen am 05. 01. 2014).

[29] Vgl. Intrum, http://www.intrum.com/at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[30] Vgl. Inkasso, http://www.inkasso.at/index_at.php (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[31] Vgl. KSV1870, http://www.ksv.at/KSV/1870/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[32] Vgl. Arge-Wirtschaftsdetektive, http://www.arge-wirtschaftsdetektive.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[33] Vgl. Payolution, http://www.payolution.com/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[34] Vgl. Auskunftei, http://www.auskunftei.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[35] Vgl. Progress West, Die Inkasso Experten, http://www.progresswest.at/ (Abgerufen am 05. 01. 2014).

fen Unternehmen, Anleihezeichner die Emittenten und Lieferanten ihre Geschäftspartner. So schätzen Banken die Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Kunden ein, während sie selbst zugleich von anderen Stakeholdern einem Rating unterzogen werden.

Banken und Versicherungen

Banken und Versicherungen haben zur Durchführung ihrer Bonitätsbewertungen in der Regel unternehmensinterne Risikomanagement-Abteilungen. Zur Anreicherung der eigenen Modelle werden aber auch Scoring-Ergebnisse von Wirtschaftsauskunfteien zugekauft. Neben Banken[36] und andere Finanzdienstleistungsunternehmen, sind auch Telekommunikationsunternehmen, Leasingfirmen, Versicherungen und Versandhäuser und andere Unternehmen zu nennen, die Geschäfte mit erhöhten Ausfallsrisiken betreiben, oder Zahlung auf Rechnung oder Raten anbieten. Dazu gehören auch mobile Zahlungsservices wie die paybox Bank AG[37] oder Anbieter wie ClickandBuy International Ltd[38] oder PayPal (Europe) S.à r.l. et Cie, S.C.A.[39]

Im Fall von Versicherungen ist der Charakter der Austauschbeziehung insofern anders, da der Kunde, im Gegensatz zur Kreditvergabe bei der Bank, nicht Geld bekommt, sondern zuerst die Prämie zahlt, und der Versicherungsfall, wenn überhaupt, erst später eintritt. Gerät ein Versicherungsnehmer mit seiner Prämienzahlung in Verzug, verliert er in der Regel auch seine Deckung aus dem Versicherungsvertrag. Nichtsdestotrotz findet auch in diesen Fällen eine Risikobewertung statt.[40]

Wissen als Wettbewerbsvorteil

Letztlich geht es den aufgelisteten Unternehmen immer um eine Steigerung des Profits durch Vermeidung von Risikokunden und Zahlungsausfällen. Auch die gezielte Ansprache lukrativer KonsumentInnen wird forciert. Eine differenzierte Kundenansprache ermöglicht wiederum spezifische Konditionen. Was man über die VerbraucherInnen weiß, oder aufgrund statistischer Zuschreibung von ihnen zu wissen glaubt, fließt jedenfalls in die unternehmerischen Entscheidungen ein. Für die kreditgebende Wirtschaft und Anbieter von Ratengeschäften bedeutet umfassendes und elaboriertes Scoring somit auch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern.

Neben Banken und Versicherungen und anderen Unternehmen der kreditgebenden Wirtschaft, gibt es noch eine Reihe von Unternehmensberatungen, Interessensvertretungen und Verbänden, die Risikomanagement

---

[36] Vgl. Rechtsfreund.at, Das Linkverzeichnis zum Recht, http://www.rechtsfreund.at/banken.htm (Abgerufen am 05. 01. 2014).

[37] Vgl. PayBox Bank AG, http://www.payboxbank.at/57.htm (Abgerufen am 10.01.2014).

[38] Vgl. clickandbuy, www.clickandbuy.at, (Abgerufen am 10.01.2014).

[39] Vgl. Paypal, www.paypal.at. (Abgerufen am 10.01.2014).

[40] Klassisches Beispiel in diesem Zusammenhang ist der 18-jährige Führerscheinneuling dessen Kfz-Versicherungsprämie höher ist als jene eines 40-Jährigen. Jüngere Fahrer tragen statistisch gesehen ein höheres Unfallrisiko. Weitere Kriterien die in Bewertungsprozesse von Versicherungen einfließen sind beispielsweise die Anzahl der Schadensfreiheitsjahre oder die jährliche Fahrleistung.

als Dienstleistung anbieten oder als Datenverwalter fungieren.[41] Zudem gibt es eine kleinere Gruppe an Unternehmen, die Softwarelösungen und Datenanalyse als Service offerieren.[42] Die Grenzen der Branche sind fließend. Wenn es darum geht, bestehende Datensätze mit bestimmten Merkmalen anzureichern können auch Unternehmen wie die Schober Information Group[43] oder Herold[44] dazugezählt werden.

2.4 Betroffene und deren Interessenvertretungen

Im Vergleich zur relativ großen Zahl an Banken und Versicherungsunternehmen, ist die Anzahl der Interessensvertretungen für Betroffene relativ gering. Auch die DSB agiert aufgrund unzureichender Ressourcen kaum aktiv auf mögliche Missstände, sondern lediglich im Fall eingebrachter Beschwerden. Die FMA ist wiederum nicht an EndverbraucherInnen orientiert.

Verbraucher als Ziel

Während rechtlich die Unterscheidung zwischen VerbraucherInnen und UnternehmerInnen höchst relevant ist, erweisen sich im Zusammenhang mit Scoring Verfahren interessanter Weise beide als Betroffene. Die Unterscheidung von Unternehmen und privaten Haushalten ist auch im Bezug auf soziale Implikationen essentiell. Aufgrund des Mengengeschäfts mit Verbraucherkrediten gibt es eine höhere Zahl an individuell Betroffenen. Relevante Unterschiede gibt es vor allem hinsichtlich der verwendeten Daten im Zuge des Scorings. Das Anwenden von Scoring-Verfahren bei Privatpersonen kann als weitaus sensibler bezeichnet werden.

... tappen im Dunkeln

Dementsprechend verschlossen zeigt sich auch die kreditgebende Wirtschaft. Während über das Scoring und Rating von Klein- und Mittelbetrieben gerade noch Informationen publiziert werden, schweigt die Branche, wenn es um VerbraucherInnen geht.

Dabei steht der Verbraucherkredit in volkswirtschaftlicher Hinsicht, dem Kreditvergabevolumen an Unternehmen nicht wesentlich nach. So wird in der Statistik der OeNB über Forderungen an inländische Nichtbanken[45] im Jahr 2013 von rund 132.938,11 Millionen Euro Kredit für private

---

[41] Vgl. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), http://www.vvo.at/ (Abgerufen am 10.01.2014); SKS Unternehmensberatung GmbH & Co KG, http://www.sks-group.at/home.html

[42] DATA TECHNOLOGY Betriebsberatungs GmbH & Co KG, http://www.datatechnology.at/; EMEA SmartStream Technologies Austria, http://www.smartstream-stp.com/ (beide Abgerufen am 10.01.2014).

[43] Vgl. Schober, The Future of Targeting, http://www.schober.de/home.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[44] Vgl. HEROLD Business Data GmbH, http://www.ichbinderherold.at/ (Abgerufen am 10.01.2014).

[45] Vgl. OeNB: http://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=3.5.1 (Abgerufen am 10.03.2014).

Haushalte[46] berichtet. Die Kreditvergabe an sog. nichtfinanzielle Unternehmen[47] liegt mit 137.421,25 Millionen Euro nur geringfügig höher.[48]

Die weiter unten aufgelisteten Einrichtungen bieten Rechtsberatung, Rechtsvertretung sowie Vortrags-, Informations- und Aufklärungsarbeit für Betroffene. Hierzu zählen u. a. die folgenden Organisationen, Verbände und Vereine:

- ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz [49]
- Bundesarbeiterkammer (AK)[50]
- Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA)
- Quintessenz – Verein zu Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter[51]
- Schuldnerberatung Wien – gemeinnützige GmbH[52]
- Verein für Konsumenteninformation (VKI)[53]
- Wirtschaftskammer Österreich (WKO) [54]

Als Service für aus dem System Gefallene bietet die Erste Bank seit 2006 in Form der „Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse“ eine „Bank für Menschen ohne Bank“. Die Einrichtung wurde auf Initiative und mit Mitteln der ERSTE Stiftung gegründet. Etwa 400 Freiwillige der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG engagieren sich bei diesem Projekt.[55]

---

[46] Forderungen an private Haushalte; der Sektor private Haushalte umfasst die Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Verbraucher. Die Hauptmittel dieser Personen stammen aus Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Vermögenserträgen oder aus Übertragungen von anderen Sektoren. Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige werden ebenfalls in diesem Sektor gemeldet. Zu den freien Berufen zählen insbesondere Rechtsanwälte, Ärzte etc.

[47] Darunter sind Unternehmen zu verstehen, deren Hauptfunktion in der Produktion von marktbestimmten Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen liegt, insbesondere private und öffentliche Unternehmen, Genossenschaften, Personengesellschaften.

[48] Vgl. OeNB, Kredite gemäß Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung (ZKRM-V) – ÖNACE 2008: http://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=3.6.1 (Abgerufen am 10.03.2014).

[49] Vgl. Arge-Daten, http://www.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=AD-NEWS-LAST (Abgerufen am 10.01.2014).

[50] Vgl. AK, http://www.arbeiterkammer.at/index.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[51] Vgl. Quintessenz, http://www.quintessenz.at/cgi-bin/index (Abgerufen am 10.01.2014).

[52] Vgl. Schuldnerberatung Wien, http://www.schuldnerberatung-wien.at/index.html (Abgerufen am 10.01.2014).

[53] Vgl. Verein für Konsumenteninformation (VKI), http://www.konsument.at/; siehe auch: http://verbraucherrecht.at (Abgerufen am 10.01.2014).

[54] Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, http://portal.wko.at/wk/startseite.wk (Abgerufen am 10.01.2014).

[55] Vgl. Die Zweite Sparkasse: Hilfe zur Selbsthilfe, http://www.sparkasse.at/diezweitesparkasse/Zweite-Sparkasse (Abgerufen am 10.03.2014).

3 Regulierung und Rechtsgrundlagen

BIZ

Höchste Instanz der Regulierung ist die „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ (BIZ) mit Sitz in Basel. Diese wurde ursprünglich 1930 gegründet und ist die weltweit älteste internationale Finanzorganisation. Die BIZ gilt als „Bank der Zentralbanken“ und nimmt eine Schlüsselrolle im Finanzbereich ein. Eine Mitgliedschaft ist Zentralbanken oder vergleichbaren Institutionen vorbehalten. Der BIZ sind zudem verschiedene Ausschüsse angeschlossen. Hierzu zählen der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS), der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) sowie der Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (Committee on the Global Financial System CGFS). Auch das Sekretariat des Financial Stability Board (FSB) ist bei der BIZ angesiedelt. Der informelle Baseler Prozess, d. h. der Gedankenaustausch und die Kooperation zwischen Zentralbanken, Ausschüssen, Finanzaufsichtsbehörden und normgebenden Gremien im Aufsichts- und Regulierungsbereich, bilden laut Selbstbeschreibung einen wesentlichen Pfeiler der internationalen Finanzstabilität.[56]

BCBS

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) wurde 1974 von den Zentralbank-Gouverneuren der zehn führenden Industrienationen gegründet und besteht heute aus Vertretern der Zentralbanken bzw. Bankaufsichtsbehörden von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Hong Kong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, der USA und dem Vereinigten Königreich. Österreich zählt nicht zu den gegenwärtigen Mitgliedern. Der Ausschuss tritt in der Regel alle drei Monate zusammen und hat zum Ziel, Richtlinien und Empfehlungen für einheitliche Standards in der Bankenaufsicht zu entwickeln. Diese Empfehlungen und Vereinbarungen bilden u. a. die Basis für Rechtsakte der Europäischen Union, die wiederum in nationales Recht umgesetzt werden müssen oder auch unmittelbar anwendbar sind (vgl. Bank for International Settlements 2013; vgl. KSV 2013).

von Basel I ...

Im Jahr 1988 hat der Ausschuss die „Basler Eigenkapitalvereinbarung“ veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt dieser auch als „Basel I“ bekannten Vereinbarung war die Festlegung einer Mindesteigenkapitalquote für Banken von 8 % (vgl. KSV 2013). Im Jahr 2004 veröffentlichte der Ausschuss die „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“, auch bekannt als „Basel II“. Die Anforderungen von Basel I wurden darin um Mindestanforderungen für Risikomess- und -managementsysteme in den einzelnen Banken, sowie Verpflichtungen und Empfehlungen zur Veröffentlichung von Informationen aus dem laufenden Bank-

[56] Vgl. Bank for International Settlements (BIS) http://www.bis.org/bcbs/, vgl. Deutsche Bundesbank, http://www.bundesbank.de (Abgerufen am 12.01.2014).

geschäft (Marktdisziplin) erweitert. Bei der Errechnung des Mindesteigenkapitals kommt nun insbesondere der Einschätzung des Kreditrisikos und der dadurch erforderlichen Hinterlegung von Eigenkapital hohe Bedeutung zu (vgl. KSV 2013).

... bis Basel III

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise hat der Baseler Ausschuss ein weiteres Maßnahmenpaket entwickelt und im Dezember 2010 vorgestellt. Das unter dem Schlagwort „Basel III“ bekanntgewordene Reformpaket ergänzt das im Jahr 2004 beschlossene Rahmenwerk. Neben neuen Liquiditätsstandards und einer Verschuldungsobergrenze wurde die Struktur des Eigenkapitals neu definiert und der Anteil des „harten Kernkapitals“ von 2 % auf 4,5 % angehoben. Der Wert von 8 % darf weiterhin nicht unterschritten werden, da sonst bankenaufsichtsrechtlich ein Insolvenzverfahren der betreffenden Bank eingeleitet werden muss (vgl. KSV 2013). Die Neuerungen zielen insgesamt darauf ab, die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement im Bankensektor zu stärken und den internationalen Bankensektor widerstandsfähiger gegen Krisen zu machen.[57]

Das Rahmenwerk – Basel III – trat mit 2014 in Kraft, wobei Übergangsfristen eine schrittweise Einführung der Neuregelungen bis spätestens 1. Jänner 2019 ermöglichen.

EU-Richtlinie

Basel III ist für Österreich nicht direkt rechtsverbindlich, die Kriterien werden allerdings durch die Bankenrichtlinie 2006/48/EG (CRD) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, sowie die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG (CAD) über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten europarechtlich verankert und normativ im europäischen Bankenaufsichtsrecht übernommen.[58]

Die Europäische Kommission veröffentlichte 2011 einen legislativen Vorschlag, welcher die Regelungen von CRD und CAD in eine Richtlinie („CRD IV“) sowie eine Verordnung („CRR“) übergeführt und durch Basel III-Inhalte ergänzt hat. Die finalen Rechtstexte wurden im Jahr 2013 publiziert, als Datum der erstmaligen Anwendung gilt der 1. Jänner 2014.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen zur Regulierung des Finanzmarktes finden sich gesammelt auf der Website der OeNB. Dabei handelt es sich um eine ganze Reihe von innerstaatlichen Gesetzestexten und themen-

[57] Vgl. FMA, Basel III, http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html (Abgerufen am 12.01.2014).

[58] Vgl. FMA, Basel III, http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii.html (Abgerufen am 12.01.2014). Vgl. RICHTLINIE 2013/36/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG; sowie: VERORDNUNG (EU) Nr. 575/ 2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

spezifischen Verordnungen.[59] Augrund der Vielzahl von Dokumenten soll hier in Folge vor allem auf jene Passagen eingegangen werden, die unmittelbar das Thema Credit Scoring bei Privatpersonen berühren und sich mit verbraucherschutzrechtlichen und datenschutzrechtlichen Aspekten beschäftigen.[60]

3.1 Risikomanagement der Banken

Allen voran ist hier das Bankwesengesetz (BWG) zu nennen.[61] Das BWG enthält allgemeine Bestimmungen über die einzelnen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Sorgfaltsmaßstäbe, welche von der Geschäftsführung eines Kreditinstitutes gefordert werden. Wesentliche Regelungen im Hinblick auf Kreditrisiken und die Begrenzung des systemischen Risikos finden sich unter §§ 22 Abs. 2 und 22a ff BWG. Des Weiteren enthält das BWG ergänzende Verbraucher- und Gläubigerschutzbestimmungen (VIII. Abschnitt) sowie zahlreiche Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und des Bundesministers für Finanzen.

Pflicht zur Prüfung

Laut § 39 BWG umfassen die allgemeinen Sorgfaltspflichten eines Kreditinstituts u. a. die Etablierung eines angemessenen Risikomanagementsystems. Der Prozess des Risikomanagements besteht aus der Identifizierung, Quantifizierung, Aggregation, Planung, Steuerung und Überwachung des Risikos. Das Risikomanagementsystem des Kreditinstitutes ist darüber hinaus entsprechend zu dokumentieren. Jedes größere Kreditinstitut hat gemäß § 75 BWG, der OeNB monatlich u. a. den gewählten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittel für das Kreditrisiko, das Ratingsystem, die Bonitätsklasse, sowie je nach verwendetem Ansatz die Ausfallwahrscheinlichkeit und den erwarteten Verlust zu melden. Weiters ist festgehalten, dass sich Kreditinstitute zur Entwicklung und Wartung ihrer Rating-Verfahren externer Risikoklassifizierungseinrichtungen als Dienstleister bedienen dürfen. Die Überlassung der erforderlichen Informationen an Risikoklassifizierungseinrichtung ist ausschließlich zum Zweck der Risikobeurteilung und Risikobegrenzung gestattet. Die beauftragten Risikoklassifizierungseinrichtung, ihre Organe, Bediensteten und sonst für sie tätigen Personen unterliegen dem Bankgeheimnis gemäß § 38.

---

[59] Vgl. Bausparkassengesetz (BSpG), Beteiligungsfondsgesetz (BeteilFG), Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), Devisengesetz (DevG), E-Geldgesetz (E-GeldG), Finanzkonglomerategesetz (FKG), Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), Hypothekenbankgesetz (HypBG), Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), Investmentfondsgesetz (InvFG), Nationalbankgesetz (NBG), Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), Pfandbriefstellegesetz (PfBrStG), Ratingagenturenvollzugsgesetz (RAVG), Sparkassengesetz (SpG), Sanktionengesetz (SanktG).

[60] Vgl. OenB, Rechtliche Grundlagen, http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/Bankenaufsicht/Rechtliche-Grundlagen.html (Abgerufen am 10.02.2014).

[61] Basel III führt zu einer umfassenden Novellierung des Bankwesengesetzes (BWG) sowie u. a. zum Außerkrafttreten der Solvabilitätsverordnung (SolvaV) mit 31. Dezember 2013.

Banken unterliegen demnach der Auflage, ihre eigene Zahlungsfähigkeit zu bewerten bzw. bewerten zu lassen. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung, ihre Kreditnehmer auf Zahlungsfähigkeit und Ausfallwahrscheinlichkeit zu prüfen. Diese können wiederum natürliche Personen aber auch andere Banken, Versicherungen oder Staaten sein.

Aber auch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält Verpflichtungen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher. In Artikel 18 ist festgehalten, dass der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen muss. Zudem darf sich die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Kreditbetrag übersteigt, oder angenommen wird, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt. Über Artikel 20 wird darüber hinaus die Offenlegung und Prüfung der Angaben über Verbraucher geregelt. So ist die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorzunehmen. Der Kreditgeber hat die Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, zu ermitteln. Die Informationen werden in angemessener Weise überprüft, wobei erforderlichenfalls auch die Einsichtnahme in unabhängig nachprüfbare Unterlagen vorgesehen ist.

3.2 Warnpflichten für Verbraucher

Im Juni 2010 trat das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) in Kraft. Davor waren Banken in der Regel nicht dazu verpflichtet, über die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Geschäften und die mit ihnen verbundenen Risiken aufzuklären. Durch das VKrG wurden die Regeln zum Abschluss eines Kreditvertrags jedoch wesentlich geändert.[62] Das VKrG sieht nun umfassende Informationspflichten für den Kreditgeber vor.

Informationspflicht für Kreditgeber

Laut § 7 des VKrG hat der Kreditgeber vor Abschluss des Kreditvertrags die Kreditwürdigkeit der jeweiligen VerbraucherInnen anhand ausreichender Informationen zu prüfen. Erforderlichenfalls hat er hierbei auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen. Wenn diese Prüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der VerbraucherInnen ergibt, ihre Pflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, hat der Kreditgeber die VerbraucherInnen auf diese Bedenken gegen deren Kreditwürdigkeit hinzuweisen. Auch über allfällige vertragliche Alternativen sollten Kreditgeber aufklären. Die Informationspflicht besteht auch ohne

[62] Vom Anwendungsbereich des VKrG sind grundsätzlich sowohl Personalkredite als auch Hypothekarkredite umfasst. KreditnehmerInnen von Hypothekarkrediten werden durch das VKrG jedoch an einigen Stellen schlechter gestellt als „normale“ KreditnehmerInnen, indem sie bspw. kein Rücktrittsrecht haben (vgl. VKI & AK 2013).

ausdrücklichen Aufklärungswunsch der VerbraucherInnen. Laut Leupold & Ramharter (2011) bedeutet das Bestehen der Hinweis- bzw. Warnpflicht aber nicht, dass der Kreditgeber dem Verbraucher von der Kreditaufnahme abraten muss, sowie auch kein Kreditvergabeverbot besteht.

Verstößt der Kreditgeber gegen diese Bestimmungen, sieht das VKrG eine Verwaltungsstrafe vor (vgl. VKI & AK 2013). Daneben können die betroffenen KreditnehmerInnen nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen den Kreditvertrag wegen Irrtums anfechten und Schadenersatzansprüche geltend machen. Laut VKI & AK (2013) führt beides nach herrschender Lehre im Ergebnis zur Aufhebung oder Anpassung des Kreditvertrags und zur Streckung der dann grundsätzlich sofort fälligen Rückzahlungspflicht.

Verwaltungsstrafen und zivilrechtliche Folgen

Die vorvertraglichen Informationspflichten hat der Kreditgeber mit dem gesetzlich vorgegebenen Formular „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ zu erfüllen. Der Verbraucher kann von dem Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe eines Grundes zurücktreten. Die Warnpflicht des Kreditgebers dient dazu, Verbraucher davor zu bewahren, überraschend an den Rand ihrer wirtschaftlichen Existenz gedrängt zu werden. Sie besteht sowohl vor Abschluss des Vertrages als auch während des Kreditverlaufs (vgl. VKI & AK 2013).

Eine vor Inkrafttreten des VKrG durchgeführte Studie der AK hat die Finanzverträge von 40 Haushalten analysiert und dabei aufgezeigt, dass fast 40 % der untersuchten Haushalte, die einen (oder mehrere) Kredit/e haben, mehr als die Hälfte des verfügbaren Einkommens für die Kreditrückzahlungen verwenden (vgl. VKI & AK 2013). 15 % der KreditnehmerInnen verwenden sogar 70 % des verfügbaren Einkommens für Kreditrückzahlungen. Werden die Zinsen erhöht, geraten diese Haushalte zwangsläufig in Zahlungsschwierigkeiten. Bei der Kreditvergabe wurde anscheinend selten die langfristige Lebensplanung (Kinder, Kapital für Autotausch etc.) berücksichtigt, weshalb der Eindruck entsteht, dass einige KreditvermittlerInnen bzw. FinanzberaterInnen den Kreditabschluss nicht gefährden wollten, indem das Haushaltseinkommen allzu „statisch“ betrachtet wurde und allfällige Einkommensverluste oder Zinssteigerungen nicht in der Betrachtung berücksichtigt wurden.[63]

Einhaltung der Informationspflicht unzureichend

Eine Erhebung des BMASK im Jahr 2011 überprüfte die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes in der Praxis. Dabei wurde mit sechs Banken ein Kreditvertrag abgeschlossen, von dem nach Abschluss der Studie wieder zurückgetreten wurde. Als Ergebnis der Erhebung hat sich gezeigt, dass den vorvertraglichen Informationspflichten in 14 von 15 Fällen nur unzureichend nachgekommen wurde. Die jeweiligen KreditnehmerInnen haben trotz Nachfrage keinen Entwurf des Kreditvertrags erhalten. Auch das Europäische Standardinformationsblatt wurde nicht

[63] Vgl. APA (07. Mai 2010): AK Analyse: Gute Finanzberatung ist oft reine Glückssache, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100507_OTS0045/ak-analyse-gute-finanzberatung-ist-oft-reine-glueckssache-1 (Abgerufen am 22.02.2014).

rechtzeitig übergeben. Auch die nachgefragten Tilgungspläne wurden in einem Teil der Fälle nicht übermittelt (vgl. VKI & AK 2013).

Insgesamt zeigt das VKrG eine interessante Konstellation: Verbraucher sollen bei der Kreditvergabe durch Credit Scoring gewissermaßen vor sich selbst geschützt werden.[64] Dies würde bedeuten, dass je genauer der Kreditnehmer zur Bonitätsprüfung durchleuchtet wird, desto besser ist es zu dessen eigenem Wohl. Dem stehen jedoch grund- und datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Von datenschutzrechtlicher Seite wird versucht, Credit Scoring aufgrund der Verarbeitung diverser personenbezogener Informationen über den Lebenswandel in seinem Umfang einzuschränken. Der Schutzanspruch des Verbraucherkreditgesetzes steht somit etwas im Widerspruch zu den Interessen des Datenschutzgesetzes. Das Verbraucherkreditgesetz will den Kreditnehmer durch Scoring vor Zahlungsausfall und Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lebenssituation schützen, das Datenschutzgesetzt will den Kreditnehmer vor allzu intensiver Überwachung durch Scoring-Verfahren bewahren.

3.3 Schutzwürdige Daten und private Verhältnisse

Nach Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (§ 18 Abs 2 Z 3) handelt es sich bei Bonitätsdaten um besonders schutzwürdige Daten, deren Verarbeitung meldepflichtig ist und der Vorabkontrolle unterliegt.

Grundsätzlich wurde die Zulässigkeit der Verarbeitung von Bonitätsdaten durch Wirtschaftsauskunftsdienste von der DSK bejaht.[65] Die Zulässigkeit ist jedoch nur soweit gegeben, wie auch eine Verwendung der Daten durch § 152 der Gewerbeordnung gedeckt ist. Kreditauskunfteien und ihrer Datenlieferanten haben deshalb besonders sorgfältig vorzugehen. Angaben über Kreditverhältnisse und die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dürfen verwendet werden. Ausdrücklich nicht gedeckt ist jedoch die Erteilung von Auskünften über private Verhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen (vgl. Krenn & Zeger 2009). In diesem Zusammenhang ist auch der sachlichen Datenrichtigkeit (§ 6 Abs. 1 Z 4 DSG 2000) besondere Bedeutung zuzumessen. Letztlich geht es vor allem darum, dass Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zur Bonität des Betroffenen haben, auch nicht für die Prüfung der Kreditwürdigkeit herangezogen, verarbeitet oder übermittelt werden.

unzureichende Begrenzung der Daten

Ein Schwäche des §152 GewO ist, dass unklar und undefiniert bleibt, wie weit dieser Zusammenhang auslegt werden kann. Methodisch gesehen, können viele höchstpersönliche, private und sensible Informationen über

[64] Dies steht im Widerspruch zum Begehren der Banken, die durch die Vergabe von Krediten verdienen.

[65] Siehe DSK-Bescheid: K211.773/0009-DSK/2007 vom 07.05.2007.

das Leben und die Gesundheit von SchuldnerInnen zur Vorhersage der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit dienen.

Laut Korczak & Wilken (2009) können lediglich amtlich zugängliche Daten über eidesstattliche Versicherung und Privatinsolvenzen als harte und valide Bonitätskriterien gesehen werden. Die Autoren sprechen sich zudem für das Kriterium der Datensparsamkeit aus, wobei sie für die Bonitätsbeurteilung von Privatpersonen die Erfassung der folgenden acht Merkmale für ausreichend halten: Identität, Monatseinkommen, Mietbelastung, Familienstand, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Kreditbelastungen, Zahlungsverpflichtungen und die Höhe der Lebenshaltungskosten.

Beschränkungen notwendig

Die Entscheidungen darüber welche Merkmale letztlich in Scoring-Verfahren zur Bewertung natürlicher Personen einbezogen werden, sollte jedenfalls restriktiv ausfallen. Krenn & Zeger (2009) führen hierzu aus, dass in einer Durchschnittsbetrachtung zur Einschätzung der Zahlungsmoral keinesfalls Merkmale wie Familienstand oder Herkunft herangezogen werden dürfen. Wirtschaftsauskunftsdienste haben sich auf Daten über die Vermögensverhältnisse einschließlich der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit eines Betroffenen zu beschränken.

Die derzeit von einigen Wirtschaftsauskunfteien geübte Praxis, jede verfügbare Information, beginnend bei der Wohnadresse über Inkassomahnungen oder unberechtigte Forderungen zur Berechnung der Kreditwürdigkeit heranzuziehen, und zugleich keine Informationen über Herkunft und Datenqualität bereitzustellen und Qualitätssicherungsstandards nicht einzuhalten, ist jedenfalls abzulehnen.[66]

3.4 Informationspflicht und Negativ-Einträge

Ein weiterer datenschutzrechtlicher Aspekt ist die Informationspflicht. Gemäß § 24 DSG haben datenverarbeitenden Institutionen die Betroffenen darüber zu informieren, dass ihre personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Informationspflicht umfasst sowohl den Zweck der Datenanwendung als auch Name und Anschrift des datenschutzrechtlichen Auftraggebers.

umfangreiche Informationspflichten

Der OGH hat hierzu entschieden, dass Betroffene aufgrund der Tragweite von Einträgen in sogenannten Negativdatenbanken oder Warnlisten jedenfalls über die Aufnahme und Verarbeitung ihrer Daten informiert werden müssen.[67] Das Informieren der Betroffenen ist vor allem deshalb wichtig, da nur so auch die Möglichkeit besteht, sich gegen nachteilige und

[66] Vgl. Zeger, Hans G. (2010/06/17): Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung?, http://www2.argedaten.at (Abgerufen am 10.03.2014).

[67] Vgl. OGH 15.12.2005, 6Ob275/05t vom 15.12.2005; vgl. auch OGH 6 Ob 247/08d vom 17.12.2009.

mitunter auch ungerechtfertigte, falsche Behauptungen zur Wehr zu setzen (vgl. Krenn & Zeger 2009).

Ähnlich hat auch die DSK bereits festgestellt, dass die beabsichtigte Weitergabe von Bonitätsdaten durch ein Inkassobüro an eine Kreditauskunftei aufgrund der besonderen Eingriffstiefe in das Recht auf Geheimhaltung nach § 24 Abs. 2 DSG, das Informieren der Betroffenen über die Voraussetzungen einer derartigen Übermittlung erfordert.[68]

Vor einer Eintragung in die Warnliste ist dem betroffenen Kunden und dessen Bürgen (Garanten und Mitschuldner) durch ausdrücklichen Hinweis mitzuteilen, dass er in die Liste aufgenommen wird, und dass es sich dabei um eine zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Datenanwendung handelt, aus der die teilnehmenden Banken einen Warnhinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Weiters ist der Betroffene darüber zu informieren, dass er sich in allen Zweifelsfragen an den Auftraggeber, oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung seiner Daten, auch an den zuständigen Gläubigerschutzverein wenden kann. Dies vor allem auch dann, wenn er sein Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- oder Widerspruchsrecht gemäß §§ 26, 27 und 28 DSG geltend machen will.[69]

3.5 Auskunftspflicht

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 26 des Datenschutzgesetzes hat jede/r, soweit sie/ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie/ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, wozu sie verwendet werden, und an wen sie übermittelt werden.

Alle größeren Wirtschaftsauskunfteien bieten auf ihrer Website das Service zur Selbstauskunft gemäß § 26 DSG. Im Zuge von Recherchen hat sich gezeigt, dass CRIF in Österreich pro Jahr etwa 10.000 derartiger Auskunftsanträge bearbeitet, wobei die Anzahl der Anfragen laut Aussagen der Geschäftsführung über die letzten Jahre annähernd konstant geblieben ist. Der KSV1870 nennt auf Anfrage diesbezüglich keine konkreten Zahlen, spricht aber von einem Anstieg über die letzten Jahre.

Der Umfang der zu erteilenden Auskunft wurde im Zusammenhang mit Wirtschaftsauskunftsdiensten bereits in Form mehrerer Entscheidungen der DSK abgesteckt. Zum Teil wurden diese auch vom VwGH bestätigt. Die Auskunft umfasst bspw. alle Wohnsitze die beim Wirtschaftsauskunftsdienst bekannt sind, aber auch die konkrete Datenquelle z. B. durch Nen-

[68] Vgl. DSK: K211.773/0009-DSK/2007 vom 07.05.2007
[69] Vgl. DSK: K095.014/021-DSK/2001 vom 23.11.2001.

nung der Bank(en) oder Lieferanten,[70] sowie die konkret errechneten Scoring- und Rating-Werte (vgl. Krenn & Zeger 2009).

Laut Datenschutzbehörde ist Betroffenen stets eine vollständige und authentische Wiedergabe des Dateninhalts vorzulegen oder (mit Zustimmung des Betroffenen) durch Einsichtnahme zugänglich zu machen. Nach dem Gesetz muss die Auskunft „in allgemein verständlicher Form" erteilt werden. Codes, Abkürzungen und Dateninhalt, der nicht im Volltext, sondern durch Schlüsselbegriffe ausgedrückt wird, die nur dem organisationsinternen Gebrauch des Auftraggebers dienen, sind dem Betroffenen offen zu legen und zu erläutern.[71]

Umfang der Auskünfte nicht kontrollierbar und oft zu wenig aussagekräftig

Wie auch in anderen Fällen datenschutzrechtlicher Auskunftsanfragen können Betreiber den Anspruch in der Regel schlicht konterkarieren, indem nur einen Bruchteil der gespeicherten Informationen offenlegt wird. Betroffene können die Vollständigkeit der Auskunft praktisch nicht überprüfen. Probleme ergeben sich auch hinsichtlich der Interpretation und Gewichtung der personenbezogenen Merkmale. So kann die Auskunft in der Praxis lediglich den Namen, das Geburtsdatum sowie bisherige Meldeadressen beinhalten. Im Zuge des Ratings kann der Name jedoch für Milieuzuschreibungen genutzt werden, sowie auch die Adresse nach Bezirksprestige gewichtet wird, oder ein allzu häufiger Wechsel der Meldeadresse die Glaubwürdigkeit im Zuge eines Kreditantrags schmälert.

Scoringalgorithmus als Geschäftsgeheimnis

Hinsichtlich des angewandten Rechenalgorithmus im Zuge des Scorings wird von Seiten der Auskunfteien und der kreditgebenden Wirtschaft auf das Geschäftsgeheimnis verwiesen. Die genauen Faktoren und die in Algorithmen verankerten Interdependenzen werden nicht veröffentlicht.[72] Hinsichtlich eines von einer Kreditauskunftei erstellten Ratings muss im Zuge einer datenschutzrechtlichen Auskunft gem. § 26 Abs. 1 DSG, die Methode der Erstellung nicht offen gelegt werden. Laut DSB genügt es, die Auskunftei selbst als Schöpfer dieses Datums zu benennen.[73] Ähnlich wird auch im Erwägungsgrund 41 zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ausgeführt, wenn es dort heißt, dass das Auskunftsrecht keinesfalls das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses berühren darf.[74]

Der deutsche Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Frage über den Umfang einer zu erteilenden Auskunft mit Jänner 2014 entschieden, dass die Wirtschaftsauskunftei (in diesem Fall die SCHUFA) Auskunft darüber zu erteilen hat, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten bei ihr gespeichert sind und in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte einfließen. Ferner hat die Auskunftei auch über die Wahrscheinlichkeitswerte sowie die dazu genutzten Daten zu informieren,

[70] Vgl. DSK-Bescheid: K121.049/0023-DSK/2005 vom 16.12.2005.
[71] Vgl. DSK-Bescheid: K121.290/0015-DSK/2007 vom 03.10.2007
[72] Vgl. DSK-Bescheid: K121.049/0023-DSK/2005 vom 16.12.2005.
[73] Vgl. DSK-Bescheid: K120.981/0002-DSK/2005 vom 15.02.2005.
[74] Vgl. VwGH: 2005/06/0111 vom 19.12.2006.

die an Dritte übermittelt wurden. Ein darüber hinausgehender Auskunftsanspruch wurde in der Entscheidung des Berufungsgerichts jedoch verneint. [75]

3.6 Löschung und Widerspruch

Ein anderer relevanter Aspekt im Zusammenhang mit Negativ-Eintragungen und schlechten Score-Werten ist der Rechtsanspruch auf Richtigstellung und Löschung gemäß § 27 DSG. Ein derartiger Antrag kann erfolgen, wenn die verarbeiteten Daten inhaltlich offensichtlich falsch sind und /oder wenn die Verarbeitung der Daten nicht den Bestimmungen des DSG entspricht (vgl. Krenn & Zeger 2009). Für Betroffene besteht in diesen Fällen jedoch die Schwierigkeit eine derartige Sachlage überhaupt erst nachzuweisen.

Löschung falscher und nicht rechtmäßig verarbeiteter Daten möglich

Die Löschung kann aber auch bei inhaltlicher Richtigkeit erfolgen, wenn bspw. ein Verstoß gegen die Informationspflicht (§ 24 DSG), ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Registrierung einer Datenverarbeitung, die mangelnde Aktualisierung des Datenbestandes (gemäß § 6 Abs 1 Z 4 DSG 2000) sowie die rechtswidrige Herkunft der verwendeten Daten vorliegt. Laut Krenn & Zeger (2009: 537) finden sich in Datenbanken von Wirtschaftsauskunftsdiensten „... *auch dem Grunde nach strittige Forderungen, welche weder gerichtlich festgestellt noch durch den Gläubiger anerkannt wurden.“* Handelt es sich um strittige Rechtsverhältnisse ist davon auszugehen, dass die Verarbeitung der damit verbundenen Daten in einer Wirtschaftsauskunftei nicht zulässig ist (vgl. Krenn & Zeger 2009).

Eine allgemein anwendbare Lösung, wie Wirtschaftsauskunfteien ihre Datenbestände zu aktualisieren haben, gibt es nicht. Wie die DSK im Zusammenhang mit Datenbanken des KSV bereits festgehalten hat, sind von den teilnehmenden Auftraggebern und dem Betreiber der KKE alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die eingetragenen Daten hinsichtlich ihrer Richtigkeit jeweils auf aktuellem Stand zu halten. Unbeschadet der Pflicht zur ständigen Aktualisierung hat der Auftraggeber dafür Vorsorge zu tragen, dass die von ihm zu verantwortenden Datensätze in der KKE, die sich auf einen Zahlungsanstand beziehen, mindestens einmal jährlich, alle anderen Datensätze spätestens alle drei Jahre auf ihre Richtigkeit und Aktualität überprüft werden.[76]

Widerspruchsrecht nach DSG ausgehebelt

Grundsätzlich können Betroffene auch Widerspruch gegen die Aufnahme in eine Datenbank erheben. In § 28 Abs 2 DSG ist festgehalten, dass Betroffene gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung auch ohne Begründung jederzeit Widerspruch erheben können. Die Datenbank des KSV (Warnliste der Banken, Kleinkreditevidenz) wird in diesem Zusammenhang als eine nicht von

[75] Vgl. Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle (2014): Bundesgerichtshof entscheidet über Umfang einer von der SCHUFA zu erteilenden Auskunft, http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2ef8cefa03b7d0493f54c1bc71ee0a53&anz=1&pos=0&nr=66583&linked=pm&Blank=1 (Abgerufen am 03.03.2014).

[76] Vgl. DSK-Bescheid: K211.773/0009-DSK/2007 vom 12.12.2007.

vornherein auf einen bestimmten Kreis von Zugriffsberechtigten beschränkte und somit öffentlich zugängliche Datenanwendung angesehen.[77] Die Daten wären demnach binnen acht Wochen zu löschen. Wie Foglar-Deinhardstein (2013) beschreibt, wurde diese Form des Widerspruchsrechts im Zusammenhang mit Datenbanken von Wirtschaftsauskunfteien von Seiten der kreditgebenden Wirtschaft (Banken, WKO) insofern problematisiert, als dass die Zuverlässigkeit einer Datenbankabfrage dadurch gefährdet sei. Kreditnehmer könnten sich aus den Warnlisten löschen lassen und somit den Kreditgeber täuschen. Durch einen Abänderungsantrag wurde dem § 7 des Verbraucherkreditgesetzes daher ein Abs 5 hinzugefügt, welcher eine begründungslose Datenlöschungen aus Informationsverbundsystemen der kreditgebenden Wirtschaft zur Bonitätsbeurteilung nicht mehr, wie eigentlich über das Widerspruchsrecht vorgesehen, ermöglicht. [78]

Beispiel: Strittige Forderung KlearGear.com

kleine Ursache, große Wirkung

Eine Kundin der Firma KlearGear.com hinterließ nach nicht erfolgter Lieferung eines bestellten Artikels (im Wert von rund 20 Dollar) im Internet ihre Kritik und berichtete von einem „grauenvollen Kundenservice“. Fünf Jahre später verlangte der Internethändler eine Summe von umgerechnet rund 2.570 Euro als Wiedergutmachung. Er berief sich dabei auf eine im Kleingedruckten versteckte Klausel auf seiner Website, die Käufern rufschädigendes Verhalten verbietet. Wie der TV-Sender CNN berichtete, haben sich in den seit mehreren Monaten laufenden Rechtsstreit nun Verbraucherschützer eingeschaltet. Diese fordern umgerechnet rund 55.000 Euro Schadenersatz, da der Händler das nicht bezahlte Strafgeld bei Auskunfteien gemeldet und somit die Kreditwürdigkeit des Ehepaars verschlechtert hat. Dies hat u. a. dazu geführt, dass die Betroffenen ihre Wohnung drei Wochen lang nicht heizen konnten, weil das Geld für einen neuen Ofen fehlte. [79]

Der Fall bezieht sich zwar nicht auf Österreich, zeigt aber gut auf, wie leicht es zu fragwürdigen bzw. unrichtigen Einträgen und daraus entstehenden sozialen Benachteiligungen kommen kann. Bei großer Abhängigkeit vom errechneten Credit Score kann eine einseitige oder falsche Meldung weitreichende soziale Implikationen mit sich bringen.

---

[77] Vgl. OGH 6Ob112/10d vom 11.10.2010.

[78] Vgl. OGH 6Ob112/10d vom 11.10.2010; vgl. Recht.Extrajournal.Net, Arge Daten will weiterhin Bonitätslisten der Wirtschaftsauskunftsdienste ins Visier nehmen, http://extrajournal.net/2011/01/05/arge-daten-will-weiterhin-bonitatslisten-der-wirtschaftsauskunftsdienste-ins-visier-nehmen/ (Abgerufen am 04.03.2014).

[79] http://orf.at/stories/2208425/ (Abgerufen am 10.03.2014).

3.7 Automatisierte Einzelentscheidungen

Theorie ...

Im Zusammenhang mit Credit Scoring ist zudem die datenschutzrechtliche Bestimmung über automatisierte Einzelentscheidungen von Bedeutung. So darf laut § 49 DSG, niemand einer für ihn rechtliche Folgen nach sich ziehenden oder einer ihn erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf Grund einer automationsunterstützten Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte seiner Person ergeht, wie beispielsweise seiner beruflichen Leistungsfähigkeit, seiner Kreditwürdigkeit, seiner Zuverlässigkeit oder seines Verhaltens.

Davon abweichend darf eine Person einer ausschließlich automationsunterstützt erzeugten Entscheidung unterworfen werden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, oder die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages ergeht und dem Ersuchen des Betroffenen auf Abschluss oder Erfüllung des Vertrages stattgegeben wurde, oder die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise die Möglichkeit, seinen Standpunkt geltend zu machen – garantiert wird.

Laut § 49 Abs. 3 DSG ist dem Betroffenen auf Antrag zudem der logische Ablauf der automatisierten Entscheidungsfindung in allgemein verständlicher Form darzulegen. Wie in den Ausführungen zum Auskunftsrecht weiter oben bereits diskutiert, zieht sich die kreditgebende Wirtschaft in diesem Zusammenhang gern auf das Betriebsgeheimnis zurück, weshalb derartige Angaben tendenziell minimalistisch ausfallen dürften. In der Praxis hat sich gezeigt, dass VerbraucherInnen im Zuge von Beratungsgesprächen, entgegen den rechtlichen Bestimmungen, oft nicht einmal der eigene Credit Score, also das konkrete numerische Ergebnis der automatisierten Bewertung, offengelegt wird.

... und Praxis

Recherchegespräche mit KundenbetreuerInnen in Bankinstituten bestätigen, dass die Einschätzung der Kreditwürdigkeit weitgehend automatisiert geschieht. Lediglich in Ausnahmefällen, wenn bspw. aus unerklärlichen Gründen offensichtliche Widersprüche zwischen dem Ergebnis des Ratings und der Realsituation auftreten, erfolgt eine Weiterleitung an den zuständigen „Kreditmanager“. Betreuer können zwar ein paar Eingaben in standardisierten Masken machen. In der Regel haben sie jedoch keinen tieferen Einblick in den Scoring-Prozess. Ganz nach dem Motto *„computer says no“* hat das Personal am Front-End auch keine Befugnis sich über das Ergebnis des Scorings hinwegzusetzen.

Durch die rasant voranschreitende Entwicklung im Bereich der Digitalisierung wurde der Entscheidungsprozess bei der Kreditvergabe von dem/der KundenbetreuerIn oder dem/der FilialdirektorIn gewissermaßen entrückt, und sukzessive auf standardisierte statistische Modelle und Software zur automationsunterstützten Analyse ausgelagert. Dadurch wurde die Entscheidung gewissermaßen pseudo-objektiviert und „entmenschlicht“. Wie im Verlauf der Studie noch gezeigt wird, unterliegen derart standardisierte Verfahren jedoch einer Reihe von methodischen und erkenntnistheoretischen Unzulänglichkeiten.

4 Beurteilung der Kreditwürdigkeit

Ganz allgemein zeigt sich, dass die Kreditwürdigkeitsbemessung von Unternehmen weitaus offener diskutiert wird, als die Bewertung natürlicher Personen. Aufgrund der auffälligen Schieflage in der Berichterstattung wird im nun folgenden Abschnitt zur methodischen Erläuterung der Kreditwürdigkeitsbemessung häufig auf den Unternehmensbereich Bezug genommen. Dieser zeichnet sich im Vergleich zu Privatpersonen vor allem durch eine bessere Datengrundlage aus (siehe z. B. Bilanz). Die eigentliche statistische Herangehensweise ist jedoch mit jener im Bereich der Privatkundenbewertung vergleichbar bis identisch, weshalb eine derartige Diskussion trotz primärem Fokus auf KonsumentInnen für die Entwicklung eines Verständnisses von Credit Scoring Verfahren als sinnvoll erachtet wird.

Scoring bei Unternehmen und VerbraucherInnen

4.1 Warnlisten und Negativdatenbanken

Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit kann grundsätzlich auch ohne Scoring über sogenannte Merkmalslisten erfolgen. In deskriptiver Form bieten derartige Listen und Datenbanken verschiedene Informationen über die Kreditsituation von Kunden. Dabei geht es in erster Linie um Auskunft über Insolvenzverfahren, negative Zahlungserfahrungen und unternehmerische Eckdaten.

Als marktführende österreichische Auskunftei hat der KSV die Kleinkreditevidenz (KKE), die Warenkreditevidenz (WKE) und die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute (WL) aufgebaut. Sowohl die Warnliste der Banken[80] als auch die Konsumentenkreditevidenz[81] sind im Datenverarbeitungsregister als Informationsverbundsysteme eingetragene Datenanwendungen zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung. Informationsverbundsysteme sind Datenbanken, deren Inhalt von mehreren Unternehmen verwendet wird. Nutzer sind Banken, kreditgebende Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, die sich damit gegenseitig auf vertragswidriges Kundenverhalten aufmerksam machen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, oder Schuldner bei der Rückzahlung fälliger Bankforderungen (nachhaltig) in Verzug sind.[82]

KKE
WKE & WL

[80] Vgl. DSK-Bescheid: K095.014/016-DSK/01.
[81] Vgl. DSK-Bescheid: K600.036-008/002-DVR/2007
[82] Vgl. KSV, Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, https://www.ksv.at/fragen-antworten-warnliste (Abgerufen am 20. 01. 2014).

„Schwarze Listen“ als Basisentscheidung

In die Warnliste der Banken werden Privatpersonen aufgenommen, wenn Bankomat-, Kreditkarten- oder Scheckmissbrauch vorliegt. Weitere Aufnahmegründe sind Fälligstellung bzw. Rechtsverfolgung nach qualifiziertem Zahlungsverzug bei Girokonten, Krediten oder Kreditkarten. Rechtlich stützt sich diese Datenanwendung auf die Unterzeichnung eines Bankvertrages, wodurch KonsumentInnen die Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der Daten geben.

In der Kleinkreditevidenz wird wiederum jeder gewährte Konsumentenkredit eingemeldet: *„Eine KKE-Information umfasst den Kreditrahmen, den Beginn der Laufzeit, die voraussichtliche Laufzeit/Endfälligkeit und Rückzahlungsvereinbarung.“* [83] Die Datenbank umfasst auch Leasingverträge, wenn diese eine Vertragssumme von 300 Euro übersteigen, sowie etwaige Mitverpflichtete und die aufgrund fehlender Bonität des Kreditwerbers abgelehnten Kreditanträge (vgl. Foglar-Deinhardstein 2013).

Während die Warnliste der Banken – auch „schwarze Liste“ genannt – nur Negativdaten von Bankkunden und deren Bürgen enthält, beinhaltet die Kleinkreditevidenz sowohl Negativ- als auch Positivdaten (vgl. Foglar-Deinhardstein 2013; Heinrich 2014). Beide Datenanwendungen werden zwar vom KSV zur Auskunftserteilung verwaltet, für die Richtigkeit der Informationen sind aber die jeweils angegebenen Banken verantwortlich, weshalb auch diesen gegenüber etwaige Löschungen und Widersprüche geltend zu machen sind.[84]

verschiedene Typen von Datenbanken ...

Die Warenkreditevidenz (WKE) dient wiederum der warenkreditgebenden Wirtschaft als Informationspool und Instrument zur Verringerung von Forderungsausfällen im Privatkundenbereich. Die WKE ist nicht ausschließlich auf negative Zahlungserfahrungen und Bonitätsinformation ausgerichtet, sondern gibt auch die Möglichkeit zur Adress- und Existenzprüfung. Die Informationen werden dabei mit Umzugsdaten, Nachsendeaufträgen und Sterbedaten abgeglichen. Die Datenbank beinhaltet neben ca. 450.000 Personen mit Negativmerkmal auch Daten über 6,7 Millionen geschäftsfähige Personen. Laut Selbstbeschreibung des KSV werden Negativeinträge innerhalb definierter Fristen gelöscht.[85] Diese können abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen, je nach Datenbank und Informationstyp drei bis sieben Jahre betragen.

Auch die Creditreform und der AKV bieten derartige Services. In der „Vertraulichen Liste“ des AKV scheinen bspw. Schuldner auf, die „trotz verstärkter Interventionen“ nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Geworben wird mit einer wöchentlichen Aussendung per E-Mail wobei Infor-

---

[83] Vgl. KSV, KleinKreditEvidenz (KKE), https://www.ksv.at/fragen-antworten-konsumentenkreditevidenz (Abgerufen am 20. 01. 2014).

[84] Vgl. DSK-Bescheid: K095.014/016-DSK/01. Vgl. Arge-Daten, Löschungsanspruch gegenüber Wirtschaftsauskunftsdiensten & Banken, http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=30575bvj (Abgerufen am 20. 01. 2014).

[85] Vgl. KSV, https://www.ksv.at/fragen-antworten-warenkreditevidenz (Abgerufen am 20. 01. 2014).

mationen zu neuen Insolvenz-, Konkurs- und Sanierungsverfahren mit genauen Daten und Tagsatzungsterminen zu Verfügung gestellt werden.[86]

... mit zunehmender Integrationsdichte

Die unternehmensbezogene Datenbank „Aurelia“ der Creditreform wirbt wiederum mit der Bereitstellung von Adressdaten, Telefon- und Faxnummern, Webadressen, der Offenlegung der Rechtsform von Unternehmen, Gründungs- und Änderungsdaten, Branchenzuordnungen, Tätigkeitsbeschreibung, Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz, Kapital, Umsatz pro Mitarbeiter, Gesellschafter und Beteiligungen, Altersklassen von Managern und Gesellschaftern, Presseartikel, mikrogeografische Zuordnung über Gemeindekennziffer, Hausbanken sowie Im- und Exportquoten, Börsennotierung und Aktienkursen.[87] Der Übergang von bonitätsrelevanten Informationen zu Marketingdaten ist dabei fließend.

4.2 Rating und Scoring

Die Begriffe Rating und Scoring werden in der Praxis nicht immer einheitlich verwendet. Gelegentlich wird auch von Assessment gesprochen. Zum allgemeinen Verständnis hier zunächst ein Versuch der Abgrenzung und Definition.

4.2.1 Definition und Differenzierung

Scoring und Rating

Der englische Begriff „rating“ bedeutet „einschätzen“ oder „einstufen“. Scoring ist, ähnlich wie im Sport, als „Punktvergabe“ zu übersetzen. Rating und Scoring sind Bewertungsprozesse. Im weitesten Sinne handelt es sich um mathematische Verfahren zur Bewertung eines bestimmten Ereignisses oder Verhaltens. Die Definition des Ereignisses ist methodisch gesehen nicht inhaltlich determiniert. Im vorliegenden Fall geht es um die Bewertung der Bonität eines Schuldners. Genau genommen geht es um die Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz über einen festgelegten Zeitraum (z. B. 12 oder 24 Monate).

Laut FMA wird unter Rating-System die Zusammenfassung aller Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebungs- und Datenverarbeitungssysteme verstanden, die zur Beurteilung von Kreditrisiken, zur Zuordnung von Forderungen zu Risikoklassen sowie zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für bestimmte Forderungsarten, dienen (vgl. Strobel & Hahn 2010).

---

[86] Vgl. AKV, http://www.akv.at/kompetenzen/auskuenfte (Abgerufen am 20. 01. 2014).

[87] Vgl. Creditreform, http://www.creditreform.at/produkte/marketing-services.html (Abgerufen am 20. 01. 2014).

Kennzahlen zum Kreditrisiko

Wenn im Zuge von Rating- bzw. Scoring-Verfahren das Kreditrisiko vorhergesagt werden soll, so geht es auch um den potentiellen Verlust, der eintreten kann. Demnach richtet sich die Bemessung der Kreditwürdigkeit nicht nur an der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) aus, sondern auch am Ausmaß der ausstehenden Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls (Exposure at Default – EAD), und der Verlustquote bei Ausfall (Loss given Default – LGD) (vgl. Hayden 2003). Aus der Multiplikation der Risikoparameter (PD x LGD x EAD) errechnet sich als zentrale Ergebnisgröße der erwartete Verlust (Expected Loss – EL) eines Kreditgeschäfts (vgl. Strobel & Hahn 2010; vgl. Hayden 2003).

Länderratings

Im Zuge der Finanzmarktkrise rückte medial wie finanzpolitisch vor allem das sogenannte Länderrating in den Vordergrund. Der Begriff des Ratings kann sich aber ebenso auf Banken, Versicherungen, Branchen, einzelne Unternehmen oder eben Privatpersonen beziehen. Die Bewertung liefert letztlich eine Aussage darüber wie wahrscheinlich es ist, dass den gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig und termingerecht nachgekommen wird (vgl. KSV 2013).

nur von zertifizierten Agenturen

Länderratings dürfen in der Regel nur von zertifizierten Agenturen vorgenommen werden. Um als sog. externe Ratingagentur (External Credit Assessment Institutions, ECAI) anerkannt zu werden, muss (gemäß der Verordnung 1060/2009/EG) zunächst eine Registrierung bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Market Authority, ESMA) beantragen werden. Österreich verfügt über keine derart zertifizierte Agentur.[88] Dennoch wird in österreichischen Banken und Wirtschaftsauskunfteien von der Anwendung von Rating-Verfahren gesprochen. Diese Ratings sind lediglich „privater“ Natur. Sie werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur unternehmensinternen Beurteilung verwendet oder aufgrund eines Einzelauftrags abgegeben und ausschließlich an die Person weitergegeben, die den Auftrag erteilt hat. Sie sind nicht zur öffentlichen Bekanntgabe oder zur Weitergabe bestimmt (vgl. Art. 2, Verordnung 1060/2009/EG).

Scoring

Der Begriff des Scorings wird vor allem im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung von Privatpersonen bzw. Verbrauchern verwendet. Zudem gibt es scheinbar die Tendenz, den Begriff des Scorings eher für automatisierte Bewertungsverfahren zu verwenden. Unterschieden wird weiters zwischen externem Scoring, bei dem eine Analyse an Hand von Daten anderer Unternehmen und durch diese erfolgt (z. B. KSV, CRIF, AKV usw.), und dem internen Scoring (auch Unternehmens-Scoring bzw. IRB-Ansatz/ Internal Ratings Based Approach), das vom jeweiligen Unternehmen (Versicherung, Bank etc.) selbst durchgeführt wird und auch vorrangig auf Basis unternehmenseigener Daten erfolgt. Zudem gibt es verschiedene Mischformen, bei denen die eigenen Daten mit fremden Datenbeständen oder Scores angereichert werden, oder neben Berechnungen über eigene Kun-

[88] Vgl. ESMA, List of registered and certified CRAs, http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs (Abgerufen am 04.03.2014)

den auch Berechnungen für andere Unternehmen vorgenommen werden (vgl. Kamp & Weichert 2005; Beckhusen 2004).

verschiedene Formen des Scorings

Weiters wird zwischen Antrags-Scoring und Verhaltens-Scoring differenziert, wobei mit Antrags-Scoring die Bewertung im Zuge der Kreditaufnahme und mit Verhaltens-Scoring die Bewertung des Kredit-Verlaufs, also der Rückzahlung, gemeint ist (vgl. Thonabauer et al. 2004a). Unter Verhaltens-Scoring kann auch die monatlich fortlaufende Analyse der Giro-Konto-Informationen fallen. Diese dient u. a. als Frühwarnsystem aber auch zur Ermittlung von Cross-Selling-Potenzialen (vgl. Kamp & Weichert 2005).

Es gibt eine ganze Reihe von unterschiedlichen Verfahren. Die konkret zur Anwendung kommenden Daten und Modelle variieren je nachdem, welcher Dienstleister das Rating durchführt, und ob es darum geht, die öffentliche Hand, Banken, Unternehmen oder Privatpersonen zu bewerten (vgl. Thonabauer et al. 2004a). Bei der Bewertung von Unternehmen macht wiederum die Branche einen wesentlichen Unterschied (vgl. Kamp & Weichert 2005). Im kommerziellen Kreditgeschäft ist auch die Rechtsform des Unternehmens ausschlaggebend, da diese Vertretung und Haftung beeinflusst.

Im Fall von Privatkunden wird jedenfalls zwischen Mengengeschäft und Individualgeschäft unterschieden (vgl. Thonabauer et al. 2004a; Strobel & Hahn 2010). Beim Mengengeschäft handelt es sich um das standardisierte Tagesgeschäft mit Privatkunden, wobei zwischen Kontokorrent- und Konsumentenkrediten, Kreditkarten, sowie privater Baufinanzierung differenziert wird. Unter Individualgeschäft sind wiederum Geschäfte mit vermögenden Privatkunden zu verstehen.

4.2.2 Datengrundlage

wenig konkrete Informationen verfügbar

Über die konkrete Vorgehensweise und praktische Anwendung von Scoring Verfahren wird relativ wenig Information veröffentlicht. Dies gilt sowohl für die Scoring-Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien, aber noch mehr für das unternehmensinterne Scoring von Banken. Sind Informationen verfügbar, so beziehen sie sich meist auf Unternehmen. Über die Bonitätsbewertung von VerbraucherInnen wird deutlich weniger publik. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der Medienberichterstattung wider. Es kann zweifellos festgehalten werden, dass in Österreich das Scoring von VerbraucherInnen und Privatpersonen vor allem in sozialwissenschaftlicher Hinsicht weitgehend unaufgearbeitet ist. Auch persönliche Kontakte mit Auskunfteien und dem Bankensektor haben hierzu keine zitierbaren Materialien zu Tage gefördert.

Obwohl die vorliegende Studie Credit Scoring und dessen Auswirkungen auf VerbraucherInnen widmet, muss zur Erläuterung des Scorings auf Unternehmen Bezug genommen werden. Wenn auch die Datengrundlage eine andere ist, so sind die statistischen Modelle in ihren methodischen Grundlagen die selben bzw. weitgehend vergleichbar. Insgesamt erscheint es daher sinnvoll, die Vorgehensweise des Scorings von Unternehmen zu

diskutieren um ein Verständnis für die Logik und Detailliertheit derartiger Verfahren zu schaffen.

Hinsichtlich der Datengrundlage wird im Fall von Unternehmen wie auch bei VerbraucherInnen grundsätzlich zwischen harten Fakten (hard facts) und weichen Fakten (soft facts) differenziert. Im Folgenden werden diese Begrifflichkeiten im Detail vorgestellt. Danach erfolgt eine gesonderte Betrachtung des Privatkundenbereichs, wobei aufgrund des besagten Informationsdefizits nicht weiter zwischen harten und weichen Fakten differenziert wird, sondern vor allem die Interpretation der herangezogenen Variablen diskutiert wird.

Harte Fakten

Harte Fakten (hard facts) sind meist Bilanzinformationen. Aufgrund der Struktur der österreichischen Wirtschaft mit vielen Klein- und Kleinstunternehmen liegen derartige Informationen jedoch in vielen Fällen nicht vor (dies gilt auch für den Privatkundenbereich). [89] Sind komplette Bilanzen verfügbar, werden die Kennzahlen für die Scoreberechnung aus Bilanz sowie Gewinn und Verlustrechnung ermittelt (vgl. KSV 2013).

Basisdaten für die Unternehmensbewertung

Zu den Erfolgskennzahlen zählen beispielsweise Aufwandsanteile, Umsatzrentabilität, Cashflow und Kapitaldienstgrenze; zu den Finanzierungs- und Liquiditätskennzahlen zählen u. a. das Eigenkapital in Prozent der Bilanzsumme, Mobilität, Anlagendeckung, Debitorenziel, Kreditorenziel und Lagerdauer. Auch Kontobewegungen werden in der Analyse berücksichtigt, wobei Aspekte wie die Höhe des Kontostands, die Dauer des positiven Kontostands, sowie Auf- oder Abwärtstrends, relevant sind (vgl. Strobl & Hahn 2010; vgl. Bornett et al. 2006).

Je nach Unternehmen sind unterschiedliche Daten verfügbar. Gibt es keine Bilanzdaten, wird die finanzielle Situation von Unternehmen aufgrund anderer Informationen beurteilt. Datenquelle sind dann z. B. Selbstauskünfte (der Unternehmer), Referenzinformationen (von Lieferanten und Geschäftspartnern), Bankauskünfte, Grundbuch und Vereinsregisterdaten, sowie Medienmonitoring, Warnhinweise und Insolvenz-Informationen (bei jeder Eintragung oder Änderung), Offene-Posten-Listen, Inkasso-Daten, Gewerbeberechtigungen oder Firmenbuchdaten (bei jeder Eintragung oder Änderung). Auch die Branchenzugehörigkeit nach ÖNACE-Code spielt eine Rolle, wobei Branchen mit ähnlichen Insolvenzverhalten zu einem Cluster zusammengefasst werden (vgl. KSV 2013, vgl. Bornett et al. 2006).

---

[89] Welcher Unternehmer dazu verpflichtet ist eine Bilanz zu erstellen, ist über das Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt. Die Rechnungslegungspflicht („Bilanzierungspflicht") knüpft an das Überschreiten der Umsatzgrenze von € 700.000,– an. Kapitalgesellschaften sind immer bilanzierungspflichtig (Davon ausgenommen sind Land- und Forstwirte, Freiberufler und Überschussermittler). Einzelunternehmer und Personengesellschaften müssen nur dann bilanzieren, wenn der definierte Schwellenwert überschritten wird. Vgl. auch http://www.hacklco.at/content/steuerberater_wien/steuersparinfos/einnahmen_ausgaben_rechnung_oder_bilanz/ (Abgerufen am 10.03.2014).

Bei etablierten Unternehmen sind viele „hard facts“ wie Bilanzen, langjährige Zahlungserfahrungen sowie Zeitreihen in den Kennwerten verfügbar. Bei neu gegründeten Unternehmen fehlen viele dieser Parameter. Laut KSV wird diesem Umstand durch maßgeschneiderte Scoringmodelle begegnet. Je nach Datenlage kommen unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Variablen zum Einsatz. Bei fehlenden Parametern wird verstärkt auf die Unternehmerpersönlichkeit und somit auf die sogenannten weichen Fakten fokussiert (vgl. KSV 2013).

Beobachtungskriterien

Laut KSV stehen für (österreichische) Unternehmen in der KleinKreditEvidenz (KKE), u. a. die folgenden Beobachtungskriterien zur Wahl: *Beurteilung der aktuellen finanziellen Gesamtsituation; aktuelle Situation des Unternehmens (z. B. aktive Firma, in Gründung, ruhende Firma etc.); Zahlungsverhalten des Unternehmens; Inkassofälle sowie der aktuelle Stand der Betreibung; negative Informationen von Dritten (z. B. außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibungen, Konkursanträge etc.); Insolvenzinformationen (werden sofort nach Erfassung in Echtzeit gemeldet); Wortlaut bzw. Name des Unternehmens bzw. Inhabers; Firmensitz und Standort; Stammkapital, Nominalkapital oder Haftbasis einer Gesellschaft; Management, Geschäftsführer, Prokuristen und andere handelsrechtliche Funktionen; Besitzverhältnisse; direkte Beteiligungen (Mutter, Tochter) sowie indirekte und sonstige Beteiligungen und Verschmelzungen; Branchenzugehörigkeit zur Klassifizierung der Geschäftsaktivitäten (ÖNACE-Code); Grundbuch, Realbesitz sowie Kauf oder Verkauf von Liegenschaften; Umsatz und Anzahl der Beschäftigten (Kennzahlen zur Größenordnung); Warenlager (Kennzahl zur Kapitalbindung); Verbindlichkeiten (Kennzahl zur Verschuldung); Forderungen (Kennzahl zur Liquidität); Änderungen der Investitionen; Fuhrpark (Fahrzeuganzahl); Änderung der Import- und Exportdaten; Neuerfassung sowie ausgewählte Kennzahlen aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung; Bankverbindungen und -verbindlichkeiten.*

Ein Vorteil der quantitativen Bonitätsanalyse liegt darin, dass die Aussagen als gesichert gelten und direkt in Kreditentscheidungen einbezogen werden können. Der größte Nachteil ist, dass dabei eine Orientierung an Daten der Vergangenheit erfolgt (vgl. Strobl & Hahn 2010). Diesem Umstand wird durch die Berücksichtigung sogenannter weicher Faktoren Rechnung zu tragen versucht.

Weiche Fakten

Die qualitative Bonitätsanalyse befasst sich mit jenen wirtschaftlichen Strukturen, die nicht in quantitativ-statistischer Form vorliegen. Diese auch als weiche Fakten (soft facts) bekannten Variablen gelten als wichtige Voraussetzungen für das Gestalten wirtschaftlicher Aktivitäten, wobei es oft um Managementqualitäten der Geschäftsführung geht. Ein Vorteil der qualitativen Kriterien liegt in ihrem Potential, Aussagen über das zukünftige Verhalten von UnternehmerInnen zu machen. Als Nachteil gilt, dass die Ergebnisse oft subjektiv und nicht in Zahlen messbar sind (vgl. Strobl &

Hahn 2010). Für den KSV gelten als weiche Fakten auch Daten aus dem Bereich der Zahlweise eines Unternehmens, sowie Informationen über das Alter oder die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens. So wird jüngeren Unternehmen bspw. ein größeres Ausfallrisiko attestiert (vgl. KSV 2013). Laut Strobl & Hahn (2010) lassen sich weiche Fakten in die folgenden drei Ebenen unterteilen:

Soft Facts

- persönliche Indikatoren (Eigentümer/Management)
- betriebliche und technische Indikatoren
- wirtschaftliches Umfeld

Einschätzung der unternehmerischen Persönlichkeit ...

Aufgrund der mittelständischen Struktur der österreichischen Wirtschaft, kommt der Einschätzung der unternehmerischen Persönlichkeit eine zentrale Bedeutung zu, was eine gründliche Befassung mit den kaufmännischen, fachlichen und technischen Kompetenzen sowie der Management- und Führungsqualität der konkreten Personen bedeutet. Weiters wird von Seiten der FMA empfohlen, auch Aussagen über die charakterlichen Eigenschaften und das private Umfeld zu treffen. Zur adäquaten Bonitätsbewertung und Einschätzung wird letztlich nahegelegt auf Aspekte wie Entscheidungsfreudigkeit, Kreativität, Innovationsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Risikobereitschaft zu achten. Bei der Beurteilung der kaufmännischen und technischen Qualifikation sind es insbesondere der Bildungsweg, die Berufs- und Branchenerfahrung, das betriebswirtschaftliche Interesse und das Fachwissen. Bei Unternehmern ist zudem auf die Qualifikation zum Führen von Menschen, der Führungsstil und das Durchsetzungsvermögen, der unternehmerische Weitblick sowie die Nachfolgeregelung zu achten. Darüber hinaus zeichnet sich eine gute Unternehmenskultur durch geringe Fluktuation aus (vgl. Strobel & Hahn 2010: 69).

... des Unternehmens

Neben der Beurteilung des Managements wird empfohlen, das betriebliche Umfeld in die Abschätzung und Bewertung mit einzubeziehen. Hierzu zählt u. a. der konstitutive Bereich wie z. B. die formulierten Unternehmensziele, die Eigentumsverhältnisse des Unternehmens, der Standort des Unternehmens, sowie die Abgrenzung zur Konkurrenz und in welchem Preissegment das Unternehmen agiert, welche Kundenschichten angesprochen werden und welche Werbeaktivitäten (Öffentlichkeitsarbeit und Marketing usw.) gesetzt werden. Weitere betriebliche und technische Indikatoren sind laut Strobel & Hahn (2010) der Beschaffungs- und Lagerbereich, also der Zustand der Betriebsausstattung, der technologische Stand insbesondere im Zusammenhang mit der Produktion, die Anzahl und die Abhängigkeit von Lieferanten, die Abhängigkeit von Rohstoffen oder Produzenten und die interne Organisation (Kompetenzverteilung, vorliegen unternehmensinterner Stellenbeschreibungen, Regelung der Vertretungsbefugnis). Hierzu zählt auch das Finanz- und Rechnungswesen (zeitnaher Jahresabschluss, Entwicklungsstufe des innerbetrieblichen Rechnungswesens) und der Personalbereich (Führungsstil und Mitarbeitermotivation, Betriebsklima, Personalentwicklung, Weiterbildung der Mitarbeiter usw.). So gilt bspw. je besser das innerbetriebliche Rechnungswesen ausgebaut ist, desto aussagekräftiger sind die verwertbaren Informationen für die Bonitätsprüfung.

... und der Branche

Zur Beurteilung des wirtschaftlichen Umfelds empfiehlt die FMA wiederum die Einschätzung der Branche sowie die Einschätzung des Produkttyps (z. B. Bedarfsgüter, Investitionsgüter, Luxusgüter), da sowohl Absatz- als auch Beschaffungsmärkte eines Unternehmens stark von der jeweiligen Branche abhängig sind. Die FMA bezeichnet die Branchenzugehörigkeit in diesem Zusammenhang als den wichtigsten von außen auf das Betriebsgeschehen einwirkenden Einflussfaktor. Zur näheren Beurteilung gilt es daher auch die aktuelle Marktstellung, die Entwicklung des Marktanteils sowie das Vorliegen von Informationen über Mitbewerber zu begutachten. Im Wesentlichen wird hier versucht, vorzeitig branchenspezifischen Risiken, bzw. spezifische Risiken bei einschlägigen Objekt- und Projektfinanzierungen zu erkennen (vgl. Strobel & Hahn 2010).

4.2.3 Privatkundenbereich

Im Gegensatz zum Unternehmensbereich liegen bei Privatkunden keine standardisierten Unterlagen wie Jahresabschlüsse zur Auswertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vor. Wesentliches Element zur Bonitätsbeurteilung natürlicher Personen sind daher besonders beim Antrags-Scoring (also dann, wenn noch keine entsprechende Kontoführungshistorie vorliegt) verschiedene soziodemographische Daten. Informationen über Vermögen und Verbindlichkeiten werden über Selbstauskünfte der KundInnen eingeholt. Zur praktischen Durchführung der Informationsbeschaffung dient laut Heinrich (2014) in der Regel ein vom Kreditgeber ausgearbeiteter Fragebogen, der den VerbraucherInnen zum Ausfüllen vorgelegt wird. Für eine vertiefende Beurteilung der KreditnehmerInnen wird mitunter auch die Vorlage einer Haushaltsrechnung verlangt. Zudem können Banken, Leasingunternehmen und Versicherungen, wie vorab bereits erwähnt, erforderlichenfalls sogenannte Datenbankabfragen durchführen, wobei es vor allem um die Kleinkreditevidenz sowie die Warnliste handelt (vgl. Heinrich 2014).

Selbstauskunft und historische Analyse

Besteht die Kundenbeziehung schon länger, wird diese hinsichtlich ihres Verlaufs beurteilt wobei als quantitative Informationsgrundlage vor allem das Kontoführungsverhalten von Interesse ist (Verhaltensscoring). Ähnliches gilt auch für den Kreditverlauf an sich, was natürlich voraussetzt, dass die entsprechenden Informationen über einen längeren Zeitraum archiviert werden. Als relevante Kriterien gelten dabei beispielsweise Überziehungstage, Soll- und Haben-Salden oder das Mahn- und Zahlungsverhalten (vgl. Thonabauer et al 2004a; Krenn & Zeger 2009).

Bei der Finanzierung von Immobilien spielen laut Thonabauer et al. (2004a) wiederum der Verkehrswert sowie der voraussichtlich zu erzielende Erlös eine entscheidende Rolle, da die Immobilie bei Zahlungsausfall als Sicherheit herangezogen werden kann. Im Individualgeschäft werden über Selbstauskünfte des Kunden zudem auch Daten aus der Steuererklärung bzw. dem Einkommenssteuerbescheid erhoben.

Beurteilungskriterien

Wie Kamp & Weichert (2005) in ihrer Studie auflisten, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Kreditwürdigkeitseinschätzung natürlicher Personen u. a. die folgenden Merkmale berücksichtigt werden: *Name (Vorname), Alter, Geschlecht, Familienstand, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Meldeadresse(n), Wohndauer, Haushaltstyp, Bildungsstand, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, monatliches Nettoeinkommen, monatliche Ausgaben (Haushaltsrechnung), Kfz-Besitz, Eintragungen in Schuldnerverzeichnissen und Warnlisten, Insolvenz, gebotene Sicherheiten (z. B. Immobilien, Bürgen), Kontoführung und Überziehungen, Dauer der Kundenbeziehung, auffällige Einzeltransaktionen, vorherige interne Kredite und Erfahrungen hieraus, sowie Art und Anzahl der Kredite.*

Darüber hinaus wird auch die Anzahl von Kredit-Anfragen sowie die Zahl der Auskunftei-Anfragen und Selbstauskünfte in der Bonitätsbewertung berücksichtigt (vgl. Kamp & Weichert 2005; VKI & AK 2013). So schreibt der KSV beispielsweise, dass die Zahl der Anfragen in einem Zeitraum von drei Jahren in das Kreditwürdigkeitsbewertungsverfahren mit einbezogen werden. Dabei gilt, je geringer die Zahl der Abfragen desto besser (vg. KSV 2013). In einem Pressebericht, erklärt die deutsche Schufa hierzu, dass Auskünfte primär aus kommerziellen Zwecken zur Vorlage bei Arbeitgebern oder Vermietern eingeholt werden. Eine hohe Zahl an Anfragen deute demnach auf unsichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse hin.[90]

Zudem werden laut Kamp & Weichert (2005) auch datenschutzrechtlich sensible Informationen wie Gesundheitszustand, Freiheitsstrafen, Nationalität und Religion in die Bewertung miteinbezogen. Alle diese Informationen sollen letztlich zur Prognose der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers dienen. Hinsichtlich der Ausrichtung und Gewichtung der Variablen gilt generell, je unsteter der Lebenswandel einer Bank erscheint, desto schlechter auch die Konditionen bei der Kreditvergabe. So werden häufige Umzüge als Indiz dafür gesehen, dass sich die betroffene GläubigerInnen bereits durch Adresswechsel zu entziehen versuchten (vgl. Kamp & Weichert 2005). Ebenso verhält es sich bei jungen Personen, ledigen Personen, sowie Personen, die erst seit kurzer Zeit eine Arbeit haben oder in einer Mietwohnung statt einer Eigentumswohnung leben (vgl. VKI & AK 2013). Auch eine Meldeadresse mit schlechtem Bezirksimage kann zum Problem werden. Die Wohnadresse gilt als wichtiger Indikator für die Bevölkerungsstruktur, wobei Rückschlüsse auf die Kaufkraft gezogen werden.[91]

falsches Wohnen kann Ihre Karriere gefährden

Im angloamerikanischen Raum wird in diesem Zusammenhang auch von „Redlining“ gesprochen. Dabei handelt es sich im weitesten Sinne um eine Praxis der Adressbewertung, bei der bestimmte Straßenzüge oder Ge-

[90] Vgl. Profil (12.6.2010):Oft werden alte, illegal beschaffte Daten zur Bonitätsprüfung herangezogen, http://www.profil.at/articles/1023/560/270724/oft-daten-bonitaetspruefung (Abgerufen am 10.03.2014).

[91] Vgl. help.orf.at, Undurchsichtige Bonitätseinstufungen, http://help.orf.at/stories/1731837/ (Abgerufen am 10.03.2014).

genden gewissermaßen „rot markiert“ werden. Dies impliziert, dass all jene Personen die in diesem Viertel wohnen auch eine Benachteiligung bei Geschäften wie Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder Versandlieferungen erfahren, indem bestimmte Services entweder gar nicht oder nur zu nachteiligen Konditionen angeboten werden.[92] Auch die spezifische Kombination von mehreren Faktoren spielt eine Rolle. So besitzt eine bestimmte Altersgruppe von Männern mit Meldeadresse am Stadtrand bspw. einer höhere Ausfallwahrscheinlichkeit, als dieselbe Altersklasse von Frauen mit Adresse im Stadtkern.

Familienstand und Kinderzahl

Hinsichtlich des Familienstands wird bspw. zwischen ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet und getrennt lebend differenziert. So gilt der Status verheiratet als tendenziell positives Merkmal und der Status getrennt lebend (vor allem dann, wenn Ansprüche evtl. nicht eindeutig geklärt sind), als tendenziell negatives Merkmal. Auch mehrere Scheidungen und die Anzahl der (unterhaltspflichtigen) Kinder beeinflusst die Bonitätsbewertung negativ (vgl. Kamp & Weichert 2005).[93]

Beschäftigungsverhältnis und Branche

Bei Beschäftigungsverhältnissen wird bspw. wiederum zwischen Beamten, Arbeitnehmern, Rentnern, Selbstständigen und Freiberuflern sowie Arbeitslosen bzw. Sozialhilfeempfängern unterschieden.[94] So kann es vorkommen, dass die arbeitsrechtliche Position eines Arbeiters gegenüber einem Angestellten zu einem Bewertungsabschlag führt (vgl. VKI & AK 2013). Auch der Empfang von Karenzgeld kann zu schlechteren Konditionen führen. Laut Recherchegesprächen mit Konsumentenschutzeinrichtungen und Wirtschaftsauskunfteien kann zudem davon ausgegangen werden, dass Berufsgruppen mit vermehrter Saison-Arbeit aufgrund von Zahlungsunregelmäßigkeiten benachteiligt werden. Dies trifft vor allem das Hotel- und Gastronomiegewerbe sowie die Baubranche. In weiteren Telefonaten mit Gläubigerschutzverbänden wurde davon berichtet, dass Vornamen im Scoring-Prozess als Indikator für Milieu-Zuschreibungen verwendet werden. In anderen Telefonaten mit dem Bankensektor wurde erwähnt, dass es Versuche gegeben hat, das Zahlungsverhalten mittels Kreditkarte zur Bonitätsbewertung heranzuziehen. Es handelt sich hierbei jedoch um nicht offiziell bestätigte Informationen. Inwiefern derartige Merkmale oder Datenarten tatsächlich in die Scoring-Modelle einfließen wurde nicht offengelegt.

Zudem sei hier auf die Möglichkeit zur Heranziehung von Informationen über die Gesundheit der KreditnehmerInnen verwiesen, wobei die engen

---

[92] Vgl. Wikipedia, Redlining, https://en.wikipedia.org/wiki/Redlining (Abgerufen am 10.03.2014). Auch die Wahrscheinlichkeit, verstärkt mit speziellen Werbeformen überhäuft zu werden, steigt. So gilt die zahlungsschwache Klasse bspw. anfällig für Glücksspiel, weshalb Unternehmen solche Straßenzüge und Gegenden gezielt für Lotto Werbung auswählen.

[93] Vgl. News und Informationsseite aus dem Bereich Finanzen, http://www.achatfinanz.de/news/news_1.php?id=111 (Abgerufen am 10.03.2014).

[94] Vgl. News und Informationsseite aus dem Bereich Finanzen, http://www.achatfinanz.de/news/news_1.php?id=110 (Abgerufen am 10.03.2014).

Grenzen des DSG zur Verwendung sensibler Daten zu beachten sind. Die Kreditvergabe ist jedenfalls in manchen Fällen an den zusätzlichen Abschluss einer Lebensversicherung gekoppelt. Der Abschluss dieser Versicherung inkludiert auch eine systematische Erfassung höchst sensibler Informationen über die Krankengeschichte des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin. In einzelnen Fällen ist die gesundheitliche Begutachtung auch mit der zusätzlichen Anforderung ärztlicher Befunde verbunden. Dabei gilt: Krankheiten mit erhöhtem Ablebensrisiko verschlechtern die individuellen Konditionen.

Gesundheitsdaten: tabu und doch so interessant

In welchem Umfang und wie detailliert die erhobenen Gesundheitsdaten dann auch in Scoring-Verfahren übergeführt werden, konnte nicht herausgefunden werden. Im Zuge von Recherchegesprächen wurde wiederholt versichert, dass Gesundheitsdaten nicht zur Bemessung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden und derartige Daten auch nicht von Versicherungen an Banken weitergegeben werden. Versicherungen beteuern in Telefongesprächen mitunter sogar überhaupt kein Scoring zu betreiben. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, dass Banken und Versicherungen in ihren Unternehmens- und Eigentumsstrukturen oft miteinander verflochten sind. In der Praxis wird oft bereits der Antrag auf Lebensversicherung inklusive Gesundheitsdaten-Erhebungsbogen direkt vom Kundenbetreuer in der Bank vorgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Daten in einem weiteren Schritt digitalisiert werden. Dies wiederum ermöglicht grundsätzlich eine leichte Integration der Gesundheitsdaten in jegliches weiteres Scoring-Verfahren. Im Zuge des Abschlusses einer Lebensversicherung wird von den Antragstellern jedenfalls die datenschutzrechtliche Zustimmung dafür eingeholt, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sowie Vertragsdaten (Art des Vertrages, Annahme, Abschluss oder Nichtabschluss usw.) im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ mit andere Versicherungsunternehmen austauscht.[95] Welche Variablen tatsächliche für die verschiedenen Credit Scoring Verfahren im Privatbereich verwendet werden kann letztlich nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Intransparenz in der Branche ist so groß, dass selbst Banken, Versicherungen und Wirtschaftsauskunfteien unter einander nicht genau wissen, wie das Scoring der anderen Akteure des Markts konkret durchgeführt wird.

Intransparenz bezüglich Verfahren und Datenverwendung

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass jede Form der Information, die verfügbar ist und signifikante Ergebnisse in der Prognose der Ausfallwahrscheinlichkeit erzielt, auch in Scoring-Modellen berücksichtigt wird. Dies vor allem dann, wenn es sich um Informationen handelt, die zwar über eine fragwürdige aber in der Praxis durchaus übliche datenschutz-

[95] Vgl. bspw. Antragsformular der Steiermärkischen Sparkasse bzw. der Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group zum Abschluss einer Lebensversicherung (2011). Das Zentrale Informationssystem des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs versteht sich dabei als eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und Versicherungsbetrugs.

rechtliche Zustimmung der Betroffenen erhoben wurden, wie dies im Fall der Installation von Smartphone-Apps oft die Regel ist (vgl. Rothmann et al 2012).

Beispiel: Datenhandel in Justizkreisen

Im Zusammenhang mit der Frage der Zugänglichkeit zu Daten sei hier auf den im Herbst 2013 in Wien geführten Prozess gegen 14 Justizbeamte verwiesen, die vertrauliche Daten unrechtmäßig an einen Wirtschaftsauskunftsdienst übermittelt haben.[96] Die Beschuldigten sollen über Jahre hinweg Informationen über nicht öffentliche Exekutionsverfahren (oft Gehaltspfändungen) aus Datenbanken kopiert und weiterverkauft haben.[97]

Daten aus nicht öffentlichen Exekutionsverfahren

Es handelte sich insgesamt um neun Männer und fünf Frauen im Alter zwischen 36 und 72, die (einst) an Bezirksgerichten in mehreren Bundesländern u. a. als Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger und Kanzleikräfte beschäftigt waren. Dabei sind die Justizbediensteten auf angebliche Anweisung des Wirtschaftsauskunftsdienstes systematisch vorgegangen und haben auf Ersuchen sämtliche bei einem bestimmten Gericht anhängige Exekutionsverfahren abgefragt und ausgedruckt. Anschließend wurden die A4-Ausdrucke, auf denen sich bis zu 25-Datensätze befanden, an Zwischenhändler (hauptsächlich Deltavista) weiterverkauft. Pro Seite erhielten die Gerichtsmitarbeiter 1,- bis 1,50 Euro. Angestellte des Wirtschaftsauskunftsdienstes („Schreiber“) haben die Datensätze dann abgetippt. Die Daten wurden danach wiederum an Banken oder Mobilfunkanbieter weiterverkauft.

Der Hauptangeklagte betrieb sein Geschäft unter dem Namen Kreditinform. Er setzte mit den Daten knapp 4 Millionen Euro um, wobei der Großteil von Deltavista kam. Dieses heute unter dem Name CRIF bekannte Unternehmen gibt an, die Datenquelle für legal erachtet zu haben. Wieviel Deltavista mit den Informationen aus den Justizdatenbanken verdient hat ist nicht bekannt. Der Hauptangeklagte machte jedenfalls rund 2,3 Millionen Euro Gewinn.[98]

Die Beamten wurde wegen Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Strafgesetzbuch – StGB) bzw. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) für schuldig befunden. Sie sollen von 2002 bis 2010 Exekutionsdaten von

---

[96] Vgl. Wirtschafts-Blatt (15.10.2013): Finale im Prozess um Justizdaten-Affäre, Justiz. Im Prozess um die Justizdaten-Affäre steht die Urteilsverkündung bevor. Der Staatsanwalt sieht „ganz klaren Missbrauch“, die Verteidigung erbittet milde Urteile. http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/oesterreich/1464705/Finale-im-Prozess-um-JustizdatenAffaere?from=suche.intern.portal (Abgerufen am 07.01.2014).

[97] Vgl. Die Presse.com (07.10.2013): Die (fast) vergessene Datenaffäre. 14 Personen stehen am Dienstag wegen illegaler Datenweitergabe vor Gericht. Datenschützer beklagen das Fehlen von Konsequenzen aus der Affäre. Die Justiz beschwichtigt. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1461401/Die-fast-vergesseneDatenaffaere?_vl_backlink=/home/index.do (Abgerufen am 07.10.2013).

[98] Vgl. Datenhandel: Milde Urteile gegen österreichische Justizbeamte, http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenhandel-Milde-Urteile-gegen-oesterreichische-Justizbeamte-1980407.html (Abgerufen am 10.03.2014).

knapp 40.000 juristischen und 92.000 Privatpersonen weitergegeben und dafür insgesamt etwa 300.000 Euro kassiert zu haben.[99] Als Urteil wurden bedingten Haftstrafen zwischen sechs und 24 Monaten, mit einer dreijährigen Probezeit, ausgesprochen.[100]

Die Datenqualität war jedoch mangelhaft. So dürften beim Übertragen der Daten immer wieder Fehler passiert sein, weshalb letztlich auch zahlungskräftige Bürger als nicht kreditwürdig eingestuft wurden.[101] Unter diesen war auch der EU-Abgeordneter Ewald Stadler, welcher im Jahr 2010 auch Anzeige erstattete, wodurch der Fall letztlich an die Öffentlichkeit kam.[102] Die ARGE DATEN hat jedoch bereits im Jahr 2003 auf die zweifelhafte Vorgehensweise des betroffenen Wirtschaftsauskunftsdienstes hingewiesen.

Interessant ist auch, dass der Großteil der Beschuldigten kein Unrechtsverständnis zeigte.[103] Den Angeklagten schien es offenbar weitgehend legitim mit derartigen Informationen zu handeln. Einer der Beschuldigten versteuerte seine Einkünfte sogar.[104]

4.2.4 Scoring Modelle

In methodischer Hinsicht gibt es grundsätzlich eine ganze Reihe von Modellen zur Durchführung von Scoring- und Ratingverfahren. Im Leitfaden der OeNB & FMA wird zum Beispiel zwischen sogenannten heuristischen Modellen (klassischer Ratingbogen, qualitative Systeme, Expertensysteme, Fuzzy-Logic-Systeme) empirisch-statistischen Modellen (multivariate Dis-

---

99 Vgl. DiePresse.com (08.10.2013): Datendiebstahl: Hauptangeklagter beging Suizid-Versuch. Verdächtiger zu Prozessbeginn im Spital. 13 Justizbeamte sollen illegal 133.000 Datensätze an Kreditauskunftei verkauft haben. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1462118/Datendiebstahl_Hauptangeklagter-beging-SuizidVersuch?from=suche.intern.portal (Abgerufen am 07.01.2014).

100 Vgl. DiePresse.com (15.10.2013): Schuldsprüche im Prozess um Justizdaten-Affäre, http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1464663/Schuldspruche-im-Prozess-um-JustizdatenAffaere?from=simarchiv (Abgerufen am 10. 01. 2014).

101 Vgl. Datenhandel: Milde Urteile gegen österreichische Justizbeamte (16.10.2013): http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenhandel-Milde-Urteile-gegen-oesterreichische-Justizbeamte-1980407.html (Abgerufen am 07.01.2014).

102 Vgl. Justiz: „Größter Datenmissbrauch Österreichs“ (26.07.12): http://futurezone.at/netzpolitik/justiz-groesster-datenmissbrauch-oesterreichs/24.583.644 (Abgerufen am 07.01.2014).

103 Vgl. Die Presse.com (08.10.2013): Affäre um Datenhandel: „Justiz verliert Vertrauen“, In Wien begann das Strafverfahren gegen 13 Justizbedienstete, die Personaldaten aus Exekutionsverfahren an eine Datenfirma verkauft hatten. Die Angeklagten sagen, sie hätten (anfangs) gedacht, das sei erlaubt. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1462253/Affaere-um-Datenhandel_Justiz-verliert-Vertrauen?from=suche.intern.portal (Abgerufen am 07.01.2014).

104 Vgl. Die Presse.com (09.10.2013): Gerichtsvollzieher verkauften Justizdaten: „Na und ...?“ Im Prozess um den systematischen Verkauf von Daten aus Exekutionsverfahren zeigten einige der angeklagten Justizbeamten ein kaum ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein. Die Urteile könnten schon am Dienstag ergehen. http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1462796/Interne-Justizdaten-verkauft_Na-und- Abgerufen am 07.10.2013).

kriminanzanalyse, Regressionsmodelle, künstliche neuronale Netze) sowie kausalanalytischen Modellen (Optionspreismodelle, Cashflow (Simulations-)Modelle) und einer Reihe von Mischformen unterschieden (vgl. Thonabauer et al. 2004a).[105]

Während heuristische Verfahren auf subjektiven Erfahrungswerten von KreditexpertInnen beruhen, versuchen empirisch-statistische Modelle auf Basis eines quantitativen Datenbestands Hypothesen zu testen. Dies bedeutet, dass zur Bonitätsbeurteilung zunächst statistische Annahmen für die in Betracht gezogenen Bonitätskriterien aufgestellt werden. Diese Annahmen gehen der Frage nach, ob für solvente KreditnehmerInnen durchschnittlich höhere (oder geringere) statistische Werte als für insolvente erwartet werden können. In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich in der Praxis vor allem empirisch-statistische Verfahren in Form von multivariaten Regressionsmodellen durchgesetzt (vgl. Thonabauer et al. 2004a; KSV 2013). Recherchegespräche mit Schlüsselpersonen der österreichischen Branchen haben dies bestätigt. Dies wird unter anderem damit begründet, dass dieser Modelltyp mathematisch gut erschlossen ist und in der praktischen Anwendung durch das Kundenbetreuungspersonal am Front-End entsprechende Akzeptanz erfährt.

Regressionsanalyse als Standard

Regressionsanalysen dienen dazu, die Abhängigkeit einer binären Variable von einer Reihe anderer unabhängiger Variablen zu modellieren. Wendet man diese Definition auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit an, so gilt es mit bestimmten bonitätsrelevanten Merkmalen (unabhängige Variablen) die Zugehörigkeit von Kreditnehmern zu den Gruppen solvent und insolvent (abhängige binäre Variable) zu bestimmen. Bei der (binären) logistischen Regression wird also die Wahrscheinlichkeit (p) ermittelt, mit der ein konkreter Fall zur Gruppe zahlungsfähiger Kreditnehmer gehört. Die ermittelte Zielgröße bzw. Ausfallwahrscheinlichkeit (engl. „probability of default" – PD) ist nicht nur Grundlage für die eigentliche Kreditvergabe, sondern auch für diverse anderen Anwendungen des Risikomanagements wie z. B. die risikoorientierte Kreditbepreisung (Zinsen, Laufzeit, Dispo) (vgl. Thonabauer et al. 2004a; vgl. Kamp & Weichert 2005).

Im Zuge der Modellbildung kann es vorkommen, dass in einem ersten Schritt bis zu 80 Variablen oder mehr herangezogen werden (zur Auflistung möglicher Variablen siehe das vorangehende Kapitel zur Informations- und Datengrundlage). Diese werden hinsichtlich ihrer Aussagekraft durchsucht, wobei es auch um statistische Zusammenhänge und die wechselseitige Beeinflussung der einzelnen Variablen untereinander geht. Nach Bereinigung und Sichtung der signifikanten Einflussfaktoren bleibt für die eigentliche Berechnung des Scoringmodells in der Regel eine wesentlich kleinere Zahl von beispielsweise sechs bis 15 Prädiktoren über.

[105] Im Zuge von Recherchegesprächen wurde auch von sog. Baumverfahren (Classification and Regression Tree) berichtet.

schrittweise Modellbildung

Als Programmpakete dienen hierzu bspw. SAS[106] oder SPSS-Modeler.[107] Laut KSV (2013) werden die Daten (und Ratings) auch automatisiert in SAP oder mittels XML (WebServices) in andere Datenbanksysteme übertragen.

In der Leitfadenreihe der OeNB & FMA zur Kreditrisikobemessung (vgl. Thonabauer et al. 2004a) wird statistischen Modellen hinsichtlich Trennfähigkeit und Kalibrierung eine deutlich bessere Performance zugeschrieben als den vorab vorgestellten heuristischen Modellen. Auch in der praktischen Anwendung ist angeblich seit längerer Zeit zu beobachten, dass heuristische Systeme mehr und mehr durch statistische Modelle verdrängt werden. Dies gilt gerade für jene Kundensegmente, in denen eine ausreichende Datenbasis für die statistische Modellentwicklung vorliegt (vor allem bei Firmenkunden sowie im Privatkunden-Mengengeschäft). Für diese Segmente kann die Verwendung empirisch-statistischer Modelle zur Bonitätsbeurteilung mittlerweile als Standard angesehen werden.

4.2.5 Der Credit-Score

Score-Wert und Ausfallswahrscheinlichkeit

Die Darstellung der Kreditwürdigkeit bzw. der Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit mündet letztlich in einem Risikoraster. Dieser variiert wiederum je nach Unternehmen und Kreditform z. B. von 0,0 bis 5,0 oder 000–700 usw., wobei 000 bspw. die Null-Bewertung (keine Einstufung) darstellt, ein Score in der Bonitätsklasse 100 bis 149 eine sehr hohe Kreditwürdigkeit und ein Score um 700 die sichere Zahlungsunfähigkeit bedeutet. Die Score-Karten werden dann meist weiter in zwei oder drei gröbere Risikoklassen unterteilt (z. B. gut, mittel, schlecht) wodurch eine Klassifizierung entsteht, die im Alltag oft auch als Ampelsystem bezeichnet wird. Die nachfolgend dargestellten Tabelle zeigt die sogenannte „Masterskala“ des KSV zur Risikobewertung von Unternehmen, wobei die Skala insofern standardisiert wurde, als dass mit einem Scorewert von 400 die durchschnittliche österreichische Insolvenzquote ausgedrückt wird (rund 87 % aller Fälle liegen zwischen dem Scorewert 200 und 399). Die PD-Werte geben die Wahrscheinlichkeit an, mit der ein Unternehmen innerhalb der nächsten 12 Monate zahlungsausfällig wird (vgl. KSV 2013):

[106] Vgl. SAS: http://www.sas.com/en_us/home.html (Abgerufen am 10.03.2014).

[107] Vgl. IBM-SPSS Modeler: http://www-03.ibm.com/software/products/de/spss-modeler/ (Abgerufen am 10.03.2014).

Tabelle 1: „Masterskala" des KSV1870

Scorewert/PD	Scorewert/PD	Scorewert/PD	Scorewert/PD	Scorewert/PD	Scorewert/PD
100/0,01 %	200/0,03 %	300/0,22 %	400/1,40 %	500/8,55 %	600/38,10 %
110/0,01 %	210/0,04 %	310/0,26 %	410/1,69 %	510/10,15 %	610/42,63 %
120/0,01 %	220/0,05 %	320/0,31 %	420/2,03 %	520/12,00 %	620/47,29 %
130/0,01 %	230/0,06 %	330/0,38 %	430/2,44 %	530/14,14 %	630/52,00 %
140/0,01 %	240/0,07 %	340/0,46 %	440/2,93 %	540/16,58 %	640/56,67 %
150/0,01 %	250/0,08 %	350/0,55 %	450/3,52 %	550/19,35 %	650/61,23 %
160/0,02 %	260/0,10 %	360/0,66 %	460/4,22 %	560/22,46 %	660/65,49 %
170/0,02 %	270/0,12 %	370/0,80 %	470/5,05 %	570/25,91 %	670/69,71 %
180/0,02 %	280/0,15 %	380/0,97 %	480/6,03 %	580/29,69 %	680/73,54 %
190/0,03 %	290/0,18 %	390/1,16 %	490/7,19 %	590/33,77 %	690/77,04 %

Der Bonitätsindex der deutschen Wirtschaftsauskunftei Creditreform ist wiederum wie folgt klassifiziert:

Tabelle 2: Ausfallwahrscheinlichkeit in Zahlenklassen (Creditreform)[108]

Bonitätsindex:	100–149	150–199	200–249	250–299	300–349	350–499	500, 600
Ausfallrisiko:	0,11 %	0,28 %	0,70 %	1,76 %	6,04 %	13,81 %	Ausfall
Interpretation:	100-149	Ausgezeichnete Bonität					
	150-199	Sehr gute Bonität					
	200-249	Gute Bonität					
	250-299	Mittlere Bonität					
	300-349	Schwache Bonität					
	350-499	Sehr schwache Bonität					
	500	Mangelhafte Bonität					
	600	Ungenügende Bonität/Zahlungseinstellung					

Die Klassen zeigen das Risiko eines Ausfalls, bzw. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten zahlungsunfähig wird. In der Bonitätsklasse 100 bis 149 befindet sich innerhalb eines Jahres unter 1.000 Unternehmen eine Insolvenz. In der Bonitätsklasse 250 bis 299 sind es 18 und eine „schwache" Bonität mit einem Score im Bereich von 300 bis 349 bedeutet, dass statistisch gesehen rund sechs Prozent oder 60 von 1.000 Unternehmen innerhalb eines Jahres ausfallen werden.

nur „Mittlere Bonität" bei 1,76 % Ausfallsrisiko

[108] Vgl. Wirtschaftsinformationen, Creditreform, Bonitätsindex2.0 > Daten bewerten, > Ausfälle prognostizieren, http://www.creditreform.de.

Qualität der Scoring-Modelle

Als Maß zur Beurteilung von Zuverlässigkeit und Güte der Scoring-Modelle hat sich der Gini-Koeffizient (auch Gini-Index) durchgesetzt.[109] Der Koeffizient wurde vom italienischen Statistiker Corrado Gini (1884–1965) entwickelt und gibt die Trennschärfe an mit der ein Modell zwischen „guten" und „schlechten" Kunden unterscheiden kann. Der Koeffizient dient als Maß zur Darstellung wie gut das Scoring-Modell solvente von insolventen Kunden differenzieren kann. Eine gute Trennschärfe und Prognosekraft zeigt sich, wenn sich alle Ausfälle auch in schlechten Risikoklassen befinden: *„Je mehr Ausfälle in guten Risikoklassen entstehen, desto schlechter ist die Güte des Scoremodells."* (KSV 2013: 5). Der Koeffizient wird zwischen 0 und 1 ausgewiesen. Brauchbare Scorekarten zeichnen sich durch Gini-Werte zwischen 0,50 (befriedigend) und 0,75 (sehr gut) aus (vgl. KSV 2013). Die deutsche Wirtschaftsauskunftei Creditreform schreibt im Zusammenhang mit der Bewertung von Kapitalgesellschaften von einem Gini-Koeffizienten von bis zu 62 Prozent.[110] Aufgrund der schlechteren Datenbasis beim Verbraucherscoring kann bei der Bonitätsbewertung von Privatpersonen mit einer entsprechend geringeren Trennschärfe gerechnet werden.

Trennschärfe und Prognosekraft

4.3 Methodenkritik

In einer monetär orientierten Gesellschaft ist die Sprache der Statistik eine willkommene Ausdrucks- und Darstellungsform. Die Komplexität multivariater Verfahren suggeriert eine oft nicht weiter kritisierte Exaktheit und Faktizität. Die Deutungshoheit der Statistik scheint unanfechtbar. Von Anwenderseite wird den verwendeten Modellen klarerweise hohe oder zumindest ausreichende Gütequalität zugeschrieben. Kritische Selbsteinschätzung bleibt schon allein aus kommunikationsstrategischen Gründen weitgehend aus.

Wie unfehlbar ist Statistik?

Im folgenden Kapitel werden daher einige kritische Aspekte in Bezug auf quantitativ-statistische Verfahren zur Bewertung und Klassifizierung natürlicher Personen diskutiert. Allen voran steht hier der ständige Bedarf zur Aktualisierung der Datenbanken sowie zur Validierung und Adaption der Modelle.

---

[109] Im Zuge von Recherchegesprächen wurde auch die sog. ROC-Kurve erwähnt.

[110] Wirtschaftsinformationen, Creditreform, Bonitätsindex2.0 > Daten bewerten, > Ausfälle prognostizieren, http://www.creditreform.de.

4.3.1 Validierung

Ohne ständige Validierung der unterschiedlichen statistischen Modelle kann das Scoring-Verfahren schnell zu falschen Prognosen führen. Dies bestätigt auch die Leitfadenreihe zum Kreditrisiko der OeNB & FMA (vgl. Thonabauer et al. 2004a). Die viel beschworene Standardisierung und Objektivierung statistischer Bonitätsbewertung, kann nicht durch reine Modellgläubigkeit erreicht werden. Es gilt vor allem, eine korrekte praktische Anwendung der verschiedenen Scoring-Verfahren sicherzustellen. Dabei müssen sowohl das methodische Design und die Datenqualität, aber auch die unternehmensinternen Verantwortlichkeiten hinsichtlich Einsatz und Implementierung beachtet werden. Ziel von Qualitätssicherung und Validierung ist die Vermeidung von systematischen und/oder zufälligen Erfassungsfehlern, die Sicherstellung der richtigen Abbildung von Datenhistorien, die Sicherstellung einer einheitlichen Datenerfassung sowie die Kontrolle von vorgegebenen Quoten. Im Zuge der quantitativen Validierung ist auch auf die Kriterien der Trennschärfe, Kalibrierung und Stabilität zu achten.

permanente Aktualisierung und Validierung von Modellen und Daten

Im Zusammenhang mit der Datenqualität sind laut Thonabauer et al. (2004a) u. a. die folgenden Aspekte zu beachten: Vollständigkeit der Daten, Bereinigung der Rohdaten, Umfang der verfügbaren Daten (insbesondere auch zeitliche Historien der zur Modellentwicklung und Validierung verwendeten Stichproben) sowie vertrauenswürdige Datenquellen. Die Aufzählung der Aspekte zeigt nicht nur die Komplexität des Kontexts der Scoring-Abläufe sondern auch die tendenzielle Fehleranfälligkeit der Modelle.

Darüber hinaus wird auch die funktionale Trennung der Abteilungen für Modellentwicklung und dem Bereich der Kundenbetreuung, sowie die Qualifikation und Schulung der Mitarbeiter als wichtig nahegelegt. Dabei geht es vor allem auch darum, die Akzeptanz im Front-End-Bereich sicherzustellen, wobei das Scoring als automatisiertes Verfahren von den Bankangestellten und KundenbetreuerInnen nicht weiter hinterfragt werden soll. Vor allem die Ausnutzung etwaiger Freiheitsgrade und Interpretationsspielräume bei der Verwendung des Scoring-Verfahrens wird als zu vermeiden angesehen. In der Praxis wird versucht, diese „Akzeptanz“ der Scoring-Verfahren mit begleitenden Schulungen zu stützen.

4.3.2 Repräsentativität und Datenpooling

Zur Erzeugung einer geeigneten Datenbasis zur Modellentwicklung kann entweder eine Vollerhebung oder eine Stichprobenerhebung innerhalb eines Kreditinstituts durchgeführt werden. Eine Vollerhebung ist einer Stichprobenerhebung zwar vorzuziehen, in der Praxis ist der Aufwand dafür jedoch oft zu hoch. Dies gerade dann, wenn einzelne Datenarten (wie z. B. qualitative Informationen) nicht in digitalisierter Form vorliegen (vgl. Thonabauer 2004a; vgl. Schulte-Mattler & Daun 2004).

Da in der Regel nur ein kleiner Teil aller Kreditnehmer ausfällt, verweisen OeNB & FMA auf die Relevanz einer ausreichend großen empirischen Datenbasis hinsichtlich der Negativfälle. Lange Speicherung und das Anlegen von Datenhistorien wird hier empfohlen, um eine Verbesserung der statistischen Bewertungsverfahren zu gewährleisten. Dabei geht es vor allem um die erforderliche Repräsentativität in den Untergruppen. Repräsentativität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle relevanten Strukturmerkmale sowie die Proportionen der relevanten Merkmale zueinander, die Struktur der Grundgesamtheit (Population) widerspiegeln (vgl. Schulte-Mattler & Ulrich 2004).

intrasektorale Zusammenarbeit

Für eine ausreichend große und repräsentative Datenbasis werden daher die benötigten Daten von mehreren Kreditinstituten gesammelt und zusammengeführt (Datenpooling). Grundvoraussetzung ist hierbei laut Thonabauer et al. (2004a), dass die beteiligten Banken über eine einheitliche Definition des Kreditausfalls verfügen und die relevanten Repräsentativitäts-Merkmale festgelegt sind. Werden externe Daten (soziodemographische Merkmale, Auskunftei-Informationen, Ratings etc.) zur Anreicherung hinzugezogen, kann dies klarerweise wieder zu weiteren Problemen in der Verknüpfung führen.

datenschutzrechtliche Probleme

Bestrebungen im Bereich des Datenpoolings sind jedenfalls kritisch zu sehen. So wird zwar davon ausgegangen, dass ein mehr an gespeicherten Informationen auch die Exaktheit der statistischen Modelle hebt, doch gilt es gerade in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein dauerhaftes Archivieren personenbezogener Bonitätsinformationen zu vermeiden. Auch im Leitfaden der OeNB & FMA (Thonabauer et al. 2004a), wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Praktiken wie dem Datenpooling auf die Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Vorschriften zur Wahrung von Datenschutz und Bankgeheimnis zu achten sei. Die Daten müssten von den beteiligten Banken anonymisiert werden. Ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von einer Bank zu einer anderen nicht auszuschließen, ist jedenfalls sicher zu stellen, dass die Identität der Kunden nicht bestimmt werden kann. Für jede Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist zudem eine rechtliche Grundlage (gesetzliche Ermächtigung, Zustimmung des Betroffenen) erforderlich.

4.3.3 Falsche, alte und unvollständige Daten

In der Wirtschafts- und Finanzdienstleisterbranche wird davon ausgegangen, dass quantitativ-statistische Scoring-Verfahren die Bonitätsbeurteilung verbessern. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit soll dadurch objektiver, nachvollziehbarer, transparenter und schneller gemacht werden. Von Teilen der Branche wird mitunter sogar die Position vertreten, dass die Anwendung quantitativ-statistischer Scoring-Modelle vor allem Vorteile für KreditantragstellerInnen bringen würde, da diese dadurch eine gerechtere Entscheidung erfahren würden (vgl. Kamp & Weichert 2005).

Statistik ist nicht objektiv

Ob mit quantitativ-statistischen Scoring-Modellen tatsächlich eine derartige Exaktheit und Objektivierung erreicht werden kann, ist jedoch fragwürdig. Letztlich erfolgt auch im Fall statistischer Verfahren eine Übertragung von subjektiven Ansichten und Erfahrungswerten der verantwortlichen Programmierer und Entwickler, wobei sich diese zum Beispiel in der Gewichtungen einzelner Variablen oder in der Festlegung entscheidender Parameter und Schwellenwerte äußert. Grundsätzlich sollte auch stets der mechanische Charakter derartiger Modelle bedacht werden. Eigentlich bestätigt bereits der oben signalisierte Bedarf an ständiger Validierung und Reparametrisierung, die tendenzielle Fehleranfälligkeit der verschiedenen Scoring- und Rating-Verfahren. Auch die Tatsache, dass es eine ganze Reihe an Verfahren gibt und nicht jedes Modell in jeder Situation auch adäquate Ergebnisse liefert, bedeutet, dass die Methode nicht per se ideal ist. Man könnte auch sagen, dass jede Weiterentwicklung und Spezifizierung der Scoring-Modelle impliziert, dass die Güte und Aussagekraft zuvor noch ungenügend war.

Qualität und Aussagekraft eines derartigen Rating- bzw. Scoring-Verfahrens hängen auch ganz wesentlich von der Zuverlässigkeit der verwendeten Daten ab. Als besonders anschauliches Beispiel sei hier auf das Phänomen sogenannter Datenzwillingen hingewiesen. So gibt es in Österreich laut Wirtschaftsauskunfteien etwa 600 bis 2.000 derartiger Fälle mit gleichem Vor- und Nachnamen sowie identischem Geburtsdatum. Die genaue Zahl hängt letztlich von der jeweiligen Datenbank ab. Fakt ist jedoch, dass derartige Phänomene zu Verwechslungen führen können und die Gültigkeit von Bonitätsbewertungen grundsätzlich untergräbt.

von Datenzwillingen und Zahlendrehern

Weitere potentielle Fehlerquellen sind alte und unvollständige Daten, Zahlen- und Namensdreher (Verwechslung von Zahlenstellen oder Vor- und Nachnamen), die oben bereits besprochene Repräsentativität in den Untergruppen sowie ein allgemeines Verletzen statistischer Grundvoraussetzung und Prämissen (Skalenniveau, Normalverteilung der Variablen usw.) (vgl. Backhaus et al. 2003; vgl. Schulte-Mattler & Daun 2004).

Fehler treten also nicht erst bei der Analyse auf, sondern schleichen sich meist bereits bei der Erfassung, Speicherung und Zusammenführung der Daten ein. Eine deutsche Studie von Korczak & Wilken (2009), in der die Datenqualität von Wirtschaftsauskunfteien über Selbstauskünfte von Testpersonen (n = 100) analysiert wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass rund 45 % der Auskünfte fehlerhafte, unvollständige oder falsche Eintragungen aufweisen. Mit Bezug auf die SCHUFA wurden rund 26 % an falschen oder veralteten Speicherungen festgestellt. Bei der CEG Creditreform Consumer GmbH konnte in rund 5 % der Fälle sogenannte Zahlen- oder Buchstabendreher bei Geburtsdaten und Adressen, sowie falsch gespeicherte Unternehmensbeteiligungen gefunden werden (vgl. Korczak & Wilken 2009). Auch in der Leitfadenreihe zum Kreditrisiko der OeNB & FMA wird klar ausgeführt, dass sich Fehler (insbesondere bei dezentraler Datenerhebung) nicht vermeiden lassen (vgl. Thonabauer et al. 2004a: 72).

Egal wie elaboriert das statistische Verfahren auch sein mag – auf Basis falscher, alter oder unvollständiger Daten können keine gültigen Ergebnisse gewonnen werden. Jeder der mit quantitativ-statistischen Verfahren vertraut ist, weiß, wie leicht es zu Ungenauigkeiten kommen kann, und wie gerne methodische Prämissen verletzt werden um Ergebnisse zu schönen. Darüber hinaus gibt es verschiedene Methoden der Einflussnahme auf Kreditnehmerseite, wobei mit Bezug auf Unternehmen gelegentlich von kreativer Buchführung und Bilanzkosmetik (Window Dressing) gesprochen wird. Auch die Datengrundlagen des Scorings unterliegen einer beständigen Veränderung. Einkommensentwicklungen, Änderungen am Arbeitsmarkt sowie Migrationsbewegungen und der demografische Wandel der Gesellschaft, wirken sich auf die Prognosequalität der Scoring Modelle aus. Aus veränderten Modellen und veränderter Datenbasis ergibt sich insgesamt ein hoch dynamisches System.

5 Soziale Implikationen

dauerhafte Überwachung

Auf Basis der beschriebenen methodischen Probleme in der praktischen Anwendung automationsunterstützter Scoring Verfahren, wird nachvollziehbar, wie leicht sich daraus soziale Implikationen und ungerechtfertigte Benachteiligungen ergeben können. Dies gerade dann, wenn es um die Bewertung und Klassifizierung natürlicher Personen und deren Verhalten geht. Allein die anlassbezogene Datensammlung und Auswertung stellt einen Eingriff in die Privatsphäre dar, die zur Qualitätssicherung notwendige stete Aktualisierung der Daten verdeutlicht den dauerhaften Charakter der Datensammlung und damit den Aspekt der Überwachung.

mit weitreichenden Folgen

Eine festgeschriebene Negativ-Bonität kann für Betroffene mitunter einen dramatischen Ausschluss von wirtschaftlichen Prozessen zur Folge haben. Aufgrund des errechneten Scores können Vertragsabschlüsse verweigert (z. B. im Fall einer Kontoeröffnung oder einer Kreditaufnahme, aber auch beim Abschluss von Telefon- oder Internetverträgen, bei der Bestellungen auf Rechnung im Versandhandel oder bei Ratenkäufen usw.) oder Produkte nur zu entsprechend schlechteren Konditionen erworben werden (Verschlechterung in Zahlungszielen, Verschlechterung von Bezugskonditionen, Entzug von Kundenkarten usw.) (vgl. Krenn & Zeger 2009; vgl. VKI & AK 2013).

Allein in den Beratungsstellen von VKI und AK wurden im Jahr 2011 rund 12.500 Beschwerden und/oder Anfragen zum Thema Finanzierung vorgebracht. Im Jahr 2012 waren es rund 10.300 Ratsuchende (vgl. VKI & AK 2013).111 Im Zuge der Recherchen wurde deutlich, dass die Beschwerden beim VKI inhaltlich vor allem die Eintragungen in die vom KSV geführte Warnliste der Banken betreffen. Diese stellen für Konsumenten regelmäßig ein Hin- dernis für eine Kreditvergabe oder andere Vertragsabschlüsse dar. Teil- weise beschweren sich die KonsumentInnen, weil sie die näheren Rege- lungen nicht kennen nach denen derartige Warnlisten geführt werden. Teil- weise dürften sich Banken auch schlicht nicht an die Auflagen der DSB halten.

für viele und der Tendenz zur Ausweitung

Es zeigt sich auch, dass statistische Klassifizierungen und Negativ-Bewertungen der VerbraucherInnen immer öfter bei kleinsten Anschaffungen oder Ratengeschäften zur Anwendung kommen. Ob Warnliste oder Scoring, der automatisierte Bonitätscheck gilt als wirtschaftlicher Standard, wobei dieser im Alltag oft Hand in Hand mit der Sammlung von Marketingdaten und einem allgemeinen Kundenservice in Erscheinung tritt.

[111] Beratungsbilanz Konsumentenberatung Österreich AK und VKI 2011 und 2012.

Beispiel: paybox Bank und Verhältnismäßigkeit

Im Zuge der Studie wurde von Konsumentenschutzeinrichtungen berichtet, dass in jüngster Zeit wiederholt Fälle im Zusammenhang mit der paybox Bank bekannt wurden, die sich vor allem durch grobe Unverhältnismäßigkeit auszeichnen.

Laut Angaben des VKI bekam ein Kunde, der Geschäftsführer einer Firma, Verlagsinhaber und Eigentümer von zwei Häusern ist, bei dem Versuch sich bei paybox anzumelden, bspw. die Antwort, dass die Firma CRIF GmbH, seine Bonität nicht positiv bewertet. Der Vorfall wird vor allem deshalb als interessant erachtet, weil der teuerste Tarif in diesem Zusammenhang einen Betrag von rund 18,- EUR jährlich ausgemacht hätte.

In einem anderen Fall der AK wurde der Kunde via SMS dazu aufgefordert, weitere Daten und Unterlagen zu senden, da sonst der Dienst gesperrt werden muss. Auf Nachfrage wurde dem Kunden mitgeteilt, dass paybox per Bankwesengesetz (§ 40 BWG) dazu verpflichtet sei, alle vorgeschriebenen Unterlagen laufend zu überprüfen, aktuell zu halten und der Finanzmarktaufsicht auf Nachfrage vorzulegen. Ein Stichprobe hätte ergeben, dass nicht alle notwendigen Vertragsunterlagen des Kunden vorlägen, weshalb dieser dazu aufgefordert wurde, ein Datenbestätigungsformular auszufüllen und dieses gemeinsam mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu retournieren.

Kampf gegen Geldwäsche und Terror selbst bei Kleinbeträgen

Interessant ist dabei, dass sich § 40 BWG auf die Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bezieht. Was hier auf den ersten Blick wie ein schlichter Verweis aussieht, stellt sich bei genauerer Betrachtung als fragwürdige Begründung heraus, die nahelegt, dass hier „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen wird.

Darüber hinaus ist auch das Kleingedruckte des Datenbestätigungsformulars zu beachten. So hält die paybox Bank AG darin fest, dass die nachfolgend aufgezählten personenbezogenen Daten ermittelt und verarbeitet werden: Vor- und Familienname, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse (samt E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformationen), die betreffende Mobilfunknummer, Bankverbindung (Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer, allenfalls IBAN und BIC, Kontoinhaber), Ausweisdaten und Arbeitgeber. Die paybox Bank AG behält sich in ihren Geschäftsbedingungen zudem vor, die aufgezählten Daten zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, für die notwendige Eintreibung von Forderungen oder zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die CRIF GmbH (vormals Delta Vista GmbH), an den Kreditschutzverband von 1870 und die dort geführte KKE bzw. Warnliste, an die Infoscore Austria GmbH, sowie die IS Inkassoservice GmbH & Co KG und die Bisnode Austria GmbH übermitteln. Weiters dürfe die paybox Bank AG diese Daten auch mit jenem österreichischen Mobilfunkbetreiber wechselseitig abgleichen, mit welchem der Vertrag, zur Nutzung von paybox abgeschlossen wurde. Außerdem gibt jeder Kunde im Zuge der Unterzeichnung des Formulars seine ausdrückliche, Zustimmung, dass die erhobenen Daten durch die paybox Bank AG für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden dürfen.

Bemerkenswert erscheint vor allem das Ausmaß bzw. der Umfang der Datensammlung, da es sich im Fall von paybox um relativ geringe Beträge handelt, welche a priori nicht als Hochrisiko-Geschäfte mit Potential zur Gefährdung der globalen Finanzmarktstabilität bezeichnet werden können.

5.1 Sortieren und Klassifizieren

Unabhängig von der Menge der erfassten Daten und der vorliegenden Datenqualität ist die Festlegung potentieller Risikogruppen eine menschliche Konstruktionsleistung. Die Grenzziehung zwischen verschiedenen Klassen erfolgt in der Regel zum subjektiven Vorteil der kreditgebenden und scorenden Wirtschaft. Diese setzt ein mittleres Risiko mitunter bereits bei einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,76 Prozent an.[112] Personen mit atypischen Interessen oder einem Lebenswandel, der schlicht nicht dem Durchschnitt entspricht, werden durch standardisierte Verfahren der Kreditwürdigkeitsbeurteilung schnell benachteiligt.[113] Statistische Klassen und Wahrscheinlichkeiten werden auf Einzelpersonen übertragen, die durch ihr individuelles Verhalten eine andere Beurteilung verdient hätten (vgl. VKI & AK 2013).

softwarebasierte Diskriminierung

Probleme ergeben sich vor allem durch automatisierte Klassifizierungen ohne menschliche Einspruchsmöglichkeit (siehe § 49 DSG). Da die statistische Zuweisung die soziale Wirklichkeit in der Regel nicht entsprechend abbilden kann, birgt die darauf basierende Entscheidung ökonomische, soziale und letztlich auch ethische Implikationen. Mitunter wird in diesem Zusammenhang auch von softwarebasierter Diskriminierung gesprochen. Nach dem französischen Philosophen Gill Deleuze (1993) besteht die Sprache postmoderner Kontrolle aus numerischen Chiffren, die den Zugang zu oder den Ausschluss von Informationen (oder Services) kennzeichnen, wobei es vor allem um die digitale Positionierung in einer bestimmten Klasse eines Datensatzes geht. Der Sozialwissenschaftler Oscar Gandy (1993: 15) hat in diesem Zusammenhang das Konzept des panoptischen Sortierens ins Leben gerufen:

> *„The panoptic sort is a difference machine that sorts individuals into categories and classes on the basis of routine measurements. It is a discriminatory technology that allocates options and opportunities on the basis of those measures and the administrative models that they inform.“*

[112] Vgl. Wirtschaftsinformationen, Creditreform, Bonitätsindex2.0 > Daten bewerten, > Ausfälle prognostizieren, http://www.creditreform.de.

[113] Dies muß nicht unbedingt in Form einer Negativ-Klassifizierung geschehen, sondern kann auch dadurch passieren, dass genau dieses Form des atypischen Lebenswandels in den statistischen Modellen keine Berücksichtigung findet. Auf Grund bestimmter wahrscheinlichkeitsbasierter Merkmale werden Einzelpersonen einem speziellen Verbrauchersegment zugeteilt.

Social Sorting: Von der Wirkung meiner Daten auf mein Leben

Der kanadische Soziologe David Lyon (2003) hat das Konzept zum s*ocial sorting* weiterentwickelt, worunter eine Form der sozialen Differenzierung aufgrund zugeschriebener Merkmale aus virtuellen Profilen verstanden wird. Das Phänomen digitaler Klassifizierung zeigt sich in vereinfachter Form bereits bei der Nachreihung eines Anrufs in einem Call-Center. Rufnummern mit der falschen Vorwahl warten länger. Derartige Mechanismen ziehen sich durch die gesamte Thematik.

Im Zusammenhang mit der Risikoeinschätzung bei Kreditvergaben durch Banken wird auch vom sogenannten Klumpenrisiko gesprochen. Darunter versteht man die Häufung gleich gelagerter Ausfallrisiken in einer Gruppe von Kreditnehmern (z. B. Branchen, Regionen, Verbrauchersegmente), die dem Prinzip der Diversifikation widerspricht. Bei Kreditinstituten kann ein derartiges Risiko dadurch entstehen, dass Kredite auf eine Branche oder auf eine Region konzentriert sind, weshalb man auch von Konzentrationsrisiko spricht. Kreditinstitute, Versandhändler und andere Vertreter der kreditgebenden Wirtschaft haben darauf zu achten, dass die interne Risikotragfähigkeit durch gehäufte Zahlungsausfälle nicht überstiegen wird. Die Streuung von Risiken auf verschiedene Laufzeiten, Formen und Schuldner gilt als Grundsatz. Ein Problem ist dabei die tendenzielle Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen, bzw. die nachteilige Klassifizierung von Einzelpersonen, bei der Zuschreibung zu diesen Segmenten. Anhand der errechneten Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit werden soziale Klassen definiert. So wird laut Konsumentenschutzeinrichtungen und Wirtschaftsauskunfteien bestimmten Berufsgruppen wie dem Baugewerbe (Dachdeckern, Maurern) oder dem Gastgewerbe, aufgrund der saison-orientierten Arbeit, eine schlechtere Bonität zugeschrieben. Die Arge Daten spricht wiederum von Scoring-Verfahren, die in Richtung Sippenhaftung zu interpretieren sind, da Daten sonstiger Hausbewohner eines Mehrfamilienmietshauses zur Bewertung der Bonität einer einzelnen Person herangezogen werden.[114]

Reduktion von Komplexität als Problem

Wie bei anderen algorithmusbasierten Datenverarbeitungen ist die Beurteilung von natürlichen Personen und ihrem Verhalten aufgrund methodischer Unzulänglichkeiten mit Vorsicht zu genießen. Hinsichtlich des erkenntnistheoretischen Charakters ist Credit Scoring und die digitale Metrifizierung unserer Lebenswelten mit dem Problem der tendenziellen Vereinfachung konfrontiert. Scoring ist ein statistisches Verfahren, das vielschichtige und komplexe persönliche und wirtschaftliche Zusammenhänge auf einen einzigen numerischen Wert reduziert.[115] Ganz im Sinne Samuel Johnsons (1709–1784) Aussage *„round numbers are always false“*, geht

[114] Vgl. Zeger, Hans G. (2010/06/17): Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung? http://www2.argedaten.at/ (Abgerufen am 10.03.2014).

[115] Vgl. Zeger, Hans G. (2010/06/17): Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung? http://www2.argedaten.at (Abgerufen am 10.03.2014).

eine derartige Reduktion von Komplexität immer auch einher mit einer ungenauen Erfassung der sozialen Wirklichkeit (vgl. auch Rothmann & Vogtenhuber 2013).[116]

Während wahrscheinlichkeitsbasierte Entscheidungsfindungsprozesse bei Anwendungen wie Google-Translate (vgl. Mayer-Schönberger & Cookier 2013) keine gravierenden Nachteile mit sich bringen, entstehen bei Anwendungen zur Beurteilung und Klassifizierung realer Menschen unweigerlich ethische und rechtliche Probleme. Als funktional verschiedenes aber anschauliches Beispiel kann hier auch auf die Exaktheit von Navigationsgeräten für Autos verwiesen werden. Aufgrund von falschen oder alten Kartendaten folgen FahrzeuglenkerInnen im praktischen Alltag immer wieder abwegigen und zum Teil skurrile Routen, wodurch sich auch Unfällen ergeben.[117] Mit Bezug auf Bonitätsbewertungen bedeutet dies, wenn jährlich nur 500.000 Personen gescort werden und das Scoring-Modell aufgrund fehlerhafter Daten, in lediglich 0,1 Prozent aller Fälle inkorrekte Ergebnisse liefert, werden bereits 500 Personen auf der Grundlage ihres virtuellen Data Doubles falsch klassifiziert.

Beispiel: „Update" der BAWAG P.S.K.

wenn es plötzlich andere trifft

Eine anderer plakativer und zugleich branchenspezifischer Fall falscher Klassifizierung zum Nachteil der Betroffenen wurde im Sommer 2013 bekannt, als die BAWAG P.S.K. den Überziehungsrahmen von AMS-Mitarbeitern gestrichen hat.[118] Es handelte sich dabei um eine Verwechslung mit Arbeitslosen. Erwerbslose und Personen die von Mindestsicherung leben, gelten als „Risikokunden". Die Bank setzt die sogenannte „Einkaufsreserve" in solchen Fällen automatisch auf Null. In diesem Fall differenzierte die Software jedoch nicht exakt und es kam zu einer „automatischen Rahmenreduktion" bei AMS-MitarbeiterInnen, die mit einem Schlag die Lebensrealität ihrer KundInnen teilten. Laut Kurier wurde dies von Seiten der Bank offiziell mit folgender Formulierung begründet:

> *„Durch ein Update in der Programmierung unserer Bank-Systeme ist es uns leider aktuell nicht möglich, Konten von AMS-Geld-Beziehern und AMS-Mitarbeitern zu unterscheiden."*

[116] Vgl. Wikiquote, Samuel Johnson: http://simple.wikiquote.org/wiki/Samuel_Johnson (Abgerufen am 10.03.2014). Zitiert in: „Apophthegms, Sentiments, Opinions and Occasional Reflections", Sir John Hawkins (1787-1789) in Johnsonian Miscellanies (1897), vol. II, p. 2, hrsg. von George Birkbeck Hill.

[117] Vgl. derStandard.at (13.04.2013): Navi lotst Lenker in Burgenland über Treppe, http://derstandard.at/1363707850120/Navi-lotst-Lenker-in-Burgenland-ueber-Treppe (Abgerufen am 10.03.2014).

[118] Vgl. Kurier.at (25.07.2013): Job weg, Überziehungsrahmen weg, http://kurier.at/wirtschaft/unternehmen/ams-und-bawag-job-weg-ueberziehungsrahmen-weg/20.504.372 (Abgerufen am 10.03.2014).

Interessant ist, dass die Unternehmenskommunikation auch in derartigen Fällen nicht von einem „Fehler“ oder einer „Datenpanne“ sondern einem „Update“ spricht. Der Vorfall hat laut Kurier „eine zweistellige Zahl an AMS-Mitarbeitern“ betroffen. Die Betroffenen mussten sich bei ihrer Filiale melden, um die Limits wieder manuell einzurichten.

In der Praxis kann es laut BAWAG auch bei Pensionisten, Selbstständigen oder Geschiedenen zu automatischen Sperren kommen. Alle sechs Monate werden rund 650.000 Privatkonten nach Abweichungen bei den Kontoeingängen softwarebasiert analysiert. Bei entsprechenden Veränderungen, wird der Rahmen automatisch „angepasst“. [119]

5.2 Scoring der Zukunft

Verbreiterung der Datenbasis und Dekontextualisierung

Neben der automatisierten Klassifizierung und der damit einhergehenden Reduktion der Einspruchsmöglichkeit durch Betroffene geht es auch um die potentielle Dekontextualisierung der Daten. Informationen die ursprünglich in einem völlig anderen sozialen Rahmen veröffentlicht wurden (z. B. in Diskussionsforen auf Web 2.0 Plattformen), tauchen plötzlich in der Bonitätsberechnungen auf. Im internationalen Privacy-Diskurs wird dieses Phänomen auch als „function creep“ bezeichnet. Gemeint ist damit eine funktionale Entfremdung und Verwendung personenbezogener Informationen in einem ursprünglich nicht intendierten Zusammenhang.

In Großbritannien und den USA zeigen sich in diesem Zusammenhang bereits andere Lebensrealitäten. Während den österreichischen VerbraucherInnen der eigene Credit Score nicht bekannt ist, oder die Betroffenen nicht einmal davon wissen, dass sie in bestimmte Situationen gescort werden, haben die statistischen Bewertungsverfahren in den USA bereits Auswirkungen auf Karriere und Jobchancen. Laut einer Umfrage der Society of Human Resource Management im Juli 2012 geben 13 % der befragten Arbeitgeber an, potentielle Jobkandidaten im Hinblick auf deren Credit Score überprüft zu haben.[120]

---

[119] Vgl. Kurier.at (26.07.2013): Bawag-Sperren regen auf. Automatische Rahmensperren treffen auch Pensionisten und Selbstständige. http://kurier.at/wirtschaft/unternehmen/bawag-sperren-regen-auf/20.605.698 (Abgerufen am 10.03.2014).

Vgl. Kurier.at (06.08.2013): 85 Prozent sind nie im Minus – Die Bawag verrät, wie Risiko-Kunden durch spezielle Software aufgespürt werden. http://kurier.at/wirtschaft/finanzen/konto-85-prozent-sind-nie-im-minus/21.758.611 (Abgerufen am 10.03.2014).

[120] http://www.nytimes.com/2012/12/26/business/even-cupid-wants-to-know-your-credit-score.html?hp&_r=2& (Abgerufen am 10.03.2014).

der Credit Score als potentieller Karriere- und Beziehungskiller

Die Entwicklung geht bereits so weit, dass der Credit Score beim ersten Date als Einschätzungsparameter verwendet wird, ob man/frau sich aufeinander einlassen soll.[121] Unter dem Motto „Good Credit Is Sexy", bieten Websites wie Creditscoredating.com[122] oder Datemycreditscore.com[123] die Möglichkeit zur gegenseitigen Anzeige und Einsicht der Kreditwürdigkeitsbewertung als Hilfestellung bei der Partnerwahl. Auch die deutsche Parship GmbH arbeitet primär über das Prinzip von Einkommen, Bildungsstatus und beruflicher Qualifikation wobei der intransparente Algorithmus für die Zuweisung potentieller PartnerInnen verheißungsvoll als „Parship-Prinzip" bezeichnet wird.

Die Idee der automatisierten Kreditwürdigkeitsbewertung einer Person durch einen Scoringwert steht erst am Anfang (vgl. Krenn & Zeger 2009). Mit Bezug auf den US-amerikanischen sowie den deutschen Markt, wurde in jüngster Zeit immer wieder die Verwendung von Daten aus Sozialen Netzwerken zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit diskutiert.[124] So wird daran gearbeitet, Informationen aus Postings zu analysieren und in die Bewertung der Kreditwürdigkeit einfließen zu lassen. Auch die Größe des Freundeskreises, die Vertrauenswürdigkeit der hinzugefügten Personen oder die Zahl an „Gefällt mir"-Klicks kann ein Indikator sein.[125] Analysiert wird zudem das Kaufverhalten bei Ebay und Amazon. Auch die dort aufscheinende Käuferbewertungen oder Zahlungsbeschwerden sind für Credit Scoring Verfahren von Interesse.[126] Zudem können zur Einschätzung eines Schuldners auch Geodaten von Mobiltelefonen herangezogen werden (vgl. Rothmann et al 2012).[127]

Da man aus Untersuchungen weiß, dass an Hand von Social Media Profilen sogar mit einer Wahrscheinlichkeit von immerhin über 60 % geschätzt werden kann, ob die Eltern einer Person zum Zeitpunkt des 18. Geburtstags noch zusammen waren, kann man sich jedenfalls vorstellen, dass Kreditgeber an einem derartigen Datenzugriff Interesse haben.[128]

---

121 http://www.nytimes.com/2012/12/26/business/even-cupid-wants-to-know-your-credit-score.html?hp&_r=1& (Abgerufen am 10.03.2014).

122 http://www.creditscoredating.com/ (Abgerufen am 10.03.2014).

123 http://www.datemycreditscore.com/ (Abgerufen am 10.03.2014).

124 http://derstandard.at/1388650720780/Wie-Facebook-Eintraege-einen-Kredit-verhindern-koennen relative Bewertung von Sicherheiten (Abgerufen am 07.01.2014).

125 http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html (Abgerufen am 07.01.2014).

126 Vgl. The Wall Street Journal (09. Jänner 2014): Wie Facebook-Einträge einen Kredit verhindern können: http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html (Abgerufen am 07.01.2014). http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html (Abgerufen am 07.01.2014).

127 Vgl. Die Welt (24.11.2013):Kreditinstitute prüfen Kunden bei Facebook und Co. http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article122207294/Kreditinstitute-pruefen-Kunden-bei-Facebook-und-Co.html (Abgerufen am 07.01.2014).

128 Vgl. Kosinski, Michal; Stillwell, David; Graepel, Thore (2013): Private traits and attributes are predictable from digital records of human behavior, http://www.pnas.org/content/110/15/5802.full (Abgerufen am 10.03.2014).

Im Zuge der Kreditantragstellung müssen die VerbraucherInnen in die Analyse dieser Informationen einwilligen. Über den Antrag wird also die sogenannte „informierte“ Zustimmung eingeholt, und die Verwendung derartiger Daten grundsätzlich legal.[129] Zumindest im angloamerikanischen Raum gibt es Kreditgeber, die eine Zu- oder Absage davon abhängig machen, dass man den Zugriff auf das eigene Facebook-Profil gestattet. Die Antragssteller können nicht dazu gezwungen werden, derartigen Datenverarbeitungen zuzustimmen. Es bleibt jedoch offen, inwiefern die Verneinung zur Analyse des privaten Kommunikationsverhaltens auch zu einer pauschalen Ablehnung des Kreditantrags oder zur Verschlechterung der Konditionen führt.[130]

Social Media Plattformen als zusätzliche Datenquellen

Interessant ist, dass scheinbar nicht nur die Daten aus den verschiedenen Plattformen genutzt werden, sondern Konzerne wie Google oder Facebook sich auch in Form von Subunternehmen aktiv an der Entwicklung von Modellen zur Berechnung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern unter Berücksichtigung von Information die ursprünglich nicht zur Bonitätsbeurteilung preisgegeben wurden, beteiligen.[131]

Daraus folgt, dass betroffene Personen nicht mehr an Hand ihres eigentlichen Lebens, sondern an Hand ihres virtuellen Abbilds bewertet werden; mit allen Konsequenzen, die es hat, falls jemand sein FB-Profil in bestimmter Weise gestaltet, gar keines hat, oder es nur für einen bestimmten Zweck nutzt und mit einem spezifischen Kreis an Personen kommuniziert. Die eingetragenen Daten auf Plattformen wie Facebook oder Twitter werden letztlich nicht auf Authentizität geprüft. Künftige Kreditnehmer könnten hier auch versuchen, ihr Profil vorteilhaft zu überarbeiten und zu manipulieren. Ob vorteilhaft oder nicht, die eingetragenen Daten haben trotz ihrer (Un-)richtigkeit entsprechende Auswirkung auf das reale Leben der KreditnehmerInnen.

---

[129] Dabei hieße „informiert“, dass die Betroffenen sich der Konsequenzen und Tragweite ihres Handelns bewusst sind; ob eine derartige Informiertheit tatsächlich vorliegt, darf bezweifelt werden.

[130] Vgl. The Wall Street Journal (09. Jänner 2014): Wie Facebook-Einträge einen Kredit verhindern können: http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html (beide Abgerufen am 07.01.2014).

[131] http://www.wsj.de/article/SB10001424052702303848104579310063733795206.html (Abgerufen am 07.01.2014).

Verschiedene Recherchegespräche mit Branchenvertretern haben ergeben, dass derartige Praktiken in Österreich (offiziell noch) nicht auf der Tagesordnung stehen. Auch in Deutschland wurde im Jahr 2012 ein Rückzieher in der Erforschung der Verwendung von Daten aus dem Social Media Kontext zur Bonitätsbewertung gemacht.[132] Laut Aussagen österreichischer Auskunfteien kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Zugriff auf, und die Verarbeitung von Social Media Daten, zumindest im deutschen Scoring-Alltag, bereits stattfindet. Erfahrungen aus anderen Bereichen an der Schnittstelle von Technologie, Privatsphäre und Überwachung zeigen, dass daten- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen gerne außer Acht gelassen werden und vieles was technisch möglich ist (früher oder später) auch gesellschaftliche Realität wird.[133]

[132] Vgl. Frankfurter Allgemeine (09.06.2012): Kredit auf Daten, http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/schufa-facebook-kredit-auf-daten-11779657-p2.html?printPagedArticle=true (Abgerufen am 10.03.2014).

[133] Vgl. Salzburger Nachrichten: http://www.salzburg.com/nachrichten/welt/wirtschaft/sn/artikel/facebook-freunde-buergen-fuer-den-kredit-85430/ (Abgerufen am 10.03.2014).

6 Schlussfolgerungen

Intransparenz und strukturelle Unterlegenheit

Grundsätzlich handelt es sich bei den Methoden zur Kreditwürdigkeitsbewertung um gängige statistische Verfahren und Modelle die per se kein Geheimnis sind (vgl. Schulte-Mattle & Daun 2004). Diverse Leitfäden und Richtlinien machen diese transparent und besprechen deren Vor- und Nachteile (vgl. Thonabauer et al. 2004). Was für die durchschnittlichen KreditnehmerInnen jedoch nicht transparent ist, ist der Einsatz derartiger Verfahren und der konkrete praktische Ablauf, sowie die tatsächlich verwendeten Variablen und deren Gewichtung. In der Regel erfahren AntragstellerInnen nicht einmal ihren tatsächlichen Score. Oft ist nicht einmal bekannt, dass Scoring durchgeführt wird.

Credit Scoring als Black Box

Die Gewährleistung von Transparenz ist in diesem Zusammenhang auch ein Verständnisproblem. VerbraucherInnen sind selten in der Lage die eingesetzten quantitativ-statistischen Scoring-Modelle methodisch zu verstehen und haben somit praktisch keine Möglichkeit den Bewertungsprozess in Frage zu stellen. Vielmehr vermitteln die komplexen Modelle den Anschein wissenschaftlicher Exaktheit und nicht zu hinterfragender Faktizität. Die Komplexität der angewandten Modelle und Verfahren sind für betroffene Privatpersonen eine Art „Black Box".

Transparenz ist aber auch branchenintern nicht gegeben. Selbst unternehmensintern gibt es immer nur eine kleine Zahl an Personen, die in der Lage ist, die Berechnungen nachzuvollziehen oder in diese einzugreifen. Als Gesicht gegenüber den KundInnen, haben Bankangestellte und BetreuerInnen oft kein näheres Wissen darüber, wie das Scoring funktioniert und wie es zu bestimmten Entscheidungen kommt. Die Verschiebung der Entscheidungsgewalt vom Kundenbetreuungspersonal zur Technik wird als Versuch der Objektivierung der Entscheidung dargestellt. Es nimmt BetreuerInnen auch ein Stück aus der sozial unangenehmen Situation heraus, die eigene Entscheidung vor den abgelehnten KundInnen vertreten zu müssen. Technik wird hier als Erfüllungsgehilfe einer höheren Entscheidungsmacht dargestellt.

Im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Fragen und Prinzipien der Transparenz ist es immer wieder interessant zu sehen, dass natürliche Personen im Zuge von Begutachtungs- und Überwachungsprozessen mit der Verteidigung ihrer Privatsphäre ins Hintertreffen gelangen, wohingegen Unternehmen, wenn es um die Frage der Offenlegung von Bewertungsverfahren und Scoring Methoden geht, gern auf ihr Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abstellen. Scheinbar erfährt der Anspruch auf Datenschutz erst dann allgemeine Zustimmung, wenn es um betriebswirtschaftlich-monetäre Interessen und Wettbewerbsvorteile geht.

An dieser Stellen darf an die im Rahmen von Diskussionen um Überwachung und Privatsphäre oft ins Treffen geführte Redewendung *„Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten"* erinnert werden. Wenn

Credit Scoring tatsächlich ein valides Verfahren zur Beurteilung der Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit ist, dürfte die Offenlegung der verschiedenen Variablen und deren Gewichtung kein Problem darstellen. Durch die Veröffentlichung der Verfahren und den Nachweis der Einhaltung eines internationalen 'Best Practice' Standards, könnten sich die verschiedenen Auskunfteien und Finanzdienstleister auch als verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Akteure positionieren.

strukturelle Unterlegenheit von Verbrauchern

Es zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen dem Nicht-Wissen der betroffenen Bevölkerung und dem Wissen und den Ressourcen der Scoring Branche. KonsumentInnen sind hier einem System unterworfen, in dem sie die strukturell Schwächeren sind. Das Zurückhalten von Informationen über das Scoring-Verfahren ist ein charakteristisches Prinzip von Überwachungsprozessen. Doch die Qualität der Scoring-Verfahren lässt sich nur beurteilen, wenn auch die Einsicht in die verwendeten Daten ermöglicht wird, und das Verfahren zur Berechnung des Scorewertes offen gelegt wird.

Regulierungsdefizit

Der Bereich der Wirtschaftsauskunfteien ist im wesentlich über §152 GewO geregelt. Darüber hinaus gibt es Judikatur, einschließlich der Entscheidungen der Datenschutzbehörde.

Im Hinblick auf die große Relevanz der aus den Daten abgeleiteten Scoring-Entscheidungen für jede einzelne Person, ist das Ausmaß der Regulierung aber als dürftig zu bezeichnen.

Aus verschiedenen Gründen greift die aktuelle rechtliche Regelung hier zu kurz. Das Recht auf Auskunft wird in der Praxis lediglich in Ausnahmefällen adäquat umgesetzt sowie auch die Beschränkung der automatisierten Einzelentscheidungen ins Leere führt, wenn in der offiziellen Diktion letztlich immer ein Mensch die Entscheidung vermittelt, und die Maschine sozusagen nur die Entscheidungsgrundlagen bereithält.

In Zukunft eröffnen sich hier vermutlich noch weitere Lücken. Externe Daten werden nicht zugekauft, sondern lediglich eingesehen. So ist es im anglo-amerikanischen Raum üblich, dass kleine Kreditgeber sich die Zugriffserlaubnis auf das Facebook-Profil der KreditwerberInnen geben lassen, um schneller über die Vergabe entscheiden zu können. Der Kreditgeber ist dabei nicht der eigentliche Datenverarbeiter weshalb die Auskunftspflicht in diesen Fällen nicht greift. Zudem lassen sich auf Facebook-Profilen viele Informationen herauslesen, die nicht direkt mit einem Zahlungsausfallsrisiko in Verbindung stehen.

Beschränkung notwendig:

Weitere Bereiche für zukünftige Regulierungsvorhaben wären jedenfalls auch die Art und Qualität der verwendeten Daten. Hier gilt es für grundsätzliche Grenzen zu sorgen. Erforderlich ist, dass beim Scoring nicht alle

Datenarten

denkbaren Daten sondern nur tatsächlich und unmittelbar kreditrelevante Informationen verwendet werden. Die verwendeten Daten sollten sich im Wesentlichen auf eine Darstellung und Bewertung der individuellen Ein-

kommens- und Verpflichtungssituation beschränken. Die Daten dürfen zudem weder alt noch soziodemographisch diskriminierend sein. [134]

Die derzeit von einigen Wirtschaftsauskunfteien geübte Praxis, jede verfügbare Information, beginnend bei der Wohnadresse über Inkassomahnungen oder unberechtigte Forderungen zur Berechnung der Kreditwürdigkeit heranzuziehen, und zugleich kaum Informationen über Herkunft und Datenqualität bereitzustellen und Qualitätssicherungsstandards nicht einzuhalten, ist jedenfalls problematisch.

Auch in der EU-Verordnung über Ratingagenturen[135] ist festgehalten, dass sich das Versagen der Ratingverfahren im Zuge der Finanzkrise am besten durch Maßnahmen in den Bereich der Ratingqualität, der Transparenz und der interne Führungsstruktur der Ratingagenturen sowie der Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ratingagenturen korrigieren lässt. Aber auch hier zeigt sich, dass es einfacher ist, die Folgen der Finanzkrise auf dem Rücken der VerbraucherInnen auszutragen. So trifft die Forderung nach verschärftem Scoring zur Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität in dieser Form vor allem die KonsumentInnen.

Unverhältnismäßige Abwälzung des Unternehmerrisikos

Die Studie zeigt auch, dass die Tendenz besteht, statistische Scoring Verfahren zur Bewertungen der VerbraucherInnen immer öfter schon bei kleinsten Anschaffungen sowie für Lebenssituationen heranzuziehen, die eigentlich nichts mehr mit der Rückzahlung von Krediten zu tun haben. Hier gilt es eine grundsätzliche Schranke für den Einsatz von statistisch-automatisierten Bewertungsverfahren zu setzen.

... und Anwendungsbereiche

Ebenso ist der Einsatz nur alternativ zu anderen Risikominimierungen zu gestatten. Im Falle einer Kreditvergabe, darf es nicht dazu führen, dass ein Bonitätsprofil erstellt wird, eine Lebensversicherung vinkuliert wird und dann noch eine Kreditausfallversicherung zu Lasten des Kreditnehmers abzuschließen ist. Hier würde sich die Bank dreifach absichern, ohne dass erkennbar ist, worin das unternehmerische Risiko der Bank bestünde, für das einE KreditnehmerIn ja zu bezahlen hat.

Zum Eingriff in grundrechtliche Bestimmungen wie den Schutzbereich von Privatsphäre und Datenschutz bedarf es eines überwiegenden legitimen Interesses auf Seiten des Datenverarbeiters. In vielen Fällen, wenn etwa mit wiederbeschaffbaren materiellen Gütern gehandelt wird, oder es um kleine Summen geht, die in den Rahmen des üblichen unternehmerischen Risikos fallen, ist das überwiegende Interesse jedoch fragwürdig.

Von Seiten der kreditgebenden Wirtschaft wird umfassende und in Teilen unverhältnismäßige Abwälzung des Unternehmerrisikos betrieben. Grundsätzlich tragen Unternehmer ein Risiko, dass das eingesetzte Kapital (egal

---

[134] Vgl. Zeger, Hans G. (2010/06/17): Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung? http://www2.argedaten.at (Abgerufen am 10.03.2014).

[135] Verordnung Nr. 1060/2009/EG über Ratingagenturen.

ob Arbeit oder Geld), verloren gehen kann und der Erfolg des Kapitaleinsatzes bis zu einem bestimmten Grad auch ungewiss ist. Für die Unsicherheit der Unternehmung, die auf sich genommen wird, gibt es kein Garantie. Dies unterscheidet den Unternehmer vom Investor (am Kapitalmarkt), der für die Unsicherheit einer Investition eine Risikoprämie verlangt.[136]

Zählt ein Risiko zum Unternehmerrisiko, sind der Abwälzung desselben auf die ArbeitnehmerInnen arbeitsrechtlich enge Grenzen gesetzt: Eine Überwälzung dieses Risikos ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig. Um Vereinbarungen rechtswirksam zu gestalten, ist es daher wichtig zu wissen, welches Risiko dem Unternehmer zugeordnet wird.

In einer entsprechenden OGH-Entscheidung wird das Unternehmerrisiko definiert als *„... das Risiko, dass sich Maßnahmen infolge unvorhersehbarer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nachteilig erweisen oder dass sorgfältig erstellte Prognosen nicht zutreffen."* In einer anderen Entscheidung zum Thema Mankohaftung ortete der OGH die Sittenwidrigkeit darin, *„dass der wirtschaftlich schwächere Angestellte eine Haftung übernimmt, die zum Unternehmerrisiko gehört."*[137] Daraus kann allgemein ableitet werden, dass das Risiko jedenfalls nur begrenzt abgewälzt werden darf (vgl. Reiner 2008).

Gebot der Verhältnismäßigkeit und Fairness

Durch die unterschiedlichen Machtpositionen und den sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten von Vertragsbeziehungen hat sich im Arbeitsrecht eine Judikatur entwickelt, die ein Abwälzen des Unternehmerrisikos auf die Arbeitnehmer verneint. Analog könnte man auch im Bereich der Verbraucherrechte am Beispiel des Scorings und der sich daraus ergebenden Vertragsbedingungen ein Ungleichgewicht erkennen und zum Schutz der schwächeren Vertragspartner enge Grenzen einziehen. Insbesondere in der Abschätzung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen wäre es wünschenswert, wenn mehrfacher Risikoausschluss und überbordende Datensammlung eingeschränkt würden.

Quantifizierung des Sozialen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Archivierung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verbreitung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien über die letzten Jahre wesentlich erleichtert und in seiner Gangart zugleich tiefer, weitreichender und subtiler wurde. Letztlich ergeben sich daraus zahlreiche neue Möglichkeiten zur analytischen Vermessung von Sozialität.

Vermessung des Lebens

Diese umfassende digitale Metrifizierung unserer Lebenswelten fördert jedoch nicht nur neue Geschäftsfelder, sondern birgt auch soziale und rechtliche Implikationen. Wie die Studie anhand verschiedener Beispiele zeigt, kann die Vielschichtigkeit des Lebens durch die formale Methodik der Statistik bestenfalls annähernd, jedoch niemals vollkommen objektiv und wert-

[136] Vgl. Wikipedia, Unternehmensrisiko: http://de.wikipedia.org/wiki/Unternehmerrisiko (Abgerufen am 01.04.2014).

[137] Vgl. OGH 4 Ob 105/72; 4 Ob 20/81

frei wiedergegeben werden.[138] Die Konstruktion sozialer Risikoklassen unterliegt der scorenden Wirtschaft, welche eine mittlere Ausfallwahrscheinlichkeit bereits bei 1,76 Prozent ansetzt. Zugleich schwindet in der derzeitigen technischen Entwicklung für Betroffene immer mehr die tatsächliche praktische Möglichkeit zur informationellen Selbstbestimmung. Automatisiertes Scoring von VerbraucherInnen birgt somit zwangsläufig die Gefahr stereotyper Klassifizierung und digitaler Diskriminierung auf Basis fragwürdiger virtueller Datenfragmente. Nichtsdestotrotz wird mit der Quantifizierung und digitalen Vermessung sämtlicher Lebensbereiche fortgefahren. Jedes Verhalten im Leben eines Menschen wird einer Bewertung im Hinblick auf verschiedene Risiken (Gesundheitsrisiko, Zahlungsausfallsrisiko usw.) unterzogen. Doch was müssen wir hier in Zukunft erwarten, wo doch davon ausgegangen werden kann, dass es immer Risiken geben wird und totale Gewissheit selbst durch allumfassendes Scoring nicht ermöglicht werden kann. Der Wunsch nach präventiver Datenanalyse zur versicherungsmathematischen Klassifizierung von Sozialität scheint verheißungsvoll. Doch wo führt diese Entwicklung hin? Bei dem Versuch einer Prognose finanzieller Unsicherheiten, ist der Datenhunger nie zu stillen. Welche Lebensbereiche sollen noch digital erfasst, archiviert und analysiert werden? Müssen wir damit rechnen, dass unser Zahlungsverhalten bald auch einer moralischen Bewertung unterzogen wird?

Sind Gegenreaktionen zu erwarten?

Der Soziologe Popitz (1968) führt hierzu aus, dass jeder Versuch, in einer bestimmten sozialen Einheit die Verhaltenstransparenz zu perfektionieren, auch irgendwann auf subjektive wie objektive Grenzen stößt: subjektiv in Form psychischen Unbehagens der Betroffenen, sowie Renitenz und Gegenreaktion; objektiv in Form von organisatorischen und technisch Möglichen und den damit verbundenen (sozialen) Kosten. Zudem wird es auch immer Möglichkeiten geben, derartige Verfahren individueller Vermessung und Bewertung zu unterlaufen und zu manipulieren.

Die ökonometrische Bewertung sämtlicher sozialer Aspekte kann auch zu Versuchen der Verhaltensanpassung führen um gegenüber Banken und Versicherungen als glaubwürdiger VertragspartnerIn zu erscheinen. In diesem Zusammenhang wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur auch von sogenannten „Chilling Effects“ gesprochen (vgl. Bennett & Raab 2005). Gemeint ist damit eine Form des vorauseilenden Gehorsams bzw. eine Art Selbstbeschränkung, welche letztlich dazu führt, dass gewisse Gedanken nicht mehr ausgesprochen und gewisse Handlungen nicht mehr gesetzt werden. Es besteht die fragwürdige Tendenz, dass sich betroffene VerbraucherInnen nicht mehr so verhalten wie es ihrem eigentlichen Selbst entspricht, sondern wie es die finanzmathematische Logik von ihnen zu erwarten scheint.

Scoring ist Überwachung

Die Möglichkeit, ein freies und selbstbestimmtes Leben zu führen, wird mit jeder weiteren Intensivierung personenbezogener und finanzmathematisch ausgerichteter Verfahren der Überwachung, empfindlich beeinträchtigt. Doch

[138] Vgl. Arge Daten (17.06.2010): Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung? http://www2.argedaten.at (Abgerufen am 10. 03. 2014).

selbst eine allumfassende personenbezogene Analyse und finanzielle Bewertung sämtlicher VerbraucherInnen macht den Finanzmarkt nicht restlos sicher und stabil. Umso wichtiger erscheint eine adäquate Regulierung automationsunterstützter Scoring-Verfahren zur Bewertung von Individuen.

6.1 Handlungsempfehlungen

Umfassende Regulierung

Die Arbeit der Wirtschaftsauskunfteien ist derzeit erstaunlich knapp geregelt. Durch Rechtsprechung und Bescheide der Datenschutzkommission wurden zwar manche, aber bei weitem nicht alle Fragen geklärt. Aufgrund der bemerkenswerten Intransparenz der Branche wird das eigentliche Ausmaß des Regulierungsbedarfs nur in Ausnahmefällen sichtbar. Grundsätzlich wäre es sinnvoll eine genauere Regulierung des sozial und rechtlich überaus kontrovers diskutierten Scorings anzustreben, der die verschiedenen Rahmenbedingungen für diese Art der Datennutzung präzise absteckt. Mit Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen wäre auch über ein eigenes Scoring-Gesetz nachzudenken.

Transparenz gegenüber Betroffenen

Wie gezeigt wurde, ist nicht nur wenig verlässliche Information über die Praxen der Bonitätsbewertungen verfügbar. Weder Banken noch Wirtschaftsauskunfteien sind gewillt, die Mechanismen und Faktoren, die in eine Bonitätsbewertung einfließen, bekanntzugeben. Das Vollzugsdefizit bezüglich Auskunft, Richtigstellung und Löschung nach DSG 2000 trägt ebenso zur bestehenden Intransparenz bei.

KonsumentInnen sind jedoch darüber zu informieren, wenn Daten über sie verarbeitet werden, wenn sich dadurch beispielsweise die Bedingungen für Vertragsabschlüsse und Konditionen ändern. Die Auskunft sollte auch die Datenherkunft sowie allfällige Empfänger bzw. Empfängerkreise der Daten umfassen und die grundsätzliche Logik des Bewertungsprozesses offenlegen. Die verschiedenen Bewertungs- und Berechnungsmethoden sind nicht nur offen zu legen sondern auch durch unabhängige Aufsichtsstellen zu prüfen.

Beschränkung auf bestimmte Datenarten

Die gesamte kreditgebende Wirtschaft sollte Scoring nur als zusätzliches Hilfsmittel bei der Beurteilung der Bonität, im Sinne einer Kontrollberechnung, heranziehen dürfen. Die herangezogenen Daten sollten sich auf unmittelbar bonitätsrelevante Daten beschränken. Das wären im Prinzip die Einkommenssituation und die zu erwartenden Ausgaben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Kriterien von Datensparsamkeit und Zweckbindung zu verweisen. Nicht jedes verfügbare Datum über das Leben einer Person darf auch für Bonitätsscoring verwendet werden. Bestimmte Lebensbereiche und Datenarten sind explizit auszunehmen. Zudem dürfen Daten, die zweckfremd erhoben wurden nicht weitergeben und in Scoring-Modellen verarbeitet werden.

Verhältnismäßigkeit

Für Scoring-Verfahren sollte gelten, dass diese nur ab einer bestimmten Höhe des Geschäftsvolumens angewandt werden dürfen. Dazu gehört auch, dass Dienstleistungen und Produkte, die zum grundlegenden Lebensstandard von Menschen in Österreich gehören, von umfassenden Bonitätsbewertungen ausgenommen werden. Bei Geschäftsfällen mit materiellen Gütern, die sich bei einem Zahlungsausfall wieder beschaffen lassen, sollte Credit Scoring nur stark eingeschränkt zugelassen sein.

Unternehmensinterne Kontrollmechanismen

Daten zur Bonitätsbewertung dürfen nicht jederzeit für alle Unternehmensangestellte verfügbar sein. Zugriffe auf die erfassten, archivierten und analysierten personenbezogenen (Bonitäts-)daten sind auf ein Minimum zu beschränken und revisionssicher zu protokollieren. Falls eine Datenweitergabe unumgänglich ist, so darf diese jedenfalls nur anonymisiert erfolgen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen sollte in erster Instanz einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden, der in Firmen, die Scoringverfahren einsetzen, jedenfalls einzurichten wäre.

Empirische Forschung zu sozialen Implikationen

Zudem hat sich gezeigt, dass es auffallend wenig sozialwissenschaftlich-empirische Untersuchungen zum Thema Credit Scoring und der Kreditwürdigkeitsbemessung natürlicher Personen gibt. Neben finanzmathematischen Analysen finden sich hauptsächlich rechtswissenschaftliche Diskussionen. Repräsentative Erkenntnisse über Erfahrungen und Implikationen auf der Seite der betroffenen VerbraucherInnen sind nicht verfügbar. Hier wären jedenfalls vertiefende Studien angebracht, die sich empirisch mit der Praxis der Kreditvergabe bzw. der Vertragsgestaltung bei Verbrauchergeschäften auseinandersetzen.

Wie in anderen Technologiefeldern auch, fließen in die statistischen Modelle und Algorithmen der Scoring-Verfahren die Wertvorstellungen der Auftraggeber und Entwickler ein. Wie sich dies auf die Ergebnisse der Scoringberechnungen auswirkt, bedarf weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen.

Literatur

Alpenländischer Kreditorenverband (AKV) (2013): Insolvenzstatistik – Vollständige Übersicht aller Insolvenzfälle in Österreich. Gesamtjahr 2013, Hochrechnung. http://www.akv.at/aktuelles/statistiken (Abgerufen am 22.10.2014).

Backhaus, Klaus; Erichson, Bernd; Plinke, Wulff; Weiber, Rolf (2003): Multivariate Analysemethoden: Eine anwendungsorientierte Einführung. 11. Auflage. Springer Verlag.

Bank for International Settlements (2013): A brief history of the Basel Committee, July 2013; Basel Committee on Banking Supervision.

Basel Committee on Banking Supervision (2004): Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung. Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Presse und Kommunikation, CH-4022 Basel, Schweiz. ISBN 92-9197-322-X (Online).

Baudrillard, Jean (1983): Simulations. New York. Semiotext(e).

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M. Suhrkamp.

Beckhusen, Michael (2004): Der Datenumgang innerhalb des Kreditinformationssystems der SCHUFA, Baden-Baden.

Bennett, Colin J.; Raab, Charles D. (2006): The Governance of Privacy. Policy Instruments in Global Perspective. The MIT Press. Cambridge, Massachusetts, London, England.

Bornett, Walter; Bruckner, Bernulf; Hammerschmid, Hans, Masopust, Herbert (2006): Rating-Kennzahlen. berechnen-analysieren-verbessern. Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Finanz- und Handelspolitik; WIFI Unternehmerservice; Kammer für Wirtschaftstreuhänder. AV + Astoria Druckzentrum GmbH.

Bortz; Jürgen (2005): Statistik für Human und Sozialwissenschaftler. Springer Medizin Verlag Heidelberg.

Butschek, Christian (2008): Basel II, Zinsklauseln und Offenlegung des Rating, in: Bank-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen (ÖBA), 56. Jahrgang, S. 240–248.

Canhoto Ana (2005), Anti-money laundering profiling, in FIDIS project – Future of Identity in the Information Society, Deliverable 7.2, Descriptive analysis and inventory of profiling practices, pp. 57–58.

Čas, Johann; Peissl, Walter (2006): Datenhandel – ein Geschäft wie jedes andere?, in: Jeanette Hofmann (Hg.) Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter (Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung); pp. 263–278.

Castells, Manuel (1996): The Rise of the Network Society. Oxford. Blackwell Publisher.

Custers B., Calders T., Schermer B., Zarsky T. (Eds.) (2013), Discrimination and Privacy in the Information Society. Data Mining and Profiling in Large Databases, in Springer-Verlag Berlin Heidelberg.

Deleuze, Gill (1993): Postskriptum über die Kontrollgesellschaften. Unterhandlungen 1972–1990. Frankfurt am Main: S. 254–262.

Denk, Robert (1979): Diagnosemethoden und Entscheidungshilfen in der Bonitätsprüfung. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Foglar-Deinhardstein, Stephan (2013): Die Bonitätsprüfung beim Verbraucherkredit (§ 7 VKrG). Diskussionsreihe Bank & Börse, Band 46, Bank Verlag, Wien.

Gandy, Oscar (1993): The panoptic sort. A political economy of personal information; Boulder.

Garland, David (2001): The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford University Press.

Giddens, Anthony (1995): Konsequenzen der Moderne. Suhrkamp Taschenbuch. Frankfurt am Main.

Haggerty, Kevin D.; Ericson, Richard V. (2000): The surveillant assemblage. British Journal of Sociology. Vol. No. 51. Issue No.4; pp. 605–622.

Hayden, Evelyn (2003): Are Credit Scoring Models Sensitive With Respect to Default Definitions? Evidence from the Austrian Market, University of Vienna, Department of Business Administration Chair of Banking and Finance, Vienna.

Heinrich, Elke (2014): Bonitätprüfung im Verbraucherkreditrecht. Kreditwürdigkeit, Warnplficht und Sanktionen bei Pflichtverletzung im österreichischen und deutschen Recht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Kammerer, Dietmar (2008): Bilder der Überwachung. Suhrkamp. Frankfurt.

Kamp, Meike; Weichert, Thilo (2005): Scoringsysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher; Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD); Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bzw. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Projekt-Nummer 04HS051.

Knyrim, Rainer (2008): Widerspruch gegen die Datenverarbeitung in Wirtschaftsauskunfteien?; in: ecolex Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 1060–1062.

Korczak, Dieter; Wilken, Michael (2009): Verbraucherinformation Scoring. GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) Referat 214 – Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen, Berlin.

Krenn, Michael; Zeger, Hans G. (2009): Datenschutzbestimmungen zur „Auskunft über die Kreditwürdigkeit“, in: Bauer, Lukas; Reimer, Sebastian (Hg.) Handbuch Datenschutzrecht, Wien, facultas.wuv, S. 533–549.

KSV (2013): Handbuch Risikobewertung – Details und Hintergründe, Juli 2013.

Leupold, Petra; Ramharter, Martin (2011): Die Verletzung der Pflicht zur Wahrung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz. Europarechtliche Grundlagen und zivilrechtliche Konsequenzen. Bank Archiv (ÖBA), Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen, Juli 2011, 59. Jahrgang, S.469–496.

Lyon, David (2001): Surveillance society: Monitoring Everyday Life. Buckingham Philadelphia: Open University Press.

Lyon, David (2003), Surveillance as Social Sorting. Privacy, Risk and Digital Discrimination (London and New York).

Manyika, James; Chui, Michael; Brown, Brad; Bughin, Jacques; Dobbs, Richard; Roxburgh, Charles; Hung Byers, Angela (2011): Big data: The next frontier for innovation, competition, and productivity, McKinsey&Company, McKinsey Global Institute.

Marx, Gary T. (1985): The Surveillance Society: The Threat of 1984-Style Techniques. The Futurist 6, 21–6.

Marx, Gary T. (1998): Ethics for the New Surveillance, In: Taylor & Francis (Hg.): The Information Society. Volume 14, S. 171–185.

Mayer-Schönberger, Viktor; Cukier; Kenneth (2013): Big Data. A Revolution That Will Transform How We Live, Work and Think. John Murray (Publishers).

Möller J., Florax B.J. (2002), Kreditwirtschaftliche Scoringverfahren, in Multimedia und Recht (12), pp. 806–811.

Osthoff, Michael (1973): Die Bankmässige Kreditwürdigkeitsprüfung. Der gegenwärtige Stand, empirisch ermittelte Ursachen von Kreditnotlagen, Entwurf eines prognoseorientierten Verfahrens. Dissertation, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin.

Popitz, Heinrich (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen, Mohr.

Richtlinie 2006/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Richtlinie 2006/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung).

Richtlinie 2008/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

Richtlinie 95/46/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Rothmann, Robert; Sterbik-Lamina, Jaro; Peissl, Walter; Čas, Johann (2012): „Aktuelle Fragen der Geo-Daten-Nutzung auf mobilen Geräten“. Studie im Auftrag der Bundesarbeiterkammer, Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ITA/ÖAW).

Rothmann, Robert; Vogtenhuber, Stefan (2013): „Abweichendes Verhalten und automations-unterstützte soziale Kontrolle: „Intelligente“ Videoüberwachung zur Detektion von Kfz-Delikten“, in: Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle. Centaurus Verlag, Freiburg.

Schulte-Mattle, Hermann; Daun, Ulrich (2004): Basel II: Logistische Regression als das Herz einer Rating-Maschine, RATINGaktuell 03/2004.

Sterbik-Lamina, Jaro; Peissl, Walter; Čas, Johann (2009): Privatsphäre 2.0. Beeinträchtigung der Privatsphäre in Österreich – Neue Herausforderungen für den Datenschutz; Studie im Auftrag der Bundesarbeiterkammer, Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ITA/ÖAW).

Strobl, Gerhard; Hahn, Friedrich (2010): Lehrgang für Finanzmarktaufseherinnen und -aufseher, Modul 1.07 Einführung Kreditgeschäft. Aufsichtsakademie der Finanzmarktaufsichtsbehörde und Österreichischen Nationalbank, Skriptum, September/Oktober 2010.

Thonabauer, Günther; Nösslinger, Barbara; Buchelt, Roman; Unteregger, Stefan; Fend, Wolfgang; Zwizlo, Radoslaw; Lutz, Johannes; Buchegger, Peter (2006): Guidelines on Operational Risk Management; Published by: Oesterreichische Nationalbank (OeNB) and Austrian Financial Market Authority (FMA), Vienna.

Thonabauer, Günther; Nösslinger, Barbara; Datschetzky, Doris; Kuo, Yi-Der; Tscherteu, Alexander; Hudetz, Thomas; Hauser-Rethaller, Ursula; Buchegger, Peter (2004a): Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Ratingmodelle und -validierung. Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) und Finanzmarktaufsicht (FMA), Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien.

Thonabauer, Günther; Nösslinger, Barbara; de Raaij, Gabriela; Koller, Heidi; Lietz, Markus; Spacil, Wolfgang; Wanka, Doris; Hauser-Rethaller, Ursula; Zartl, Karin; Buchegger, Peter(2004c): Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement. Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) und Finanzmarktaufsicht (FMA), Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien.

Thonabauer, Günther; Nösslinger, Barbara; Höger, Andreas; Mallek, Rudolf; Spacil, Wolfgang; Weidenholzer, Florian; Hauser-Rethaller, Ursula; Siegl, Christine; Buchegger, Peter (2004b): Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Techniken der Kreditrisikominderung. Oesterreichischer Nationalbank (OeNB) und Finanzmarktaufsicht (FMA), Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien.

Verein für Konsumenteninformation (VKI); Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK) (2013): Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012. Wien, Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Zeger, Hans G.; Krenn, Michael (2007): Datenschutzpraxis von Wirtschaftsauskunfstdiensten, in Reifenstein/Blaschek (Hg.) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2005–2006, 283–360, Verlag Österreich 2007.

Zeger, Scoring als Mittel der Bonitätsbeurteilung?, in Eines Kredites würdig (Blaschek/Habersberger [Hrsg]) 2011, 129 ff. 175.

Zurawski, Nils (2007): Einleitung: Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes, 7–24 in Zurawski, Nils (Hrsg.) (2007): Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes, Verlag Babara Budrich, Opladen & Farmington Hills.

Anhang

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Anlagendeckung

Anlagedeckung = (Langfristiges Kapital (Eigenkapital, Sozialkapital, langfristiges Fremdkapital) x 100)/ Anlagevermögen; Nach der traditionellen Bilanzregel muss das dauerhaft im Betrieb verbleibende Vermögen durch langfristige Kapitalpositionen abgesichert sein. Werte unter 100 % bedeuten eine ungünstige Finanzierungssituation, welche auch Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen können.[139]

Asset-Backed-Securities

Unter Asset-Backed-Securities versteht man ein forderungsbesichertes Wertpapier. Dabei handelt es sich um ein verzinslichtes Wertpapier, welches Zahlungsansprüche gegen eine Zweckgesellschaft zum Gegenstand hat. Die Zweckgesellschaft verwendet die Mittel ausschließlich zum Erwerb von Forderungen meist mehrerer Gläubiger und verbrieft sie zu einem Wertpapier. Die Zahlungsansprüche werden durch den Bestand an Forderungen (assets) gedeckt (backed), die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden. Zusätzlich können die Forderungen durch die jeweils eingeräumten Sicherheiten, die über einen Treuhänder zugunsten der Inhaber des forderungsbesicherten Wertpapiers gehalten werden, besichert sein. Forderungsverkäufer in einer solchen Transaktion sind in der Regel Banken, die so Teile ihrer Kreditforderungen handelbar machen, um sich zu refinanzieren.[140]

Bonität

Als Bonität wird die Kreditwürdigkeit eines Schuldners bezeichnet, womit die Fähigkeit bezeichnet wird, einen aufgenommenen Kredit auch zurückzuzahlen.[141]

Bilanz

Die Bilanz ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des gesamten Unternehmensvermögens (Aktiva) mit der Summe aus Eigenkapital und Fremdkapital (Passiva).[142]

Cross-Selling-Potenzial

Querverkauf (auch Kreuzverkauf, engl. Cross-Selling) bezeichnet im Marketing den Verkauf von sich ergänzenden Produkten oder Dienstleistungen.[143]

Debitor

Debitor ist der Begriff für den Schuldner von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Dabei handelt es sich um Lieferantenkredite oder sonstige Warenkredite aus der Geschäftsverbindung mit Kreditoren. Komplementärbegriff ist somit der Kreditor.[144]

---

[139] Vgl. KSV, Glossar des KSV, https://www.ksv.at/glossar (Abgerufen am 10.03.2014).

[140] Vgl: Wikipedia, Forderungsbesichertes Wertpapier: http://de.wikipedia.org/wiki/Forderungsbesichertes_Wertpapier (Abgerufen am 10.03.2014).

[141] Vgl. Glossar der OeNB, http://www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=B#glossary-d9ce2aee-d5f3-4f9c-95f6-0f6e13a46d73 (Abgerufen am 01.04.2014).

[142] http://www.oenb.at/Service/Glossar.html?letter=B#glossary-55fe0598-00c3-4801-b200-59d05576a9b3

[143] http://de.wikipedia.org/wiki/Querverkauf

[144] Vgl. Wikipedia, Debitor: https://de.wikipedia.org/wiki/Debitor (Abgerufen am 10.03.2014).

Derivate

Ein derivatives Finanzinstrument oder kurz Derivat (lat. derivare ‚ableiten') ist ein gegenseitiger Vertrag, der seinen wirtschaftlichen Wert vom beizulegenden Zeitwert einer marktbezogenen Referenzgröße ableitet. Die Referenzgröße wird als Basiswert (Underlying) bezeichnet. Basiswerte können Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.), finanzielle Kennzahlen (Zinssätze, Indices, Bonitätsratings usw.) oder Handelsgegenstände (Rohstoffe, Devisen usw.) sein. Je nach Ausgestaltung der Hauptleistungspflichten im Vertrag unterscheidet man Festgeschäfte, Swapgeschäfte und Optionsgeschäfte.[145]

Emittent

Emittent/Emittentin sind Institutionen, die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen. Auch die Notenbanken werden bei der Ausgabe von Geld als gesetzlichem Zahlungsmittel gelegentlich als Emittenten bezeichnet.[146]

Geo-Scoring

Bei so genannten Geo-Scores wird im Rahmen von Bonitätsprüfungen auf Basis von regionalen Merkmalen wie Wohnumfeldanalysen versucht, Rückschlüsse auf das Zahlungsverhalten zu ziehen. Dies wird häufig dann gemacht, wenn keine ausreichende Datengrundlage (insbesondere Positivdaten) zu Personen vorhanden ist. Dabei werden z. B. Lage (Parkstraße oder Hauptstraße), Art und Zustand der umliegenden Häuser, sowie soziodemografische Daten ausgewertet.

Gestionierung

Der Begriff Gestionierung (*frz.* „Gestion") bedeutet soviel wie Leitung, Führung, Geschäftsführung, Verwaltung oder Betriebswirtschaft.

Gläubiger

Der Rechtsbegriff des Gläubigers ist eine Lehnübersetzung des italienischen Creditore, welche auf das sogenannte „credere" (= glauben) zurückgeht. Ein Gläubiger glaubt demnach seinem Schuldner, dass dieser die Schuld (geschuldete Leistung) erbringen wird.

Hypothek

Eine Hypothek (*griechisch:* „Unterpfand") ist ein Grundpfandrecht. Der Hypothekennehmer tritt Rechte an einer Immobilie ab, um im Gegenzug andere Leistungen (in der Regel Geldleistungen) in Form eines Darlehens zu erhalten. Im Bankwesen wird die Hypothek als Sicherungsmittel für Kredite eingesetzt. Der Wert der Immobilie bestimmt dabei die mögliche Höhe der Hypothek. Der Kreditnehmer erhält in der Regel nur einen Kredit unterhalb der Höhe der Hypothek.[147]

Inkasso

Mit Inkasso ist der Einzug von Forderungen gemeint.

---

[145] Vgl. Wikipedia, Derivat (Wirtschaft): http://de.wikipedia.org/wiki/Derivat_%28Wirtschaft%29 (Abgerufen am 10.03.2014).

[146] Vgl. Wikipedia, Emittent: http://de.wikipedia.org/wiki/Emittent_%28Finanzmarkt%29 (Abgerufen am 10.03.2014).

[147] Vgl. Wikipedia, Hypothek, http://de.wikipedia.org/wiki/Hypothek (Abgerufen am 10.03.2014).

Insolvenz

Eine Insolvenz (*lateinisch:* insolvens, von solvere ‚zahlen'), bezeichnet die Situation eines Schuldners, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht erfüllen zu können.[148]

IRB-Ansatz (Internal Ratings Based Approach)

Ansatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernises für das Kreditrisiko, bei dem – wie der englische Name bereits sagt – die Risikogewichte der Kredite auf bankeigenen Bonitätseinstufungen beruhen. Werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse und Kreditnehmer durch die Bank berechnet, alle anderen Risikoparameter aber durch die Aufsicht festgelegt, so spricht man vom IRB-Basisansatz. Darf die Bank auch weitere, intern von ihr bestimmte Risikoparameter den LGD, eine Laufzeitgewichtung oder Sicherheiten berücksichtigen, so handelt es sich um einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz.[149]

Regression

Bei einer Regression handelt es sich um eine (meist lineare) Gleichung, die die Beziehung zwischen zwei Merkmalen charakterisiert, wobei ein Vorhersagewert für y (Kriteriumsvariable) geschätzt werden kann, wenn die Prädiktorvariable x bekannt ist. Werden mehrere Prädiktoren zur Einschätzung eines Kriteriums herangezogen, spricht man in der Regel von multipler oder auch multivariater Regression. Letztlich geht es um die praktische Problemstellung mit welcher Wahrscheinlichkeit ein bestimmtes Ereigniss eintritt und welche Einflussgrößen dieses Ereigniss bestimmen (vgl. Bortz 2005; Backhaus et al 2008).

Schuldner

Schuldner ist eine natürliche oder juristische Person, die aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis eine Leistungspflicht trifft. Der Schuldner ist mithin verpflichtet, dem Gläubiger aus dem bestehenden Schuldverhältnis eine bestimmte Leistung zu erbringen. Der Komplementärbegriff zu Schuldner ist Gläubiger.

[148] Vgl. Wikipedia, Insolvenz, http://de.wikipedia.org/wiki/Insolvenz (Abgerufen am 10.03.2014).

[149] Vgl. Bankkonditionen.at, IRB-Ansatz – Finanz-Lexikon, http://www.bankkonditionen.at/service/lexikon.cfm?buchstabe=I&id=2437 (Abgerufen am 10.03.2014).

Empirische Vorgangsweise

Die vorliegende Studie stützt sich auf unterschiedliche Methoden empirischer Forschung. Neben der üblichen Literaturrecherche und Dokumentenanalyse waren es vor allem umfangreiche Recherchegespräche mit einer Vielzahl von VertreterInnen aus den beteiligten Sektoren. Im Zuge des Forschungsprojekts wurden mit folgenden Institutionen telefonische und/oder persönliche Recherche-Gespräche geführt:

- Finanzmartkaufsicht (FMA),
- Österreichische Nationalbank (OeNB)
- Kreditschutzverband von 1870 (KSV)
- Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft (AKV)
- Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG & Österr. Verband Creditreform (ÖVC)
- CRIF GmbH
- Coface Austria Kreditversicherung Service GmbH
- DATA TECHNOLOGY Betriebsberatungs GmbH & Co KG
- EMEA SmartStream Technologies Austria
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)
- Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
- Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Erste Bank d. österreichischen Sparkassen AG
- UniCredit Bank Austria AG
- BAWAG P.S.K. Bank f. Arbeit u. Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG
- Verein für Konsumenteninformation (VKI)
- Konsumentenschutz Verband Österreich/Konsumentenschutz Wien – KSWien
- quintessenz – Verein zur Wiederherstellung der Bürgerrechte im Informationszeitalter

Darüber hinaus erfolgte eine Reihe von Gespräche mit Privatpersonen, Verbrauchern und direkten Betroffenen, die entweder langjährige Kreditnehmer sind oder überhaupt ein Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Weiters wurden verschiedene österreichische Tageszeitungen und Medien nach Information und Berichten durchsucht. Dabei wurde vor allem das Archiv größerer Medien über Online-Suchmasken durchsucht (z. B.: DiePresse.com, derStandard.at, wirtschaftsblatt.at, krone.at), wobei u. a. mit den Schlagworten Kredit, Kreditwürdigkeit, Credit Scoring, Verbraucherkredit, Kreditmanagement usw. gesucht wurde.

ISBN: 978-3-7063-0497-9